

Albrecht · Maximilian I. von Bayern

Dieter Albrecht

Maximilian I.
von Bayern
1573–1651

R. Oldenbourg Verlag München 1998

Gedruckt mit Unterstützung des Förderungs- und Beihilfefonds Wissenschaft der VG Wort

Die Deutsche Bibliothek - CIP-Einheitsaufnahme

Albrecht, Dieter:

Maximilian I. von Bayern 1573-1651 / Dieter Albrecht. – München ; Wien : Oldenbourg, 1998

ISBN 3-486-56334-3

© 1998 R. Oldenbourg Verlag GmbH, München

Rosenheimer Straße 145, D - 81671 München

Internet: <http://www.oldenbourg.de>

Das Werk einschließlich aller Abbildungen ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Bearbeitung in elektronischen Systemen.

Umschlaggestaltung: Dieter Vollendorf

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier (chlorfrei gebleicht).

Gesamtherstellung: R. Oldenbourg Graphische Betriebe GmbH, München

ISBN 3-486-56334-3

Vorwort

Kurfürst Maximilian I. von Bayern zählt zu den herausragenden Reichsfürsten in der deutschen Geschichte der Frühen Neuzeit, zugleich gilt er als der bedeutendste Wittelsbacher neben Kaiser Ludwig dem Bayern und König Ludwig I. Seine historische Leistung liegt zunächst in der Entschiedenheit, mit der er sich im Laufe einer mehr als fünfzigjährigen Regierung großen Tendenzen seines Zeitalters – Konfessionalisierung, Gegenreformation und Grundlegung des frühmodernen Staates – hingegeben hat. Gleichzeitig hat er in den säkularen Gegensätzen zwischen Katholizismus und Protestantismus und zwischen den Häusern Habsburg und Bourbon sowie in der Diskussion um die weitere Ausgestaltung der Reichsverfassung deutliche Stellung bezogen und zum Ergebnis dieser Auseinandersetzungen, wie es in politischer, konfessionspolitischer und verfassungsrechtlicher Hinsicht im Westfälischen Frieden 1648 fixiert worden ist, nicht unerheblich beigetragen. Indem er durch Konfessionspolitik und Kulturförderung Land und Volk in Bayern mehr als bisher mit der romanischen Welt verband, ist er schließlich auch zu einem der Väter der bayerischen Barockkultur geworden.

Mein Dank gilt den benützten Archiven und Bibliotheken, insbesondere dem Bayerischen Hauptstaatsarchiv München und der Universitätsbibliothek Regensburg. Ich danke der Verwertungsgesellschaft Wort für die Gewährung eines erheblichen Druckkostenzuschusses, dem Verlag Oldenbourg und seinen Mitarbeitern Herrn Christian Kreuzer M. A. und Herrn Johannes F. Woll M. A. für die angenehme Zusammenarbeit bei der Drucklegung, ferner Frau Dr. Kathrin Bierther und Herrn Dr. Michael Kaiser für die Überlassung von Fotokopien. Den Freunden Andreas Kraus, Konrad Reppen und Wilhelm Volkert danke ich für Rat und Hilfen über manches Jahr. Ich widme das Buch meiner Frau im Gedenken an Jahrzehnte der Liebe und Treue.

Inhalt

1. Land und Leute	1
Das Land 1 – Bevölkerung 3 – Landwirtschaft 5 – Salz- und Erzbergbau 7 – Gewerbe und Handel 9 – die Ständegesellschaft: Adel 12 – Klerus 16 – Bürger und Städte 18 – Bauern 22 – Unterschichten 29.	
2. Der Territorialstaat	35
Der Landesfürst 35 – der Hof 37 – Herzogtum und Reich 41 – die Landstände 44 – Mittel- und Zentralbehörden 50 – die Beamten 53 – Staatsfinanzierung: Kammergefälle und Steuern 58 – Rechtsetzung 61 – Territorialstaat und Kirche 63.	
3. Die Vorfahren	67
Die Dynastie 67 – Hauptprobleme 70 – Verhältnis zur kaiserlichen Politik 72 – zur Reformation 73 – Konfessionalisierung 74 – Gegenreformation und Katholische Reform unter Albrecht V. (1550-1579) 76 – unter Wilhelm V. (1579-1598) 81.	
4. Jugend und Erziehung	87
Die Mutter 87 – Kindheit in Landshut 89 – Jugend in München 90 – Erzieher und Erziehungsinstruktionen 92 – Religiöse Erziehung 94 – Humanistische Bildung 98 – Studium in Ingolstadt 101 – die Lehrer: Gregor von Valencia 104 – Joh. Bapt. Fickler 104 – Tageslauf 106 – der Vetter Ferdinand von Steiermark 108 – Übergang zum Mannesalter 110.	
5. Jahre des Übergangs 1591-1598	113
Einführung in die Verwaltung 113 – beim Kaiser in Prag 115 – Reise nach Rom 115 – Brautschau in Pisa und Nancy 118 – Landtag von 1593/94 120 – Reichstag von 1594 125 – Heirat mit Elisabeth von Lothringen 128 – Herzogin Elisabeth 130 – erste Regierungsakte 132 – Haager Bauernversammlung 1596 134 – Passauer Bistumsstreit 136 – Abdankung Wilhelms V. und Regierungsübernahme 138 – Familiendeputate 142 – der alte Wilhelm V. 144 – die Geschwister: Philipp Wilhelm 145 – Ferdinand 146 – Albrecht und das Nachfolgeproblem 149 – Maria Anna 153 – Magdalena 155 – das Generalmandat vom 13. März 1598 156.	
6. Mitarbeiter und Regierungsstil	159
Hofdienst und Staatsdienst 159 – Obersthofmeister 159 – Oberstkanzler 163 – Geheimräte 165 – Geheimsekretäre 169 – Geheimer Rat und Geheime Kanzlei 170 – Regierung mit den Räten 172 – Anforderungen und Besoldung 174 – Her-	

kunft der Räte 176 – Hofkammerpräsidenten 178 – der Hofratspräsident J. Chr. von Preysing 180 – „Politiker“ und „Zelanten“ 182.	
7. Behörden-, Finanz- und Wirtschaftsreformen	185
Grundsätze 185 – Behördenreform 189 – Kontrolle 189 – Hofratsordnung 1598 191 – Rentmeisterumritte 193 – Berichtspflicht 194 – Belohnungen 195 – Regalien und Monopolen: Salzwesen, Brauerei, Zölle 197 – das Kammergut 202 – die Aufschläge 203 – Schuldforderungen 204 – der Geheime Vorrat 205 – Staatshaushalt 206 – Landwirtschaft 207 – Handel und Gewerbe 212 – Münzpolitik 217.	
8. Die Landtage von 1605 und 1612	219
Landtag von 1605 219 – Landtag von 1612 223 – Maximilian und die Landstände 226.	
9. Recht und Rechtsprechung	229
Der Codex Maximilianeus 1616 229 – Privilegium de non appellando 231 – Zentralisierung 232 – Verschriftlichung 232 – Kriminalstatistik 233 – Strafen 234 – Hexenverfolgung 236 – Befürworter und Gegner 239 – Höhepunkt und Ausgang der Hexenprozesse 242 – Polizeirecht und Kommunen, insbes. München 244.	
10. Kunst und Wissenschaft	249
Der Sammler 249 – die Kammergalerie 251 – die Dürersammlung 253 – Italiener, Manieristen und andere 256 – Interesse und Kennerschaft 257 – Kunsthandwerkliches 258 – der Hausschatz 260 – Bautätigkeit: Um- und Ausbauten 261 – die neue Residenz 263 – v. d. Biest, Candid, Krumper 265 – Ausstattung der Residenz 266 – Grabmal für Kaiser Ludwig IV. 268 – weitere Künstler 270 – Hofmusik 271 – Hofbibliothek 272 – Geschichtsschreibung in politischer Absicht 277 – Balde und Vervaux 279 – Historische Apologetik 281.	
11. Pietas Maximiliana	285
Persönliche Frömmigkeit 285 – Theologische Bildung 286 – religiöse Praxis 287 – Reliquiensammlung 290 – Marienverehrung 292 – Patrona Bavariae 293 – Konfessionalisierung 297 – Gegenreformation 298 – Religionsüberwachung 300 – Zensur 301 – das „Guldene Almosen“ 304 – Schulwesen 305 – Religions- und Sittenpolizei 306 – ökonomische Gesichtspunkte 311 – Klerusreform 312 – der Geistliche Rat 313 – Kirchenregiment 315 – Religionskontrolle 317 – Reformorden: Englische Fräulein 319 – Jesuiten 321 – jesuitische Beichtväter: Buslidius 324 – Contzen 325 – Vervaux 329 – Kapuziner 331 – Franziskaner 332 – alte Orden 334 – Stiftungen und Bruderschaften 335 – Bavaria Sancta 336.	
12. Die Testamente	339
Testamente, Fürstenspiegel, Erziehungsinstruktionen 339 – Bestimmungen zum Geheimen Vorrat 342 – zum Hausschatz 345 – Monita Paterna 346 – Testament von 1641 351 – Testamentskodizill von 1650 355 – Treuherzige väterliche Lehrstücke 358 – Information für die Gemahlin 359 – Eigenhändige geheime Instruktion 361 – Landstände und hohes Beamtentum 362.	

13. Konstellationen und Probleme um 1600	365
Der Geistliche Vorbehalt 365 – Pfalz und Bayern 366 – Ziele Maximilians 367.	
14. Türkenkrieg, Landesdefension, Zurückhaltung in der Reichspolitik	371
Reichstage, Kreistage und Türkengefahr 371 – das Landesdefensionswerk 379 – Badischer Vormundschaftsstreit und Oberbadischer Gebietsstreit 385 – Auflösung des Landsberger Bundes 386.	
15. Der Fall Donauwörth und die Gründung der Liga	391
Kirchenpolitische Position Maximilians 391 – Kaufbeuren 393 – Donauwörth: Das Problem 394 – die Frage der Reichsacht 397 – die Achtexekution 399 – Situation im Reich 403 – Reichstag von 1608 405 – Gründung der Protestantischen Union 407 – Gründung und Anfänge der Katholischen Liga 408 – Ligatag von Würzburg 1610 413 – Liga und Jülicher Erbfolgefrage 416 – Annexion und Rekatholisierung Donauwörths 417.	
16. Ligapolitik 1610-1617	419
Liga und Spanien 419 – Liga und Römische Kurie 424 – Liga und Union 1610 426 – Entkonfessionalisierung der Liga: Joh. Schweikard von Mainz 430 – Melchior Klesl 433 – Bistumsadministratoren 437 – Reichstag von 1613 439 – Neuorganisation der Liga 1613 440 – der Oberdeutsche Partikularverein 1614 443 – Rücktritt Maximilians 1616 445 – Nachbarliche Vereinigung 1617 447 – Scheitern der Ligapolitik? 449.	
17. Unternehmungen und Versuchungen 1612-1618	451
Wolf Dietrich von Raitenau 451 – Maximilian und der Salzburger Erzstuhl 453 – Salzburgerkrieg und Absetzung Wolf Dietrichs 457 – Neubesetzung des Erzstuhls 461 – Konversion Wolfgang Wilhelms von Pfalz-Neuburg 465 – kirchliche Restauration in Pfalz-Neuburg 470 – Komposition und Sukzession im Reich 472 – Heeresplan Erzhg. Maximilians 474 – Bemühungen der Union um die Kaiserkandidatur Maximilians 476 – Maximilian und Erzhg. Ferdinand 481 – Friedrich V. v. d. Pfalz in München 484 – die deutsche Libertät 486.	
18. Der Krieg in Böhmen	489
Maximilian und der Böhmisches Aufstand 489 – Interposition? 492 – Neugründung der Liga 495 – Kaiserkandidatur Maximilians? 498 – Kaiserwahl Ferdinands II. 501 – Wahl Friedrichs V. zum König von Böhmen 502 – der Münchener Vertrag vom 8. Oktober 1619 503 – Würzburger Ligatag 1619 509 – Spanien und die Liga 511 – die Römische Kurie und die Liga 514 – Kursachsen und der Konvent von Mühlhausen 1620 515 – die Achtfrage 517 – Union und Ulmer Vertrag 1620 519 – Kriegsvorbereitungen 523 – Maximilian als Feldherr 523 – Kriegstagebücher 524 – Besetzung Oberösterreichs 525 – Krieg in Böhmen 527 – Schlacht am Weißen Berge 530 – Behandlung Böhmens 532 – Motive Maximilians 534 – Ächtung Friedrichs V. 535.	

19. Der Kampf um die Kur	539
Fortsetzung des Krieges 539 – Stellungnahmen zur Pfälzischen Frage: Pfalz-Neuburg 540 – Kursachsen 540 – England 541 – Spanien 542 – Frankreich 544 – Papst Gregor XV. 545 – P. Hyazinth 545 – Augsburger Ligatag 1621 547 – Ferdinand II. und die Pfälzische Frage 548 – Digby in Wien 551 – die Geheimbelehrung 551 – Schicksal der pfälzischen Lande 554 – Friedensmöglichkeiten? 558 – die Mächte und die Kurfrage 562 – Regensburger Fürstentag 1623 567 – die Kurübertragung 569 – Investitur Maximilians 571 – Kriegskostenregelung 572 – Münzreform 573 – die Heidelberger Bibliothek 575 – die Kurübertragung im bayerischen Geschichtsbewußtsein 577 – Maximilian und die Kurwürde 578.	
20. Besatzungsherrschaft	581
Das Land ob der Enns 582 – Schwierigkeiten 584 – die Religionsfrage 585 – der Bauernaufstand 1626 und seine Motive 587 – die Oberpfalz 590 – die Beamten-schaft 591 – Rekatholisierung und Missionierung 592 – die Landstände 595 – die Unterpfalz 596 – Rekatholisierung 598 – die Universität Heidelberg 599 – Unterschiede in der Besatzungspolitik 601 – Rückgabe des Landes ob der Enns gegen erbliche Kur, Oberpfalz und rechtsrheinische Unterpfalz 1628 603 – eine „verpaßte Gelegenheit der bayerischen Geschichte“? 608 – ein ungelöstes Problem 609.	
21. Liga, Heeresfinanzierung und Ligaheer	611
Maximilian und die Liga 611 – Organisation und Mitglieder 612 – die Ligatage 614 – Finanzfragen 617 – Landstände und Heeresfinanzierung 619 – Beiträge Maximilians 624 – Maximilian und das Ligaheer 626 – Maximilian und Tilly 627 – der Hofkriegsrat 630 – die Kriegskommissare 631 – H. Chr. v. Ruepp 634 – das Ligaheer 635 – Heeresunterhalt und Quartierfrage 637.	
22. Zwischen Spanien und Frankreich	641
Ausgangslage 641 – Politik Spaniens 642 – Politik Englands 643 – Ziele Richelieus 643 – Papst Urban VIII. 645 – Affinitäten mit Spanien 646 – erste Annäherung an Frankreich 647 – Pfalzfrage und bayerische Außenpolitik 648 – Verhandlungen Rotas in England 649 – die Habsburgerliga 650 – die Brüsseler Konferenzen 1626 654 – emotionale Faktoren 656 – neue Bemühungen Richelieus 657 – Zurückhaltung Maximilians 660 – „Mysteria Politica“ 660.	
23. Maximilian und Wallenstein 1625-1629	663
Fortsetzung des Krieges 663 – Konferenz von Schleusingen 1624 665 – Kriegsausweitung nach Norden 666 – Berufung Wallensteins 668 – der Niedersächsisch-Dänische Krieg 670 – Tilly und Wallenstein 672 – Differenzen mit Wallenstein 673 – Beschwerden in Wien? 675 – Liga und Wallenstein 677 – Kurfürstentag von Mühlhausen 1627 679 – Rückzieher Maximilians 681 – die Kapuzinerrelationen 684 – weitere Zurückhaltung Maximilians 687 – Lübecker Friedensverhandlungen 1629 689 – der Friede von Lübeck 22. Mai 1629 691.	

24. Das Restitutionsedikt	693
Der Geistliche Vorbehalt 693 – Einfluß P. Contzens 694 – Einzelrestitutionen oder authentische Interpretation des Religionsfriedens? 695 – Mühlhausener Kurfürstentag 1627 697 – Anteil Maximilians am Edikt 698 – Calvinismusverbot 698 – Beratungen in München 700 – das Restitutionsedikt vom 6. März 1629 703 – Auseinandersetzungen mit Kursachsen 704 – Verschärfungen P. Contzens 707 – Streit um die Stifter 708 – F. W. v. Wartenberg 708 – das landsässige Kirchengut 710.	
25. Europäische Zuspitzungen	713
Die Mantuanische Erbfolgefrage 713 – reichsfürstliche Opposition gegen Wallenstein 715 – Wandel der Konstellationen 716.	
26. Das Bündnis mit Frankreich	719
Vermittlung der Kurie 719 – Charnacé in München 720 – Vertragsentwürfe 721 – bayerische Erwägungen und Verzögerungen 1629/30 722 – Verhandlungen mit P. Joseph beim Regensburger Kurfürstentag 725 – Vertrag von Fontainebleau 31. Mai 1631 728 – Kritik des Kaiserhofs 729.	
27. Der Regensburger Kurfürstentag 1630	733
Rolle Maximilians 733 – die Proposition des Kaisers 734 – die Absetzung Wallensteins 734 – Verhandlungen um den Nachfolger und die Auflösung der Liga 738 – Rückzieher Maximilians 742 – die Militärverhandlungen 743 – Berufung Tillys 745 – Mantuanische Friedensverhandlungen 746 – Differenzen mit Spanien 750 – keine Römische Königswahl 752 – Unterstützung des Kaisers gegen die Schweden 756.	
28. Ausgleichsverhandlungen über das Restitutionsedikt	761
Die Opportunität von Verhandlungen 761 – erste Gespräche beim Kurfürstentag 762 – Verhandlungsbereitschaft Maximilians 766 – Ligatag von Dinkelsbühl 1631 767 – Frankfurter Kompositionstag 1631 768 – weitere Ausgleichsbereitschaft Maximilians 770 – Maximilian als Taktierer 771.	
29. Maximilian und Gustav Adolf	775
Militärische Situation 1631 775 – Kreistagsbewilligungen 776 – Ligatag von Dinkelsbühl 1631 777 – Motive Gustav Adolfs 778 – französische Neutralisierungsbemühungen 780 – Eroberung Magdeburgs 783 – Maximilian und Kursachsen 784 – Schlacht bei Breitenfeld 17. September 1631 787 – weitere Bemühungen um Kursachsen 788 – Konvent von Mühlhausen 790 – Ligatag in Ingolstadt 1631/32 791 – Römische Königswahl? 792 – Wiederberufung Wallensteins 793 – Position Papst Urbans VIII. 795 – Position Spaniens 798 – erneute Neutralitätsbemühungen Richelieus 800 – Zustand der Tillyschen Truppen 803 – Neutralitätsverhandlungen in München und Mainz 805 – Kritik aus Rom 810 – Friedensinitiative Maximilians 811 – Rechtfertigung in Wien, weiteres Zusammenwirken mit dem Kaiser 812 – Wendung Gustav Adolfs nach Süden 816 – Maximilian bei der Armee 817 – schwedischer Lechübergang 819 – Rückzug nach Ingolstadt, Tod Tillys 819 – Strategie Maximilians, mangelnde	

Hilfe Wallensteins 822 – erste Besetzung und Verwüstung Bayerns durch die Schweden 824 – Gustav Adolf in München 828 – Brandschatzung, Geiselnahme und Kunstraub 830 – Verhalten Wallensteins 833 – Ligaheer und kaiserliches Heer vor Nürnberg 834 – Auseinandersetzungen mit Wallenstein 836 – Trennung der Heere, Schlacht bei Lützen 838 – der „Discurs über des Fridlands actiones“ 840 – Kritik am Verhalten der Kurie 840 – Maximilian und Frankreich 842 – Bayerns Rolle in der französischen Politik 843.	
30. Von Lützen bis Prag 1632-1635.....	847
Heilbronner Bund 847 – Maximilian in Braunau 848 – militärische Entwicklungen 848 – erneute Differenzen mit Wallenstein 849 – Annäherung an Spanien 854 – der Zug des Herzogs von Feria 855 – Saavedra 855 – erneute Besetzung Bayerns durch die Schweden und Fall Regensburgs 1633 858 – der Bauernaufstand des Winters 1633/34 859 – zweite Absetzung Wallensteins 865 – Anteil Maximilians 870 – Wallensteins Tod 870 – Kriegskostenersatz 873 – Wiener Militärkonferenzen und Rezeß April/Mai 1634 876 – Belagerung und Übergabe Regensburgs 879 – Differenzen mit dem König von Ungarn 880 – Streit um päpstliche Subsidien 882 – Zusammenwirken der Heere 883 – Karl IV. von Lothringen 885 – Schlacht bei Nördlingen 6. September 1634 886 – Spannungen mit den Kaiserlichen 887 – Stuttgarter Militärkonferenzen und Rezeß November 1634 889 – Trennung der Heere 892 – Belagerung und Übergabe Augsburgs 892 – der Leonberger Akkord vom 13. März 1635 894 – die Pest in Bayern 1634/35 896 – Tod der Kurfürstin Elisabeth 898 – weitere Beziehungen zu Spanien und Frankreich 899 – Kriegseintritt Frankreichs 903.	
31. Der Prager Frieden 1635	907
Ausgleichsbemühungen seit 1631 907 – Kaiserlich-sächsische Friedensverhandlungen 909 – die Pirnaer Noteln 911 – Stellungnahmen Kurkölns und Kurmainz' 912 – Stellungnahme Maximilians 913 – F. W. v. Wartenberg 916 – Appell Kurkölns 918 – weitere bayerische Wünsche 918 – der Prager Frieden vom 30. Mai 1635 921 – Pfalzfrage, Aufhebung der Liga, Neuordnung des Kriegswesens 921 – das bayerische Kontingent der Reichsarmee 923 – der Wiener Rezeß vom 2. Juni 1635 926 – Auseinandersetzungen mit dem König von Ungarn 927 – weitere Verhandlungen um die Kommandogewalt 928 – Heirat mit Maria Anna von Österreich 934 – Geburt Ferdinand Marias 937 – Maria Anna 937.	
32. Zur Kriegsfinanzierung 1635-1648	939
Kontributionen des Bayerischen Reichskreises 939 – bayerische Leistungen 941 – Haltung der Landschaftsverordnung 944 – Erschöpfung des Landes 946.	
33. Vom Prager Frieden zum Regensburger Reichstag von 1640/41 .	949
Hauptgegner Frankreich 949 – militärische Operationen 950 – Regensburger Kurfürstentag 1636 952 – Friedensfrage 955 – Amnestiefrage 956 – Römische Königswahl und Wahlkapitulation 957 – Pfalzfrage 958 – Thronbesteigung Fer-	

- dinands III. 960 – militärische Wende 1638 961 – Kölner Kongreß 963 – bayerisch-französische Verhandlungen in Einsiedeln 1640 965 – Kurfürstentag von Nürnberg 1640 966 – Amnestie und Restitution 966 – Erweiterung des Kurfürstentags? 968 – Regensburger Reichstag 1640/41 969 – Amnestie und Restitution 970 – Beziehungen zur Kurie 971 – Separatfrieden mit Frankreich? 973 – kaiserliche Gegenwirkungen 974 – Separatfrieden mit Schweden? 975 – Kölner Kongreß: Zulassung der Reichsstände 976 – Hamburger Präliminarvertrag vom 25. Dezember 1641 978.
34. Auf dem Weg zum Friedenskongreß 979
 Wiener Verhandlungen über die Pfalzfrage 1641/42 979 – Separatfrieden mit Frankreich? 981 – Mainzer Konferenz 1642 982 – Erkundung der französischen Friedensbereitschaft 984 – Gegenaktion des Kaiserhofs 984 – Waffenstillstand mit Frankreich? 987 – militärische Entwicklungen 1640/45 988 – Gesandtschaft Vervaux' nach Paris 1645 991 – Maximilians Friedensstrategie 996 – bayerische Gesandte zum Friedenskongreß 997 – separater Waffenstillstand mit Frankreich? 998 Verhandlungen Maximilian Kurz' in München 1000 – Entsendung Trauttmansdorffs nach Münster 1002 – Zulassung aller Reichsstände zum Friedenskongreß 1003 – Verhandlungsmodus 1006.
35. Maximilian und die Westfälischen Friedensverhandlungen I:
 Satisfaktion Frankreichs, Pfälzische Frage, Gravamina, schwedische Armeesatisfaktion, Ausschluß Spaniens 1009
 Maximilian und die französische Satisfaktion 1010 – Druck auf den Kaiser 1011 – Information der Franzosen 1014 – Kritik an Maximilian 1016 – Form der Elsaßabtretung 1017 – Probleme um die französische Satisfaktion 1018 – die Pfälzische Frage 1020 – Haltung des Kaisers 1021 – Haltung Frankreichs 1022 – Haltung Schwedens 1025 – Haltung der Reichsstände 1027- Lösung der Pfälzischen Frage 1029 – Satisfaktion Schwedens 1031 – die Gravaminafrage 1031 – die Frage der Stifter 1032 – Schwenkung Maximilians 1035 – Gegensatz zu den Intransigenten 1037 – Ansprüche Wartenbergs 1038 – weitere Gravaminaverhandlungen 1040 – Maximilian und das „Instrumentum Trauttmansdorffianum“ 1042 – publizistische Kontroversen 1044 – Maximilian und der kaiserliche „Vorgriff“ 1045 – weitere schwedische Forderungen 1048 – Finanzierung der Abdankungen 1049 – Ausschluß Spaniens aus dem Frieden 1050 – Friedensschluß 1054.
36. Maximilian und die Westfälischen Friedensverhandlungen II:
 Kriegslage, Waffenstillstand, Friedensvertrag 1055
 Dritte Besetzung Bayerns 1646 1056 – Abfall vom Kaiser? 1057 – Reaktion des Kaiserhofs 1059 – der Ulmer Waffenstillstand mit Frankreich und Schweden vom 14. März 1647 1061 – Separatfriedensverhandlungen mit Frankreich 1065 – die Meuterei J. v. Werths 1067 – Rechtsstatus der bayerischen Armada 1071 – Rückkehr zum Kaiser 1073 – der Pilsen-Münchener Vertrag vom 12./17. Oktober 1647 1074 – der Prager Rezeß vom 24. Februar/28. März 1648 1075 – die Frage

der Militärhoheit 1075 – Verhältnis zu J. v. Werth 1076 – Kündigung des Waffenstillstandes mit Schweden 1077 – Kündigung des Waffenstillstandes mit Frankreich 1078 – Einschätzung der bayerischen Politik 1079 – vierte Besetzung Bayerns Sommer 1648 1079 – Ende des Krieges 1082 – Friedensbestimmungen 1082.	
37. Die letzten Jahre	1087
Demobilisierung der Armeen 1087 – Restitution der Pfälzer 1090 – Religionsverhältnisse in der Oberpfalz 1091 – Bevölkerungsverluste 1093 – materielle Kriegsschäden 1095 – rascher Wiederaufbau 1096 – Entschuldigspolitik, Gewerbepolitik 1098 – Hindernisse und Begrenzungen 1100 – Verheiratung Ferdinand Marias mit Adelaide von Savoyen 1100 – Huldigung durch die Landstände 1102 – letzte testamentarische Verfügungen 1103 – Krankheit, Tod und Begräbnis Maximilians 1104.	
38. Maximilian I. von Bayern	1109
Erscheinungsbild 1109 – Charakterzüge 1110 – Kritik von Zeitgenossen 1110 – Argwohn und Ängstlichkeit 1111 – Bedeutung der Religion 1113 – Konfessionspolitik nach innen und außen 1113 – Bedeutung eines katholischen Kaisertums 1116 – Einschätzung des Reiches 1117 – innere Staatsarbeit 1118 – Kunstförderung 1119 – Bedeutung 1120.	
Anhang	
Abkürzungen	1121
Ungedruckte Quellen	1123
Wiederholt zitierte Werke	1125
Personenregister	1153

1. Land und Leute

Das Herzogtum Bayern erstreckte sich am Ende des 16. Jahrhunderts vom Nordrand der Alpen bis zur Donau, die bei Ingolstadt um ein gutes Stück und zwischen Straubing und Vilshofen bis an den Kamm des Böhmerwaldes überschritten wurde. Die Grenze im Westen wurde vom Lechrain gebildet, im Osten folgte sie in etwa dem Lauf der Alz, der unteren Salzach und des unteren Inn, überschritt diesen aber mit dem Innviertel um Schärding ziemlich weit gegen Österreich.¹ Manche der reichsunmittelbaren Nachbarn des Herzogtums hatten schon einmal ganz oder teilweise zum bayerischen Territorium gehört, die Grenzen zu ihnen waren politischer Natur, kaum solche von Stammesart und historischer Tradition. Angrenzer im Süden waren die Gefürstete Grafschaft Tirol, die fürstbischöflich-freisingische Grafschaft Werdenfels und die Fürstpropstei Berchtesgaden, im Osten das Erzstift Salzburg, das Erzherzogtum Österreich und das Hochstift Passau, im Norden das Fürstentum Oberpfalz, das kleine Hochstift Regensburg, das Herzogtum Pfalz-Neuburg und das Hochstift Eichstätt, im Westen das Hochstift Augsburg und die Reichsstadt Augsburg. Inmitten des Herzogtums lagen ebenfalls mehrere reichsunmittelbare Territorien, nämlich das Hochstift Freising (Grafschaft Ismaning und Herrschaft Burgrain), die lutherische Reichsgrafschaft Ortenburg, die Herrschaft (seit 1635 Reichsgrafschaft) Hohenwaldeck,² die salzburgische Stadt Mühldorf und nicht zuletzt die Reichsstadt Regensburg, die zumal wegen ihres evangelischen Charakters als ein Stachel im Herzogtum empfunden wurde.³

Das Herzogtum Bayern bestand seit 1505 aus den nach jahrhundertelanger Teilung wiedervereinigten Herzogtümern Ober- und Niederbayern. Die Pri-

¹ *Max Spindler* (Hg.), Bayer. Geschichtsatlas. Redaktion *Gertrud Diepolder*, München 1969, Karte 30/31. Literatur über Landesbeschreibungen in *Max Spindler-Andreas Kraus* (Hg.), Handbuch der bayerischen Geschichte, 2. Aufl., Band 2, München 1988, 904 f.; vgl. auch Dokumente zur Geschichte von Staat und Gesellschaft in Bayern, Abt. I: Altbayern vom Frühmittelalter bis 1800, Band 3: Altbayern von 1550-1651, bearb. von *Walter Ziegler*, München 1992, Nr. 43 (Apian, Fend).

² Zu Ortenburg und Hohenwaldeck vgl. *Wilhelm Volkert* in Spindler-Kraus, Handbuch III,3 § 39.

³ Zu Regensburg vgl. *Alois Schmid* in Spindler-Kraus, Handbuch III,3 §§ 35-37.

mogeniturordnung Herzog Albrechts IV. von 1506 hatte anschließend bestimmt, daß Bayern für alle Zukunft eins und unteilbar sein solle, vererbt nach dem Recht der Erstgeburt in männlicher Linie: Es solle „kain tailung noch zertrennung mer geschehen, auch in solhen unsern herzogthumben nit mer dann ain regirender herzog landsfürst und herr sein soll und mög.“⁴ Diese Festlegung bildete einen fundamentalen Einschnitt in der Geschichte des Landes. Im Spätmittelalter hatte die Aufteilung des wittelsbachischen Gesamtbesitzes in mehrere Linien die Bedeutung des Hauses Bayern im Reichsganzen nachhaltig geschwächt. Jetzt gewannen die Münchner Wittelsbacher, nach einer kurzen Phase des Übergangs, durch den Rückhalt eines großen, geschlossenen Staatsgebietes die territoriale Grundlage für eine neue Position im Reich, während andere große deutsche Dynastien – die Hohenzollern, Wettiner und pfälzischen Wittelsbacher – ihre Lande zur gleichen Zeit durch Teilungen zersplitterten. Ob der Einigungspolitik Albrechts IV. in erster Linie mittelalterliche Haus- und Herrschaftsvorstellungen und ein ausgeprägtes Hausbewußtsein zugrundelagen oder mehr modern-staatliche und römisch-rechtliche Gesichtspunkte,⁵ kann unentschieden bleiben. Jedenfalls wurde öffentliche Herrschaft durch die Anerkennung der Prinzipien Unteilbarkeit und Primogenitur versachlicht; die Unteilbarkeit des Territoriums und das alleinige Thronfolgerecht des ältesten Sohnes brachten das bisher vorwiegend privatrechtlich aufgefaßte Erbrecht der Dynastie in Übereinstimmung mit der Staatsraison.⁶ Wie schwierig es war, diese neue „Lex fundamentalis“ des Fürstenstaates zu akzeptieren, zeigt sich darin, daß in der Folge zwar nicht das Prinzip der Unteilbarkeit, aber doch die Primogeniturregelung verletzt wurde, insofern die Söhne Albrechts IV., die Herzöge Wilhelm IV. und Ludwig X., von 1514 bis 1545 gemeinsam regierten; allerdings spielte auch das Motiv einer gemeinschaftlichen Zurückdrängung der Landstände eine Rolle. Erst die Primogeniturregelung in dem Testament Herzog Albrechts V. von 1578⁷ wurde dann von allen Nachfolgern im Herzogtum strikt eingehalten. Das

⁴ Text: Dokumente I,2 Nr. 139.

⁵ *Stefan Weinfurter*, Die Einheit Bayerns. Zur Primogeniturordnung des Herzogs Albrecht IV. von 1506, in: Festgabe H. Hürten zum 60. Geburtstag, hg. von H. Dickerhoff, Frankfurt a.M. 1988, 225-242; *Riezler* VI, 11.

⁶ Vgl. *Johannes Künisch* (Hg.), Der dynastische Fürstenstaat. Zur Bedeutung von Sukzessionsordnungen für die Entstehung des frühmodernen Staates, Berlin 1982; *Michael Stolleis*, Condere leges et interpretari. Gesetzgebungsmacht und Staatsbildung in der frühen Neuzeit, in: *Ders.*, Staat und Staatsraison in der frühen Neuzeit, Frankfurt a. M. 1990, 167-196, hier 180 f.

⁷ Text: *Walter Ziegler*, Das Testament Herzog Albrechts V. von Bayern (1578), in: E.J. Greipl u.a. (Hg.), Aus Bayerns Geschichte. Forschungen als Festgabe zum 70. Geburtstag von A. Kraus, St. Ottilien 1992, 259-309, hier 283 f.

Testament befestigte somit, und darin liegt seine Bedeutung, endgültig das Erstgeburtsrecht am Herzogtum, welches hier erstmalig als Fideikommiß bezeichnet wurde. Wilhelm V. und Maximilian I. haben denn auch in allen Urkunden, in denen sie auf die Primogenitur Bezug nahmen, nicht die Regelung von 1506, sondern das Testament von 1578 angeführt. Das nun definitiv geltende Primogeniturprinzip hatte als weitere Folge, daß die nachgeborenen Prinzen anderweitig versorgt werden mußten; die vielfältigen Bemühungen Albrechts V. und Wilhelms V. um Kanonikate und Bischofsstühle für ihre Söhne waren hierin begründet.

Seit der Wiedervereinigung war das Herzogtum gerichts- und verwaltungsmäßig unterteilt in die Rentämter München, Landshut, Straubing und Burghausen, die sich ihrerseits wieder in Land- und Pfliegerichte gliederten. Gegen Ende des 16. Jahrhunderts, das durch ein kontinuierliches Bevölkerungswachstum gekennzeichnet war,⁸ umfaßte das Land eine Fläche von etwa 500 Quadratmeilen oder 27 500 Quadratkilometern mit mindestens einer Million Einwohnern, die in 34 Städten, 93 Märkten, 4 700 Dörfern und Weilern und 4 130 Einzelhöfen mit insgesamt 120 000 Feuerstätten lebten.⁹ Wie überall im Reich warf auch in Bayern das überdurchschnittliche, sich erst seit den sechziger Jahren verlangsamende Bevölkerungswachstum angesichts der begrenzten Ressourcen eine Reihe von wirtschaftlichen und sozialen Problemen auf.¹⁰ Da der verfügbare Boden zur Fundierung selbständiger Existenzen begrenzt war (oder jedenfalls schien), versuchte die Landesherrschaft bereits seit dem frühen 16. Jahrhundert durch Mandate und Ordnungen das Bevölkerungswachstum zu dämpfen. Man befürchtete die Verarmung und Proletarisierung breiterer Schichten mit entsprechend negativen Auswirkungen auf das bestehende wirtschaftliche und soziale und vielleicht auch politische Gefüge. Die Maßnahmen zielten vor allem auf die Dienstboten, denen Heirat und Familiengründung erschwert oder ganz verboten wurde, wodurch allerdings die Zahl der unehelichen Geburten wuchs. Ebenso wurde versucht, die von den adeligen und geistlichen Grundherren betriebene Güterzertrüm-

⁸ *Christian Pfister*, Bevölkerungsgeschichte und historische Demographie 1500-1800, München 1993, 8 ff.; *Horst Rabe*, Deutsche Geschichte 1500-1600. Das Jahrhundert der Glaubensspaltung, München 1991, 42 ff.; *Volker Preß*, Kriege und Krisen. Deutschland 1600-1615, München 1991, 30 ff.; *Manfred Raub*, Die bayer. Bevölkerungsentwicklung vor 1800. Ausnahme oder Regelfall?, in: ZBLG 51 (1988), 471-601.

⁹ BA V, 1 ff.; *Riezler*, Geschichte VI, 22. Zahl der Einwohner und Herdstätten aufgrund der Untersuchung von *Helmut Rankl*, Das Ringen um den Armen Mann. Landvolk, Fürst und Stände in Altbayern 1400-1800, Habilitationsschrift Masch. München 1995, hier Kap. III.2.3.

¹⁰ *Eckart Schremmer*, Die Wirtschaft Bayerns. Vom hohen Mittelalter bis zum Beginn der Industrialisierung. Bergbau, Gewerbe, Handel, München 1970, 104 ff.

merung zur Bildung von Kleinstellen, sog. Sölden, zu erschweren, weil diese nicht als ausreichende wirtschaftliche Existenzgrundlage eingeschätzt wurden und das Absinken der Söldner und Tagwerker in völlige Armut, Bettelei und Kriminalität befürchtet wurde.

Nach den Ländern der Wenzelskrone (Böhmen, Mähren, Schlesien) mit etwa 3,8 Millionen Einwohnern und den österreichischen Erblanden mit einer Bevölkerung von etwa zwei Millionen war das Herzogtum Bayern mit rund einer Million Einwohnern das bevölkerungsreichste Territorium im Reich. Die großen protestantischen Territorien, die in der Zeit Maximilians zu Konkurrenten der bayerischen Politik werden sollten, zählten wesentlich weniger Einwohner, das Kurfürstentum Sachsen etwa 750 000, das Kurfürstentum Brandenburg rund 450 000, das Herzogtum Württemberg 450 000, die Landgrafschaft Hessen etwa 250 000. Insgesamt hat man für das Reich am Ende des 16. Jahrhunderts rund 16 Millionen Einwohner berechnet. Die Städte und Märkte im Herzogtum Bayern waren nicht sehr zahlreich, auch waren die Grenzen zwischen beiden fließend. Die Bevölkerung der Städte, von der Residenzstadt München abgesehen, war nicht bedeutend. München hatte um 1500 etwa 13 500, um 1580 etwa 20 000 Einwohner; die nächstgrößten Städte Landshut, Ingolstadt und Straubing zählten um die Jahrhundertmitte etwa 8 600, 4 500 und 4 000 Einwohner; alle anderen Städte und Märkte lagen unter 2 000 Einwohnern.¹¹ Etwa neun Zehntel der bayerischen Bevölkerung lebten auf dem Lande in Dörfern, Weilern und Einöden sowie in Märkten, die vielfach noch agrarischen Charakter trugen. Bayern war am Ende des 16. Jahrhunderts in der Hauptsache ein Land von Bauern, ländlichen Handwerkern und ländlichen Unterschichten.

Das Land wurde zu allen Zeiten, beginnend mit Bischof Argeo von Freising im 8. Jahrhundert, wegen seiner Fruchtbarkeit gerühmt, wenngleich bei solchem Lob manche Topoi miteinfließen mochten. Es wird im Bayerlande, schrieb der Kosmograph Sebastian Münster 1544, an keinem Ding Mangel gespürt, das dem Menschen zu seinem Unterhalt nötig ist. Auch der Geschichtsschreiber Johannes Turmair genannt Aventin pries die Fruchtbarkeit des Landes, seinen Reichtum an Salz, Getreide, Vieh, Fischen, Holz, Weide und Wildpret.¹² Die Statue der Bavaria des Hubert Gerhard auf dem Münchener Hofgartentempel suchte in ihrer ursprünglichen Fassung mit den

¹¹ *Erich Keyser-Heinz Stöb* (Hg.), Bayer. Städtebuch, 2 Bände, Stuttgart u.a. 1971-1974, hier II, 394 ff. (München), 317 ff. (Landshut), 271 ff. (Ingolstadt), 647 ff. (Straubing).

¹² *Johannes Turmair's genannt Aventinus Bayerische Chronik*, hg. von Matthias Lexer, Erster Band, Erste Hälfte, München 1882, 41.

Attributen Ährenkranz, Eichenlaub, Salzfaß, Wasserurne und Hirschfell den Reichtum der Tellus Bavarica sinnfällig vor Augen zu führen.¹³

Die überwiegenden Erwerbszweige der bayerischen Bevölkerung waren Landwirtschaft und Gewerbe. Was die Landwirtschaft betraf,¹⁴ so war der Ertragswert der landwirtschaftlich genutzten Böden zwischen Alpen und Donau im allgemeinen mittlerer Art, das Umland um Erding und der niederbayerische Gäuboden waren jedoch überaus fruchtbar und ertragreich. Ackerböden und Wiesen waren ungleichmäßig verteilt, es überwog der Ackerbau, die Getreidewirtschaft, mit den Hauptfrüchten Korn (Roggen) und Dinkel. Hauptnahrungsmittel der Bevölkerung waren Roggenbrot, Breie und Kraut, Fleisch gab es nur an hohen kirchlichen Feiertagen.¹⁵ An zweiter Stelle folgte der Hafer, der zur Breibereitung und für die vielen Pferde gebraucht wurde; mittlere Bauern hielten zwei bis drei Pferde, größere Höfe bis zu sechs Pferde, gelegentlich auch darüber. Weizen wurde wohl erst seit dem 16. Jahrhundert infolge neuer grundherrlicher Abgabebeforderungen angebaut. Getreidebau, Getreidepreise und Getreideexport waren von großer Bedeutung für das wirtschaftliche Florieren des Landes und seiner Bewohner. Die Felder wurden im System der Dreifelderwirtschaft mit leerer Brache, Winter- und Sommerfrucht bestellt. Das Verhältnis zwischen Aussaat und Ernte war mit der Relation von etwa 1:4 meist sehr knapp, schon zwei Mißernten hintereinander konnten zu Hungersnot führen, zumal mangels Verkehrsverbindungen ein Ausgleich mit anderen Produktionsstätten nicht rasch genug herzustellen war. Die Viehwirtschaft war durch die begrenzten Weideflächen eingeschränkt und konnte durch die Beweidung der Brache und des lichten Laubwaldes nicht wesentlich erweitert werden. Da der Heuertrag gering war, setzten die langen Winter vor allem den Kleinbauern eine kaum zu durchbrechende Grenze, den Viehbestand zu vermehren, der jedes Jahr „durch das Nadelöhr der Winterfütterung“¹⁶ zu bringen war. Kleinstellenbesitzer hatten

¹³ *Georg Habisch*, Das Bild der Bavaria im 16. Jh., in: Münchner Jahrbuch für bildende Kunst NF. 5 (1928), 252-266.

¹⁴ Überblick und Literatur: *Walter Achilles*, Landwirtschaft in der frühen Neuzeit, München 1991; *Spindler-Krass*, Handbuch II, 640 ff. und 736 ff.; *Friedrich Lütge*, Die bayer. Grundherrschaft, Stuttgart 1949; *Rudolf Schlögl*, Bauern, Krieg und Staat. Oberbayer. Bauernwirtschaft und frühmoderner Staat im 17. Jh., Göttingen 1988; *Rainer Beck*, Unterfinning. Ländliche Welt vor Anbruch der Moderne, München 1993; *Martin Hille*, Ländliche Gesellschaft in Kriegszeiten [...], München 1997. Vgl. auch die Literaturhinweise unten Anm. 63.

¹⁵ *Beck*, Unterfinning 181 ff.; *Paul Münch*, Lebensformen in der frühen Neuzeit, Frankfurt a. M. 1992, 314 ff.

¹⁶ *Schlögl*, Bauern 130.

daher nur ein bis zwei Kühe, Viertelbauern bis zu vier, und auch Halb- und Ganzhöfe stellten kaum mehr als acht Kühe auf. Mit solchen Beständen konnte praktisch nur der Eigenbedarf gedeckt werden. Viehwirtschaft in konzentrierter Form fand jedoch in den Schwaigen statt, die seit dem hohen Mittelalter in der Nähe größerer Orte zur Käseproduktion errichtet wurden sowie in waldfreien Gebirgsregionen auf den Almen, die im 16. und 17. Jahrhundert ihre größte Ausdehnung erreichten. Was aufs Ganze die ökonomische Situation der landwirtschaftlichen Bevölkerung betraf, so bewirkte das kräftige Bevölkerungswachstum des Jahrhunderts eine steigende Nachfrage nach Agrarprodukten. Und da die landwirtschaftliche Produktivität trotz Intensivierung und Landesausbau hinter der Nachfrage zurückblieb, stiegen die Agrarpreise, vom Anfang bis zum Ende des Jahrhunderts bis zum Sechs- und Achtfachen. Nutznießer des Preisanstieges, der in Bayern bis kurz vor den Dreißigjährigen Krieg reichte, waren alle für den Markt produzierenden Landwirte, von den Bauern über den grundbesitzenden Adel und Klerus bis zu den Fürsten mit ihrem großen Domänenbesitz. Die langjährige Agrarkonjunktur mußte die Landesfürsten reizen, jedenfalls einen Teil der Gewinne durch staatliche Besteuerung abzuschöpfen, um den steigenden staatlichen Finanzbedarf zu decken. Gleichzeitig wuchs aber auch die Zahl derjenigen, deren Realeinkommen aus Lohneinkommen infolge der hohen Lebensmittelpreise stetig an Kaufkraft verlor; man hat festgestellt, daß mindestens ein Fünftel der Bevölkerung sich unterhalb der Armutsgrenze befand.

Neben Ackerland und Wiesen erstreckten sich die großen Waldflächen, überwiegend als Laubwald oder jedenfalls als Mischwald.¹⁷ Sie waren im Besitz der Stifter und Klöster, des Landesherrn und des Adels, in kleineren Teilen auch der Städte und mancher Märkte. Der Wald bildete eine Landreserve, die neben Ödflächen immer noch zur Erweiterung der Siedlungsfläche und des landwirtschaftlich genutzten Bodens herangezogen wurde, gerade auch angesichts des Bevölkerungswachstums. Wichtiger war er zur Gewinnung von Bau- und Brennmaterial, als zusätzliche Weide, als Erwerbsquelle der Holzarbeiter. Auch zur Beschickung der Sudpfannen in Reichenhall mußten laufend große Mengen Brennholz eingeschlagen werden. Um das Abschwenken der bayerischen Bergwälder zu verhindern, sicherte man sich durch entsprechende Verträge Lieferungen aus dem walddreichen Berchtesgadner Land und dem Erzstift Salzburg. Die Jagd war dem Landesherrn und den privilegierten Ständen vorbehalten. Den Bauern war im Interesse dieses herrschaft-

¹⁷ *Josef Köstler*, *Geschichte des Waldes in Altbayern*, München 1934; *Beck*, *Unterfinning* 61 ff.; *Forstordnung von 1568* (Inhaltsverzeichnis): *Dokumente* I,3 Nr. 68.

lichen Zeitvertreibs nicht gestattet, ihre Felder gegen das überhandnehmende Wild nachhaltig zu schützen. Jedoch war die Wilderei weit verbreitet, und da diese mit dem herrschaftlichen Jagdprivileg auch „ein Herrenrecht von hervorragender Symbolkraft“ zu tangieren schien, wurde sie wiederholt durch die Landesordnungen und Einzelmandate untersagt, allerdings mit wenig Erfolg.¹⁸

Wein wurde in begrenztem Umfang im Lande selbst gebaut, vornehmlich an der Donau von Kelheim bis Straubing.¹⁹ Überwiegend wurde er aber von auswärts bezogen, teils aus Südtirol, wo sich manche Weinberge seit alters im Besitz bayerischer Klöster befanden, vor allem aber aus den Weinbaugebieten am Neckar. Da eine Klimaverschlechterung seit der Jahrhundertmitte,²⁰ welche die gesamte Agrarproduktion in Mitleidenschaft zog, auch die Qualität des Weins betraf, begann allmählich der Bierkonsum zu überwiegen.²¹ Da durch die Verpflegung zahlreicher Bediensteter am Münchner Hof dort großer Bedarf an Getränken bestand, gründete Wilhelm V. im Jahre 1583 das herzogliche Hofbräuhaus, das zunächst nur für den herzoglichen Hof produzierte.²² Adel und Klöstern wurde die Einrichtung eigener Braustätten in ihren Hofmarken erschwert, wenngleich mit geringem Erfolg.

Von den Bodenschätzen und natürlichen Rohstoffen des Landes ist neben dem Holz der unermesslichen Bergwälder in erster Linie das Salz²³ zu nennen, das aus der Reichenhaller Sole gewonnen und in größeren Mengen vor allem als Konservierungsmittel gebraucht wurde. Neben Getreide und Vieh bildete es den wichtigsten Exportartikel des Landes und war seit dem Ende des 16. Jahrhunderts eine der ergiebigsten regelmäßigen Einnahmequellen des Staatshaushalts. Die Herzöge hatten es verstanden, seit dem späten Mittel-

¹⁸ *Karl-Ludwig Ay*, Land und Fürst im alten Bayern. 16.-18. Jh., Regensburg 1988, 25; *Riezler*, Geschichte VI, 203 f. Einen Überblick über die bayerische Wildschützensetzgebung in der Frühen Neuzeit gibt *Reinhard Heydenreuter*, Kreittmayr und die Strafrechtsreform, in: R. Bauer-H. Schlosser (Hg.), W. X. Frhr. v. Kreittmayr 1705-1790, München 1991, 51 ff.

¹⁹ *Riezler*, Geschichte VI, 195 f.

²⁰ Zur sog. „Kleinen Eiszeit“ vgl. *Münch*, Lebensformen 128 ff.

²¹ *Riezler*, Geschichte VI, 192 ff.; *Volkmar Wittmütz*, Die Gravamina der bayer. Stände im 16. und 17. Jh. als Quelle für die wirtschaftliche Situation und Entwicklung Bayerns, München 1970, 83 ff.; Dokumente I,3 Nr. 321 (Braumatrikel von 1640).

²² Am Münchner Hof wurden zu dieser Zeit rund 700 Personen mit einem Jahresaufwand von ca. 120 000 fl. gespeist. Vgl. *Heinrich Letzing*, Die Geschichte des Brauwesens der Wittelsbacher. Die Gründung des Hofbräuhauses München und die Entstehung des herzoglichen Weißbiermonopols, Augsburg 1995, 131 ff. und 169 ff.

²³ *G. Stalla* (Bearb.), Salz in Bayern. Eine Bibliographie, Augsburg 1995; *Manfred Tremml* u.a. (Hg.), Salz macht Geschichte. Aufsätze und Katalog, 2 Bände, Augsburg 1995; *Schremmer*, Wirtschaft 39 ff.; *Fritz Koller*, Bayern – Salzburg – Berchtesgaden. Der Streit um den Salzhandel 1587-1611, in: ZBLG 50 (1987), 767-821; *Wittmütz*, Gravamina 53 ff. und 72 ff.

ter die bürgerlichen Siederechte in Reichenhall aufzukaufen, bis im Jahre 1528 praktisch alle Sudanteile sich in ihrer Hand befanden und damit das landesherrliche Salzproduktionsmonopol errichtet war. Der Monopolisierung der Produktion folgte im Laufe des Jahrhunderts diejenige des Salzhandels, zunächst für das Reichenhaller Salz. Nachdem die Herzöge die Salzniederlags- und Salzhandelsrechte bayerischer Städte (u.a. in München, Rosenheim, Traunstein, Wasserburg) aufgekauft oder bestritten hatten, wurde im Jahre 1587 das landesherrliche Handelsmonopol für Reichenhaller Salz proklamiert.²⁴ Damit war die nahezu vierhundertjährige Periode eines bürgerlich-städtischen Salzhandels zu Ende, auch ein Hinweis auf die fortschreitende Ausbildung des fürstlichen Absolutismus. Nahezu gleichzeitig, 1594, überließ das Erzstift Salzburg den Bayern das Salzhandelsmonopol für alles Salzburger (Halleiner) Salz, das auf der Salzach transportiert wurde.²⁵ Der dritte Salzproduzent des Raumes, die Fürstpropstei Berchtesgaden, hatte schon 1555 bzw. 1566 an Herzog Albrecht V. den Alleinvertrieb der Produktion der ergiebigen Saline Fronreith überlassen.²⁶ Am Ende des Jahrhunderts waren die bayerischen Herzöge zu den größten Salzproduzenten und wichtigsten Salzhändlern Süddeutschlands geworden und der Salzverschleiß, wie Maximilian formulieren ließ, „unserer landen höchstes und bestes cleinod.“

Der Erzbergbau²⁷ im Lande war lange Zeit weder intensiv noch produktiv. Da 1505 im Gefolge des Landshuter Erbfolgekrieges die ergiebigen Gruben um Rattenberg und Kitzbühel an Österreich abgetreten werden mußten, waren nur noch wenige Fundstätten in der Traunstein/Reichenhaller Gegend und im Bayerischen Wald verblieben. Blei und Zink wurde am Rauschenberg bei Reichenhall gefunden, Eisenerz in Aschau und am Kressenberg bei Siegsdorf. In Aschau errichtete der interessante und vielgeschäftige Pankraz von Freyberg in der Jahrhundertmitte das bis ins 19. Jahrhundert größte Hochofenwerk Altbayerns, das sich allerdings mit den Hütten der noch außerhalb des Herzogtums liegenden Oberpfalz nicht vergleichen konnte. 1608 wurde es zur Hälfte in herzogliche Regie überführt. Ein zweites Bergbaugebiet war der Raum um den Großen Arber und Hohen Bogen. 1522 wurden die Berg-

²⁴ Dokumente I,3 Nr. 107 (Zurückweisung der Beschwerden der Stadt München durch Wilhelm V. 1587); *Franz X. Eberle*, Die Organisation des Reichenhaller Salzwesens unter dem herzogl. und landesfürstl. Produktions- und Handelsmonopol, München 1910.

²⁵ Dokumente I,3 Nr. 120 und 175 (Salzverträge von 1594 und 1611).

²⁶ Dokumente I,3 Nr. 18 (Salzvertrag von 1555).

²⁷ *Schremmer*, Wirtschaft 63 ff.; *Johann Georg Lori*, Sammlung des Baierischen Bergrechts mit einer Einleitung in die baierische Bergrechtsgeschichte, o.O. 1764; *Dirk Götschmann*, Das mittelalterliche und frühneuzeitliche Eisengewerbe der Oberpfalz als Forschungsgegenstand und -problem, in: VHVOR 125 (1985), 327-348.

bauzentren Bodenmais und Lam zu Gefreiten Bergstädten mit ansehnlichen Privilegien erhoben, jedoch erreichten die dortigen Gruben nicht die Erträge der oberbayerischen Werke und wurden noch im Laufe des 16. Jahrhunderts mehr oder weniger bedeutungslos.

Für die Situation des Gewerbes²⁸ war zunächst charakteristisch, daß es im Herzogtum keinen großen gewerblichen und kaufmännischen Schwerpunkt gab, wie in Franken und Schwaben die Reichsstädte Nürnberg und Augsburg. Vielmehr war das bayerische Gewerbe dezentralisiert durch die herzoglichen Residenzstädte München, Landshut, Ingolstadt und Straubing, durch die Residenzstädte der geistlichen Fürsten innerhalb des Territoriums und an seinen Grenzen, vor allem aber durch die zahlreichen Klöster und die Dörfer der geistlichen und weltlichen Grundherrschaften, in denen ein weitgehend eigenständiges ländliches Gewerbe existierte. Seit dem späten Mittelalter förderten geistliche und weltliche Hofmarksherren zur Steigerung ihrer Einnahmen und zur Abrundung des Angebots in ihren Herrschaften die Niederlassung von Handwerkern, die in den Städten aufgrund der Abschließung der Zünfte keine beruflichen Möglichkeiten sahen.²⁹ Es handelte sich neben Häuslern und Tagelöhnern vielfach um nachgeborene, nicht erbende Bauernsöhne und deren Nachkommen, die durch Landzuteilung in die Lage versetzt wurden, in den Dörfern Kleinanwesen zu errichten, die sog. Sölden, auf dieser Grundlage zu heiraten und eine Existenz als Handwerker zu begründen, der nicht für den Markt produzierte, sondern für den Bedarf des Dorfes und der Herrschaft. Das hierdurch anwachsende außerzünftische Landhandwerk wurde auch für größere Bauvorhaben und kunsthandwerkliche Produktion des Schloß-, Kloster- und Kirchenbaus der Epoche gebraucht. Die Folge war eine starke Übersetzung des Gewerbes im Herzogtum, die sowohl von der Landesherrschaft wie den Städten bekämpft worden ist. Die durch Söldenansiedlung bewirkte „Territorialisierung des Gewerbes“ (Schremmer), welche die gewerbliche Produktion abweichend vom Üblichen auf Stadt und Land gleichermaßen verteilte, stellte durchaus eine bayerische Sonderentwicklung dar. Sie ergab eine Breitenwirkung des gewerblichen Lebens, die in deutlichem Gegensatz zu seiner Tiefenspezialisierung in den benachbarten Reichsstädten stand. Im Zusammenhang damit beschränkte sich die gewerbliche Produktion im Herzogtum überwiegend auf die Grundgewerbe und auf den

²⁸ Wilfried Reininghaus, *Gewerbe in der frühen Neuzeit*, München 1990; Schremmer, *Wirtschaft* 78 ff.; Beck, *Unterfinning* 254 ff. und Hille, *Ländliche Gesellschaft* 49 ff. (Gewerbe im Dorf).

²⁹ Schremmer, *Wirtschaft* 345 ff.

einheimischen Bedarf, exportiert wurden in der Hauptsache (neben Getreide, Vieh und Salz) nur Textilien und Glaswaren.

Bei den Textilien,³⁰ die in die benachbarten Reichsstädte, nach Österreich und Italien gelangten, handelte es sich weniger um Leinen-, als um Schafwollgewebe. Wollmärkte befanden sich in Ingolstadt, Straubing, Mühlendorf, Schrobenhausen, Neumarkt und Eggenfelden. Von den beiden Zweigen der Wollweberei stand die Lodenherstellung vom 15. Jahrhundert bis zum Dreißigjährigen Krieg in Blüte, da Loden im ganzen Alpenraum besonders beliebt war; 1620 gab es in München 114 Lodermeister. Was die Tuchherstellung betraf, so wurden zu Beginn des 16. Jahrhunderts, bei günstigster Konjunktur, rund 900 Tuchmacher im Lande gezählt, davon allein hundert in und um Ingolstadt, dem Zentrum der bayerischen Tucherer neben München. Jedoch stagnierte das Tuchgewerbe seit der Jahrhundertmitte, da es mit besseren ausländischen Tuchen zu konkurrieren hatte.

Das Glasgewerbe³¹ fand seine Zentren in den Glashütten des Bayerischen Waldes um Zwiesel, Lusen und Dreisesselberg, während verschiedene Gründungen im bayerischen Oberland wohl wegen Holzknappeheit nur eine kurze Lebensdauer hatten. Die Nachfrage des In- und Auslandes nach zwar nicht erstklassigem, aber billigem bayerischen Gebrauchsglas hielt ungebrochen bis zum Beginn des Dreißigjährigen Krieges an, zumal durch die Agrarconjunktur des 16. Jahrhunderts und den dadurch wachsenden Wohlstand das Fenster- und Hohlglas auch auf dem Lande zu einem weitverbreiteten Gebrauchsartikel geworden war.

Die bayerische Kaufmannschaft³² war bereits im späten Mittelalter weit weniger entwickelt gewesen als diejenige der Reichsstädte Regensburg, Nürnberg und Augsburg. „Achten nit der kaufmannschaft, kumen auch die kaufleut nit vast zu ihnen“, heißt es bei Aventin vom bayerischen Bürgertum.³³ In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts besaß das Land überhaupt keine Großkaufmannschaft mehr, die diese anspruchsvolle Bezeichnung verdient hätte. Die Verstaatlichung des Salzhandels, die strikte Religionspolitik der Herzöge, welche dem Luthertum zuneigende Kaufleute zur Auswanderung in die benachbarten Reichsstädte veranlaßte, und manche andere Momente beförderten diese Entwicklung. Es war auch bezeichnend, daß reich gewordene Münchner Handelsgeschlechter wie die Ligsalz oder Püttrich zunehmend Gefallen daran fanden, Edelsitze und Hofmarken in der Umgebung

³⁰ Schremmer, Wirtschaft 90 ff.

³¹ Schremmer, Wirtschaft 99 ff.

³² Schremmer, Wirtschaft 147 ff.

³³ Aventin, Bayerische Chronik I,1, 43.

der Stadt zu erwerben, um das Dasein kaufmännischer Patrizier mit demjenigen von Landadeligen zu vertauschen. Auswärtige Kaufleute, nicht zuletzt aus den benachbarten Reichsstädten, traten im Transithandel, Importhandel und selbst beim Export bayerischer Waren (außer dem Salz) an die Stelle bayerischer Kaufmannschaft. Dies bedeutete allerdings nicht, daß sich das Import- und Exportgeschäft des Landes als solches reduziert hätte, nur seine Träger wechselten. Jedoch erlitt der Transithandel, nach einer Steigerung im 15. Jahrhundert, erhebliche Einbußen, als sich der Umschlag des großen Orienthandels weiter nach Westen, von Venedig nach Lissabon und Antwerpen verlagerte. Durch alle diese Gegebenheiten hat sich auch ein Wechsel-, Kredit- und Bankwesen im Herzogtum nur in Ansätzen entwickelt, man bediente sich der Bankiers der benachbarten Reichsstädte, vor allem Augsburgs.

Der Warenverkehr im Lande wurde von unterschiedlich strukturierten Transportunternehmungen bewältigt.³⁴ Einen beachtlichen Anteil an den regelmäßig verkehrenden Transporten hatten die bei den Salzämtern immatrikulierten Salzfuhrwerke, welche Salz „von der Saline weg“ und Agrarprodukte „zur Saline hin“ transportierten und dabei weite Teile des Oberlandes mit Getreide versorgten. Der Verkehr über das Gebirge lag vornehmlich in den Händen der Transportorganisation der Rottleute, die in einem Staffettenverkehr die Ware von Rottlege zu Rottlege führten. Der Waren- und Personenverkehr wurde allerdings behindert durch die vielen Zollstätten im Lande und durch den schlechten Zustand der Straßen, der auch auf die Benutzung der Wasserwege verwies. Von großer Bedeutung für den Verkehr nach Osten war daher die Donau. Seit dem 15. Jahrhundert existierte auch eine Wasserrott, welche die Süd-Nordrichtung der großen bayerischen Flüsse nützte, den Lech von Füssen oder Reutte aus, die Isar ab Mittenwald, dann Inn und Salzach, alle bis zur Donau und von dort z.T. bis Linz und Wien.

Gewerbe und Handel standen im 16. Jahrhundert im ganzen Reich vor der bedrückenden Tatsache, daß es nicht gelang, den vom säkularen Wachstum der Bevölkerung und dem Anstieg der Agrarpreise ausgehenden Druck auf den Lebensstandard auszugleichen. Im Laufe des Jahrhunderts fielen die Reallöhne im Durchschnitt um rund 30 Prozent. In Oberdeutschland war schließlich mindestens ein Fünftel der Bevölkerung, überwiegend der städtischen Bevölkerung, ohne regelmäßiges Einkommen und qualitativ wie quantitativ unzureichend ernährt. „Wenn das beginnende 16. Jahrhundert für die lohnabhängige Bevölkerung ein goldenes Zeitalter gewesen war, so trug der

³⁴ Schremmer, Wirtschaft 178 ff.

Ausgang des Jahrhunderts für sie alle Zeichen eines wahrhaft eisernen Zeitalters.“³⁵

Die Bevölkerung des Herzogtums war gegliedert nach den Normen der ständischen Gesellschaft mit den Hauptgruppierungen Adel, Bürgertum und Bauern, wozu noch die Sondergruppe des Klerus trat.³⁶ Die Unterschiede waren begründet durch Geburt und gesellschaftliche Funktion und festgeschrieben durch je verschiedene Rechtsverhältnisse, welche wiederum unterschiedliche „Ehre“, unterschiedliches gesellschaftliches Ansehen nach sich zogen. In Einzelfällen konnten aufgrund bestimmter Voraussetzungen die Standesschranken durchbrochen werden und war in diesem Sinne soziale Mobilität gegeben. Prinzipiell und aufs Ganze gesehen war jedoch die ständische Ordnung unveränderlich und festgefügt.

Die führende soziale Schicht im Herzogtum war der Adel,³⁷ der hohe Adel der Grafen und Freiherrn sowie der niedere Adel der Herren (Ritter), am Ende des 16. Jahrhunderts etwa fünfzig Familien hoher und fünfhundert Familien niederer Adel, die je einen eigenen Heiratskreis bildeten. Das war insgesamt weniger als ein halbes Prozent der bayerischen Bevölkerung. Dieser Adel lebte zumeist in seinen Burgen, Schlössern und Sitzen auf dem flachen Land, inmitten der Bauern, deren Grundherr er war. So heißt es 1533 in

³⁵ *Rabe*, Geschichte 628.

³⁶ *Winfried Schulze* (Hg.), Ständische Gesellschaft und soziale Mobilität, München 1988; *Georg Schmidt* (Hg.), Stände und Gesellschaft im Alten Reich, Stuttgart 1989; *Paul Münch*, Lebensformen in der frühen Neuzeit. 1500 bis 1800, Berlin 1992, 65 ff.; *Rabe*, Geschichte 68 ff.; *Preß*, Kriege 51 ff. – *Spindler-Kraus*, Handbuch II, 631 ff.; *Gertrud Diepolder*, Das Volk in Kurbayern z.Zt. des Kf. Max Emanuel. Beobachtungen zur Demographie, in: H. Glaser (Hg.), Kf. Max Emanuel. Bayern und Europa um 1700, Band 1, München 1976, 387-405; *Walter Hartinger*, Zur Bevölkerungs- und Sozialstruktur von Oberpfalz und Niederbayern in vorindustrieller Zeit, in: ZBLG 39 (1976), 785-822; *Karl-Ludwig Ay*, Land und Fürst 13 ff.

³⁷ *Rudolf Endres*, Adel in der Frühen Neuzeit, München 1992; *Preß*, Kriege 56 ff.; *Münch*, Lebensformen 78 ff. – *Spindler-Kraus*, Handbuch II, § 90 mit weiterer Literatur, insbes. *Heinz Lieberich*, Landherren und Landleute. Zur politischen Führungsschicht Bayerns im Spätmittelalter, München 1964; *Josef Sturm*, Johann Christoph von Preysing. Ein Kulturbild aus dem Anfang des 30-jährigen Krieges, München 1923; *Maximilian Lanzinner*, Fürst, Räte und Landstände in Bayern 1511-1598, Göttingen 1980; *Margit Ksoll*, Die wirtschaftlichen Verhältnisse des bayer. Adels 1600-1679, dargestellt an den Familien Törring-Jettenbach, Törring zum Stein sowie Haslang zu Haslangkreit und Haslang zu Hohenkammer, München 1986; *Stephan Kellner*, Die Hofmarken Jettenbach und Aschau in der frühen Neuzeit, München 1986. Weiterhin: *Wilhelm Störmer*, Zur adeligen Grundherrschaft im neuzeitlichen Herzogtum/Kurfürstentum Bayern, in: W. Becker u.a. (Hg.) Staat, Kultur, Politik. Beiträge zur Geschichte Bayerns und des Katholizismus, Kallmünz 1992, 33-48; *Rudolf Schlögl*, Absolutismus im 17. Jh. Bayer. Adel zwischen Disziplinierung und Integration, in: ZHF 15 (1988), 151-186; *Ay*, Land und Fürst 13 ff.; *Heydenreuther*, Hofrat 260 ff.

der „Bayerischen Chronik“ Aventins: „Der adl wont auf dem land, ausserhalb der stet, vertreibt sein zeit mit hetzen, paissen, jagen; reiten nit zu hof, dan wer dienst und sold hat.“³⁸ Das Kennzeichen des Adels war Herrschaft über Land und Leute, seine hauptsächlichlichen Einkünfte kamen aus der Grundrente. Der bayerische Adel hatte ausgedehnten Grundbesitz, der insgesamt etwa ein Viertel der landwirtschaftlichen Fläche des Herzogtums umfaßte. Nur einen sehr kleinen Teil davon bewirtschaftete er selbst als sogenannten Hofbau, der größere war an Bauern – die Grunduntertanen, Grundholden oder Hintersassen – ausgegeben, die dem Grundherrn dafür Abgaben und Dienste leisteten. Einzelne Adelsfamilien wie die Toerring,³⁹ Preysing⁴⁰ oder Tattenbach besaßen mehr als tausend solcher Bauernhöfe, die teils über das Land verstreut, teils in Hofmarken zusammengefaßt waren. Diese Familien waren angesichts des materiellen Hintergrundes auch in der Lage, an der Kultur des Zeitalters fördernd Anteil zu nehmen, Studium und Kavaliersreise der Söhne im Ausland zu finanzieren, in der Residenzstadt ein großes Haus zu führen und sich in aufwendiger Daseinsgestaltung gelegentlich selbst mit dem Landesfürsten zu messen. Möglichkeiten und Lebensstil dieses alteingesessenen vermögenden Adels waren dazu angetan, Sicherheit und Selbstbewußtsein zu entwickeln. Die finanzielle Situation des bayerischen Adels war jedoch nicht einheitlich, neben den sehr vermögenden Familien existierten die vielen Familien mittleren und auch geringen Einkommens, die vom Wandel der wirtschaftlichen Konjunkturen jeweils unmittelbar betroffen wurden. Die ökonomische Vielfalt und das wirtschaftliche Gefälle innerhalb des bayerischen Adels wird aus den Abbildungen seiner Schlösser und Edelsitze ersichtlich, wie sie sich in den zeitgenössischen Landesbeschreibungen des Philipp Apian und Jost Amman, später des Michael Wening finden.⁴¹ Große finanzielle Einbrüche für manche Adelsfamilien brachte der Dreißigjährige Krieg, nachdem sich die Konjunktur bereits seit dem Ausgang des 16. Jahrhunderts abgeschwächt hatte.

Neben seinem materiellen Rückhalt besaß der bayerische Adel mancherlei Privilegien, die mittels der „Erklärten Landesfreiheit“ von 1508⁴² in einer

³⁸ *Aventin*, Bayer. Chronik I,1, 43.

³⁹ *Kroll*, Wirtschaftliche Verhältnisse; *Kellner*, Hofmarken.

⁴⁰ *Sturm*, Preysing.

⁴¹ *Otto Hartig* (Hg.), Das alte Bayern. 30 Zeichnungen und 38 Holzschnitte aus der Werkstätte Philipp Apians und Jost Ammans, München 1927; *Enno Burmeister*, Die Schlösser des altbayer. Landadels. Typologie nach den Kupferstichen Michael Wenings Anfang des 18. Jh.s, Phil. Diss. München 1977. Vgl. auch *Störmer*, Grundherrschaft 46 Anm. 63.

⁴² *Gustav v. Lerchenfeld-Ludwig Rockinger* (Hg.), Die altpäuerlichen landständischen Freibriefe mit den Landesfreiheitserklärungen, München 1853, 205-265; Auszug in *Dokumente* I,2, 584 ff.

förmlichen Verfassungsurkunde gesichert waren und von den Herzögen beim Regierungsantritt, von den Beamten beim Dienstantritt beschworen werden mußten. Zusammen mit Prälaten- und Bürgerstand bildete der (landständische) Adel die Landschaft des Herzogtums Bayern mit entsprechenden korporativen Rechten, an erster Stelle dem Recht der Steuerbewilligung und Steuerverwaltung. Daneben stand eine Reihe persönlicher, in den „Landständischen Freibriefen“⁴³ niedergelegter Vorrechte des Adels, die zumeist aus mittelalterlicher Wurzel stammten. Das wichtigste und lukrativste dieser Vorrechte war das Recht der niederen Gerichtsbarkeit im Bereich der Hofmarken, d.h. Bezirken im Umfang von einem oder mehreren Dörfern, die dem betreffenden Adeligen in grundherrschaftlicher Hinsicht ganz oder überwiegend unterworfen waren. Um 1600 existierten ca. 620 Hofmarken des Adels. Durch Verleihung der sog. Edelmannsfreiheit seit dem Jahre 1557⁴⁴ konnte die niedere Gerichtsbarkeit auch auf verstreutem adeligen (später auch kirchlichen) Grundbesitz außerhalb der Hofmarken ausgeübt werden. Mit der Hofmarksgerichtsbarkeit war die Polizeigewalt, das Recht der Steuereinzahlung und der Musterung, der Anspruch auf Scharwerksdienste (oder entsprechende Geldleistungen) der Bauern und die freiwillige Gerichtsbarkeit (Notariat) verbunden. Durch die Verbindung von Grundherrschaft und Niedergerichtsbarkeit stellten die zahlreichen Adelshofmarken kleine autonome Inseln im Lande dar, die dem direkten Zugriff des landesherrlichen Landrichters und Pflegers weithin entzogen waren. Mit Grund- und Gerichtsherrschaft verband sich weiterhin das adelige Recht auf die Ausübung der niederen Jagd, das Recht auf eigene Siegelführung, auf einen privilegierten Gerichtstand vor dem landesherrlichen Hofgericht und auf Bevorzugung bei der Besetzung von Staats- und Hofstellen. Nicht zuletzt trug der landsässige Adel nur einen Bruchteil der öffentlichen Lasten; von der Landsteuer war er ganz befreit, ebenso von Maut- und Zollgebühren, von der Ständesteuer zahlte er nur ein Zehntel. In korporativer und individueller Privilegierung und nach seinem Selbstverständnis bildete der Adel tatsächlich einen Herrschaftsstand. Aus seinen Herrschaftsrechten unterschiedlicher Provenienz wußte er mannigfachen Gewinn zu ziehen, sie bildeten auch die Grundlage seiner materiellen Existenz.

Besprechung bei *Spindler-Kraus*, Handbuch II, 325 f. Neudruck der Fassung von 1553 in Dokumente I,3 Nr. 13.

⁴³ Gesammelt bei *Lerchenfeld-Rockinger*, Landständische Freibriefe.

⁴⁴ *Lerchenfeld-Rockinger*, Landständische Freibriefe 157 f. Neudruck: Dokumente I,3 Nr. 29; Einschränkung durch Maximilian 1641: *Ebenda* Nr. 323.

Jedoch hat der bayerische Adel des 16. Jahrhunderts in mehrfacher Hinsicht eine Transformation erlebt. In seinen korporativen, landständischen Rechten wurde er vom frühabsolutistischen Fürstentum zunehmend entmachtet. Gleichzeitig war er veranlaßt, sich veränderten wirtschaftlichen, sozialen und politischen Gegebenheiten durch Wandlungsfähigkeit anzupassen. Ausgangspunkte waren die langfristige Agrarkrise des späten Mittelalters, welche die grundherrschaftlichen Einnahmen erheblich vermindert hatte, deren Folgen freilich durch die Agrarkonjunktur des 16. Jahrhunderts wieder aufgehoben wurde; die Abdrängung des Adels vom Kriegsdienst durch das Aufkommen der Söldnerheere; der fortschreitende Ausbau des modernen Territorialstaats, der auch den Adel in ein festeres System rechtlicher, politischer und moralischer Verpflichtungen zwängte und finanzielle Forderungen stellte. Diesen Schwierigkeiten suchte er auf mehreren Wegen zu begegnen. Die zahlreichen Versorgungsmöglichkeiten der Adelskirche, insbesondere die Domherrnstellen der (durch die Reformation reduzierten) Hochstifter, wurden intensiver als bisher wahrgenommen. Weiterhin öffnete sich der Adel in zweifacher Richtung, durch das Konnubium mit dem höheren Bürgertum und durch den häufigeren Eintritt in den Staats- und Hofdienst. Durch Heiratsverbindungen mit den städtischen Oberschichten, den Ratsgeschlechtern und dem Patriziat, wuchsen dem Adel z.T. erhebliche Vermögen zu, und dieser Gesichtspunkt finanzieller Sanierung stand auch weitgehend im Vordergrund; in Frankreich nannte man diese Praxis: „Den Adelsbrief vergolden.“ Die führenden Positionen bei Hof sowie in den (zunächst noch wenig ausgebildeten) Zentralbehörden und den Viztumämtern hatte bisher der hohe Adel eingenommen und die obersten Hofämter blieben auch weiterhin dessen Domäne. Der niedere Adel hatte sich überwiegend abseits gehalten, wie auch Aventin berichtet. Jetzt suchte er im Laufe des Jahrhunderts intensiver als bisher die Nähe des Fürsten. Er wurde angezogen durch den Ausbau des bürokratischen Apparats seit der Jahrhundertmitte, der neue Betätigungsfelder eröffnete, sowie durch die Tatsache, daß der hohe Adel sich spreizte, dem niederen Adel Positionen in den wichtigeren Landschaftsämtern einzuräumen. Durch den Eintritt in den Staatsdienst, zunächst in den Außenbehörden, dann zunehmend auch im herzoglichen Rat, gewann der Adel bei entsprechender Vorbildung eine neue Existenzgrundlage und eröffnete sich ihm ein neues Betätigungsfeld.⁴⁵ Darüber hinaus erhielt er als hoher Beamter Einflußmöglichkeiten in Staat und Politik, die ihm als Landsasse zur selben Zeit entzogen wurden. Voraussetzung für die Besetzung der hohen Staatsstellen

⁴⁵ Grundlegend: *Lanzinner*, Fürst 180 ff. und öfter.

war das Universitätsstudium, zu dem sich nun auch zunehmend der Adel veranlaßt sah; auch spezielle Ritterakademien bereiteten auf Beamtenkarriere und Hofleben vor.

Gleichzeitig bildete sich auch eine Schicht neuen Adels, insofern neben den verbeamteten Adeligen der geadelte bürgerliche Beamte trat.⁴⁶ Für den Ausbau des frühmodernen Staates wurde zunehmend der graduierte Jurist mit seinen speziellen Fähigkeiten gebraucht. Durch Bildung und Kenntnisse gelang es ihm, bis zu sehr hohen Staatsstellen vorzudringen, dem Adel an Ansehen und Lebensstil gleich oder jedenfalls ähnlich zu werden und in besonderen, aber durchaus nicht seltenen Fällen die Nobilitierung auf Lebenszeit oder sogar erblich zu erlangen. „Dat Justinianus honores!“ So entstand im Schmelztiegel von Staats- und Hofdienst aus altem Kleinadel, Patriziat und nobilitierten Beamten ein relativ einheitlicher Staatsdieneradel. Wenn in dieser Weise soziale Mobilität im bayerischen Adel des 16. und noch mehr des 17. Jahrhunderts gegeben war, so gab doch der alte Adel die feste Rückbindung an seine Grund- und Gerichtsherrschaften auf dem Lande nicht preis, und bemühte sich der neue Amtsadel, zur Festigung seiner Position auch eine derartige territoriale Verankerung zu gewinnen. Bei allem sozialen Wandel blieb also die charakteristische agrarische Prägung des bayerischen Adels und seiner Lebenswelt nahezu unverändert bestehen.

Ebenso wie der Adel stellte auch der bayerische Klerus⁴⁷ nur eine kleine Bevölkerungsgruppe dar. In einem von religiösen Überzeugungen und konfessionellen Auseinandersetzungen erfüllten Zeitalter und angesichts seiner ökonomischen Position besaß er jedoch sein eigenes Gewicht. „Prelaten haben große, mechtige, reiche gotsheuser, solten tag und nacht zu bestimter zeit des gotsdienst mitsambt iren geistlichen brüedern auswarten, got und seine heiligen loben, danken und für die fürsten (so solche clöster, pfrüend und stiften gestift haben) pitten. Man wil sprechen, si sein reicher und vermügen mehr dan die andern zwen stend, man gibt ihn mehr gelts und guets, dan den andern zwaian stenden mitsambt den fürsten und helts für mechtiger“.⁴⁸ Die für die kirchliche Organisation des Herzogtums zuständigen Erzbischöfe und Bischöfe von Salzburg, Chiemsee, Passau, Regensburg, Eichstätt, Freising und Augsburg waren ebenso Reichsfürsten wie die bayerischen Herzöge und diesen prinzipiell gleichgestellt. Sie standen also außerhalb des Herzogtums.

⁴⁶ *Ebenda* 220 ff. und öfter.

⁴⁷ *Walter Brandmüller* (Hg.), *Handbuch der bayer. Kirchengeschichte*, Band 2, St. Ottilien 1993; *Spindler-Kraus*, *Handbuch* II, 702 ff. und III,3, 236 ff.

⁴⁸ *Aventin*, *Bayer. Chronik* I,1, 42 f.

Der Weltklerus und die Orden auf bayerischem Territorium waren dagegen, wenn auch mit Einschränkungen, der Landeshoheit der Herzöge unterworfen. Dabei waren die Weltpriester an den vielen kleinen und kleinsten Pfarr- und Nebenkirchen der Städte, Märkte und des flachen Landes mangels Bildung meist weniger im Ansehen als der Ordensklerus, der die zahlreichen Konvente bevölkerte. Am Ende des 16. Jahrhunderts zählte man 104 Klöster und Stifter im Land, vor allem solche der Benediktiner, Zisterzienser, Augustinerchorherren und Prämonstratenser, daneben solche der Dominikaner und Franziskaner sowie entsprechende Frauenkonvente.⁴⁹ Manche dieser Klöster führten ihre Geschichte bis auf die Zeiten der Agilolfinger und Karls des Großen zurück, andere waren im Zusammenhang mit Reformbewegungen des hohen Mittelalters entstanden. Im Spätmittelalter und den Jahrzehnten der Reformationszeit hatten manche Konvente religiöse, personelle und finanzielle Gebrechen gezeigt, wenngleich zumeist weniger, als lange Zeit angenommen worden ist. Seit der Jahrhundertmitte wiesen Kräfte und Zielsetzungen der Katholischen Reform neue Wege und neue Möglichkeiten monastischen Lebens. Eine Reihe von Jesuitenkollegien in Ingolstadt, München, Dillingen, Landsberg und Altötting, Gründungen von Reform und Gegenreformation mit dem finanziellen Rückhalt der bayerischen Herzöge, brachten den neuen Geist besonders konturiert zum Ausdruck.

Zahlreiche Konvente hatten großen, nicht wenige sogar sehr großen Grundbesitz, etwa im sog. Pfaffenwinkel die Benediktinerabteien Benediktbeuern und Ettal oder die Augustinerchorherrnstifte Polling und Rottenbuch.⁵⁰ Dieser Grundbesitz war teils in geistlichen Hofmarken (mit Niedergerichtsbarkeit der Prälaten) konzentriert, teils weit über das Land verstreut und beruhte überwiegend auf Schenkung, Rodung und Landesausbau, wie es sich im Laufe der Jahrhunderte ergeben hatte. Wohl etwa die Hälfte des landwirtschaftlich genutzten Grund und Bodens und der grunduntertänigen Familien im Herzogtum waren auf diese Weise der geistlichen Grundherrschaft unterworfen, den Klöstern, Pfarrkirchenstiftungen und Spitälern, ebenso auch Hochstiftern und Domkapiteln. Auf dem Wege über Grundherrschaft und Gerichtsherrschaft übten die geistlichen Institutionen starken Einfluß auf die wirtschaftlichen und sozialen Gestaltungen im Lande aus. Ebenso intensiv und nachhaltig wirkten sie durch ihre Bildungsanstalten und religiösen Impulse auf die geistig-kulturelle Situation. Ihre künstlerischen Hervorbringungen

⁴⁹ Liste sämtlicher in Bayern bestehender Klöster und Stifte 1000-1800 im Ausstellungskatalog Bayer. Frömmigkeit, München 1960, 83 ff. Literatur zum 16./17. Jh. bei *Spindler-Kraus*, Handbuch II, 721 ff.; *Brandmüller*, Handbuch II, 641 ff.

⁵⁰ Aufgelistet in den Bänden des Hist. Atlas von Bayern.

in Architektur, bildender Kunst und Musik, die größtenteils durch die Erträge der Grund- und Gerichtsherrschaft finanziert wurden, dezentralisierten die kulturellen Aktivitäten im Herzogtum und verhinderten eine Provinzialisierung des flachen Landes.⁵¹ Die Verbindung der Klöster mit Land und Leuten war auch dadurch gegeben, daß die Konvente ihre personelle Ergänzung aus dem bürgerlichen und bäuerlichen Umland fanden und daß zahlreiche Äbte und Pröpste – die Präläten – aus Handwerker- und Bauernfamilien stammten.⁵² Die Vorsteher einer Reihe von Klöstern und Stiftern, darunter auch von Frauenklöstern, um die Jahrhundertmitte insgesamt von 83 geistlichen Korporationen, bildeten den Prälätenstand der bayerischen Landschaft, mit den korporativen Befugnissen, die den Landständen zukamen. Die Präläten stellten also durch Grundherrschaft, Gerichtsherrschaft und Landstandschaft einen Herrschaftsstand wie der Adel dar, beruhten aber auf Wahl, nicht auf Geburt, und waren angesichts ihrer Herkunft weit weniger als der Adel durch eine soziale Kluft von ihren Untertanen getrennt, so daß auch in dieser Hinsicht unter dem Krummstab zumeist gut – oder jedenfalls besser – wohnen war.⁵³

„Die burger“ schreibt Aventin „regieren ir stet und märkt selbs, sein handwerchsleut, wirt, paurn, etlich kramer, fragner oder fürkeufl, die armen tagwerker und taglöner. Ganz wenig haben ain auskommen von iren gülten und zinsen und jerlichem einkommen oder aufheben und werden ‘die von dem geschlecht’ genannt. Es sein auch wenig kaufleut, die grossen handl führen.“⁵⁴ Das Kennzeichen der 34 Städte und 93 gefreiten, d.h. den Städten rechtlich gleichgestellten Märkte im Herzogtum war die Begabung mit dem Stadtrecht für einen abgegrenzten, zumeist von einer Stadtmauer umgebenen Bezirk.⁵⁵ Hierdurch kam der Unterschied zwischen Stadt und Land, der be-

⁵¹ Hierzu sehr schön *Hans Pörnbacher*, Barockliteratur in den Prälätenklöstern Altbayerns, in: ZBLG 47 (1984), 181-195.

⁵² Vgl. die Untersuchungen von Edgar Krausen, zitiert bei *Spindler-Kraus*, Handbuch II, 733 Anm. 13.

⁵³ Allerdings mit Ausnahmen, wie etwa die Untersuchung von *R. Blickle* (unten Anm. 64) bezeugt.

⁵⁴ *Aventin*, Bayer. Chronik I., 1,43.

⁵⁵ *Heinz Schilling*, Die Stadt in der Frühen Neuzeit, München 1993 (Lit.); *Rabe*, Geschichte 86 ff.; *Münch*, Lebensformen 99 ff. – *Spindler-Kraus*, Handbuch II, § 90 b mit weiterer Literatur; *Eduard Rosenthal*, Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Bayerns, 2 Bände, Würzburg 1899/1906, Neudruck Aalen 1968; *Schremmer*, Wirtschaft; *Wilhelm Störmer*, Wittelsbachische Städte Altbayerns in der Frühen Neuzeit, in: ZBLG, Reihe B, Beiheft 9 (1977), 39-63; *Ders.*, Wirtschaft und Bürgertum in den altbayer. Städten unter dem zunehmenden absolutistischen Einfluß des Landesfürsten, in: *W. Rausch* (Hg.), Die Städte Mitteleuropas

sondere Charakter der Stadt gegenüber dem Umland vor allem zum Ausdruck, selbst bei den Märkten. Das Stadtrecht verlieh der Bürgerschaft bzw. ihrer Vertretung Befugnisse der Selbstverwaltung und autonomen Gestaltung des städtischen Lebens innerhalb des Burgfriedens. Diese Befugnisse waren im wesentlichen die niedere Gerichtsbarkeit über Bürger, Beisassen und Fremde, die im Jahre 1557 den landesherrlichen Städten unter Beseitigung unterschiedlicher lokaler Privilegierung generell verliehen wurde, das Recht der Steuererhebung und -verwaltung sowie ein Satzungsrecht insbesondere auf dem Gebiet der Gewerbe- und Wirtschaftsaufsicht, der Bau- und Gesundheitspolizei, des Armen- und Wohlfahrtswesens. In Ausübung dieser Kompetenzen hatte sich im Laufe der Jahre überall, wenn auch ungleichmäßig ausgebildet, ein kommunales Ämterwesen entwickelt. In nahezu allen Städten bestand die Stadtobrigkeit, das Stadtre Regiment, aus den Institutionen des Bürgermeisters sowie des Inneren und Äußeren Rates. Dabei spielte der vom erblich ratsfähigen Patriziat beherrschte Innere Rat, der auch den Bürgermeister stellte, die entscheidende Rolle, die großen Geschlechter, zumeist Kaufmannsfamilien, regierten die Kommunen. Jedoch machte sich der gesellschaftliche Aufstieg der Juristen auch in der Stadt bemerkbar, insofern manche von ihnen in die bürgerliche Oberschicht und in den Rat gelangten, sofern sie nicht ohnehin schon dem Patriziat entstammten. Eine kaum geringere Rolle im städtischen Leben als das Patriziat spielten die Korporationen der Zünfte, durch die Gewerbe und Handwerk ihre ökonomischen und gesellschaftlichen Notwendigkeiten zu regeln suchten. Nur der zünftige, in die Zunftordnung eingebundene Handwerker erhielt das Bürgerrecht, das erst vollen Anteil am städtischen Leben gestattete.

Die Sozialstruktur der bayerischen Städte wird ansatzweise aus den staatlichen Kleiderordnungen der Zeit ersichtlich,⁵⁶ so derjenigen von 1578, welche für die städtische Bevölkerung drei Rangklassen aufführt. An erster Stelle rangieren die Patrizier der fünf „Hauptstädte“ München, Landshut, Straubing, Ingolstadt und Burghausen; seit der Landesordnung von 1553, durch die ihnen die Jagdausübung gestattet wurde, waren sie dem niederen Adel gleich geachtet. Es folgen die bürgerlichen Kauf- und Gewerbeleute und

im 17. und 18. Jh., Linz 1981, 237-266; *Ders.*, Die oberbayer. Residenzen der Herzöge von Bayern unter bes. Berücksichtigung von München, in: *BildLG* 123 (1987), 1-24; *Carl A. Hoffmann*, Der Markt Trostberg in der frühen Neuzeit, in: *OA* 114 (1990), 7-140; *Heydenreuther*, Hofrat 257 ff. Vgl. auch unten Anm. 59.

⁵⁶ *Veronika Baur*, Kleiderordnungen in Bayern vom 14.-19. Jh., München 1975; *Martin Dinges*, Der „feine Unterschied“. Die soziale Funktion der Kleidung in der höfischen Gesellschaft, in: *ZHF* 19 (1992), 49-76; *Münch*, Lebensformen 102 ff. Vgl. auch Dokumente I,3 Nr. 264/265 (Kleiderordnung von 1626 und deren mangelnde Akzeptanz).

Bürger mit Sitz im Rat oder bei Gericht, schließlich bürgerliche Handwerker und Krämer. Diese Einteilung erfaßte ersichtlich nur die mit dem Bürgerrecht begabten Stadtbewohner, also nur einen kleinen Teil der Stadtbevölkerung. Eine Stufe unter diesen rangierten die Beisassen oder Beisitzer mit partiellem Bürgerrecht, dann folgten die städtischen Schutzverwandten (Stadtschützer, Toleranzler), die lediglich eine befristete Aufenthaltsgenehmigung besaßen. In der Residenzstadt München rekrutierte sich diese Schicht zumeist aus nachgeborenen Söhnen aus den umliegenden Dörfern und bestand aus Lohnarbeitern, d.h. Tagelöhnern, Maurern, Zimmerleuten, Wäschern, Floßknechten, Kalkbrennern u.a. Die eigentlichen städtischen Unterschichten waren die Dienstboten, die Stadtarmen, die Unehrliehen. Je nach Größe und Wirtschaftsstruktur der Städte fanden sich alle diese Kategorien verschieden ausgeprägt. So fehlten in der Universitäts- und Festungsstadt Ingolstadt die angesehenen Handelshäuser und vornehmen Bürgergeschlechter, während Bierbrauer, Wirte, Metzger und ähnliche Handwerke überdurchschnittlich vertreten waren. Im einzelnen ist die Sozialstruktur der bayerischen Städte in der frühen Neuzeit noch relativ wenig erforscht. Auf Ganze gesehen war die städtische Gesellschaft gekennzeichnet durch ausgeprägte Gegensätze, es finden sich sowohl beachtlicher Wohlstand,⁵⁷ wie überaus kümmerliche Lebensverhältnisse, die durch die Preisentwicklung im Laufe des Jahrhunderts sich verfestigten.

Aus der Zahl der Städte hoben sich die sog. Hauptstädte München, Landshut, Straubing, Burghausen und Ingolstadt heraus. Sie waren im Mittelalter (Landshut auch noch im 16. Jahrhundert) Sitz einer fürstlichen Hofhaltung gewesen, hatten Residenzcharakter besessen; jetzt waren sie, außer Ingolstadt, Sitz einer Regierung. Sie waren dem „Rentmeisterumritt“ nicht unterworfen, jener umfassenden periodischen Kontrolle von Justiz, Finanzen und Verwaltung, aber auch von Religionsverhältnissen und Lebensführung, wie sie von den herzoglichen Rentmeistern über die anderen Städte ausgeübt wurde.⁵⁸ Vielmehr unterstanden die Hauptstädte den Regierungen bzw. die Stadt München dem herzoglichen Hofrat unmittelbar. Sie besaßen auch seit dem 16. Jahrhundert gegen jährliche Geldzahlung und herzogliche Bestätigung des städtischen Oberrichters die Blutgerichtsbarkeit. München, Landshut und Straubing waren darüber hinaus privilegiert, Mitglieder in die Landschaftsverordnung zu entsenden. Im übrigen unterschieden sich die Hauptstädte von den Landstädten durch Erscheinungsbild und Einwohner-

⁵⁷ Vgl. *Bernd Roeck*, *Lebenswelt und Kultur des Bürgertums in der frühen Neuzeit*, München 1991, wo aber nur bürgerliche Ober- und Mittelschichten behandelt werden.

⁵⁸ Vgl. hierzu die aufschlußreichen Quellen in *Dokumente* I,3 Nrr. 124, 136, 148 und 179.

zahl, durch größeren Gewerbereichtum, reichere Steuerzahler, durch die Stadthäuser des Landadels und die Stadtklöster der Orden, nicht zuletzt durch die vielen Beamten eines Regierungssitzes.

Jedoch hatten auch die Landstädte ihre spezielle Funktion, sie waren in der Regel herzogliche Amtsstadt, Sitz eines Land- oder Pfliegerichts, also administratives Zentrum für ein breites Hinterland. Gewerbe und Handel der Landstädte waren weitgehend auf dieses agrarische Hinterland hin orientiert, während umgekehrt die bäuerliche Bevölkerung den städtischen Markt besuchte und infolge des Marktzwanges auch besuchen mußte. In der meist erstaunlich großen Zahl der Bierbrauer, Wirte, Metzger und Viehhändler kam das Florieren der Landstädte und ihrer Umlandbeziehungen zum Ausdruck. Eine starke und von den Städten viel beklagte Konkurrenz erwuchs ihnen allerdings durch die geschilderte Söldenansiedlung und die damit verbundene Territorialisierung des Gewerbes. Darüber hinaus waren manche Maßnahmen des Landesfürstentums durchaus nicht im städtischen Interesse. Die Konfessionspolitik der Herzöge vertrieb manche steuerkräftige Handelsfamilien in die Reichsstädte, die Verstaatlichung des Salzhandels entwand den bayerischen Städten einen wichtigen Wirtschaftszweig, ebenso auch die landesherrliche Brauereipolitik, die den Wechsel von Wein zu Bier als Volksnahrungsmittel durch Monopolisierung des Weißbierbrauens für sich zu nutzen suchte.

Die ökonomische Konkurrenz zwischen Herzog und Städten war jedoch nur ein Teilaspekt eines allgemeineren Vorganges, nämlich der zunehmenden Aushöhlung der städtischen Autonomie durch das frühabsolutistische Landesfürstentum. Symptomatisch hierfür war die Entwicklung in der Stadt München,⁵⁹ die sowohl in den Machtverhältnissen wie im äußeren Erscheinungsbild aus einer bürgerlich-autonomen Stadt allmählich eine herzogliche Stadt, eine Residenzstadt wurde, seit sie zum bevorzugten Aufenthalt der Herzöge und zum politisch-kulturellen Mittelpunkt der vereinigten Landesteile geworden war. Seit je waren Hof und Hofstaat, Adel und Geistlichkeit innerhalb der Stadt ihren eigenen Gewalten unterworfen gewesen. Dieser Personenkreis vergrößerte sich beträchtlich durch die Erweiterung des Hofes

⁵⁹ *Spindler-Kraus*, Handbuch II, 637 ff. mit weiterer Literatur. Vgl. insbes. *Michael Schattenhofer*, Beiträge zur Geschichte der Stadt München, in: OA 109 (1984), 9-223; *Richard Bauer*, Geschichte der Stadt München, München 1992 (Lit.); *Störmer*, Residenzen; *Alois Schmid*, Stadt und Humanismus. Die bayer. Haupt- und Residenzstadt München, in: K. Malettke-J. Voss (Hg.), Humanismus und höfisch-städtische Eliten im 16. Jh., Bonn 1989, 239-278; *Wolfgang Braunfels*, Cuius Regio Eius Ars, in: GR II, 133-140. Neudruck des Albertinischen Rezesses von 1561: Dokumente I,3 Nr. 47; *Heydenreuther*, Hofrat 247 ff.

seit Albrecht V., die Errichtung und den Ausbau zentraler Staatsbehörden, die Neugründung geistlicher Institutionen im Zuge von Katholischer Reform und Gegenreformation, die Niederlassung von Bürgern und Handwerkern, die sich dem Hofschutz unterstellten, um der Zwangsjacke der Zünfte zu entgehen. Eine zunehmend größere Zahl von Stadtbewohnern wurde also der städtischen Gerichtsbarkeit entzogen, gleichzeitig wurde das Stadtrecht von nicht wenigen herzoglichen Mandaten durchlöchert und die Kontrolle der städtischen Behörden durch staatliche Organe verschärft. Dieser Vorgang fand seine Parallele in den Veränderungen des Münchner Stadtbildes. Die großen Leistungen städtischer Baukunst und bürgerlicher Repräsentation im 15. Jahrhundert, Frauenkirche und Rathaus, wurden im 16. Jahrhundert nicht mehr von den Bürgern, sondern von den Herzögen fortgesetzt: Antiquarium, Münzhof, Grottenhof, Maxburg, St. Michaelskirche und Jesuitenkolleg entstanden im Auftrag Albrechts V. und Wilhelms V., zahlreiche Bürgerhäuser wurden abgerissen, um den herzoglichen Bauten Raum zu schaffen. Dieser Entwicklung Münchens sind die übrigen vier Hauptstädte nicht gefolgt und konnten es nicht, da sie seit der Vereinigung der Teilherzogtümer 1505 keine Residenzstädte mehr waren, die von einer dauernden Hofhaltung ausgehenden stadtgestaltenden Impulse fehlten ihnen. Nur Landshut erhielt als zeitweilige Residenz Herzog Ludwigs X. einen Renaissancebau inmitten der gotischen Altstadt, Ingolstadt war Universitätsstadt und wurde zur Festungsstadt. Im Kern aber behielten sämtliche Hauptstädte außer München ihr spätmittelalterlich-gotisches Stadtbild. In den Stadtmodellen des Straubinger Drechslermeisters Jakob Sandner aus den Jahren 1568-1574 tritt diese spätgotisch geprägte bayerische Stadt auch heute noch eindrucksvoll vor Augen.⁶⁰ Für München zeigt das Sandnermodell von 1572, noch ohne die Bauten Wilhelms V., einen Zustand des Übergangs. Maximilians imperialer Residenzbau hat dann endgültig die Bürgerstadt zur Residenzstadt gewandelt.

Den bayerischen Bauern des 16. Jahrhunderts hat Aventin in klassischen Worten beschrieben: „Der gemain man, so auf dem gä und land sitzt, gibt sich auf den ackerpau und das viech, ligt demselbigen allein ob, darf sich nichts on geschafft der öbrikait understen, wird auch in kainen rat genomen oder landschaft ervodert; doch ist er sunst frei, mag auch frei ledig eigen guet haben, dient seinem herren, der sunst kain gewalt über in hat, jerliche güld, zins und scharwerk; tuet sunst was er wil, sitzt tag und nacht bei dem wein,

⁶⁰ *Alexander Frhr.v. Reitzenstein*, Die alte baier. Stadt in den Modellen des Drechslermeisters Jakob Sandner, gefertigt in den Jahren 1568-1574 im Auftrag Hg. Albrechts V. von Bayern, München 1967.

schreit, singt, tanzt, kart, spilt; mag wehr tragen, schweinspieß und lange messer; große und überflüssige hochzeit, totenmal und kirchtag haben ist erlich und unsträflich, raicht kainem zu nachtail, kumpt kainem zu übel.⁶¹

Etwa vier Fünftel der bayerischen Bevölkerung fanden ihren Lebensunterhalt in der Landwirtschaft,⁶² als Bauern, Gütler, Söldner, Tagelöhner, Dienstboten und halbbäuerliche Landhandwerker. Von den selbständig wirtschaftenden Bauern und Kleinbauern unter ihnen besaß jedoch nur ein geringer Teil den Grund und Boden, den er bebaute, zu freiem Eigen. Über neun Zehntel waren vielmehr eingebunden in das System der Grundherrschaft, sie waren einem Grundherrn unterworfen, der ihnen Haus und Hof im Rahmen unterschiedlicher Leiheformen zur Nutzung überließ: Auf Erbrecht, auf Leibrecht, bei dem das Leiheverhältnis mit dem Tod des Inhabers, auf Neustift, wo es mit dem Tod des Grundherrn endete, schließlich auf Freistift oder Herrengunst, bei dem es jährlich vierzehn Tage nach Lichtmeß zur Disposition stand (mit der Sonderform der veranleiten Freistift).⁶³ Während der Laufzeit der Stiftbriefe konnte der Grundherr seine Forderungen nicht erhöhen. Nicht selten war die Praxis günstiger als die Norm und nach den Menschenverlusten durch den Krieg setzte sich der Erbgang weitgehend durch. Jedoch existierten immer wieder auch Grundherrn, die eine Verschlechterung der Besitzrechte im Auge hatten.⁶⁴ Im übrigen war der Grundherr an der sachgemäßen Bewirtschaftung des ausgeliehenen Hofes interessiert; kam der Grundholde seinen Verpflichtungen nicht nach, konnte ihn der Herr ganz unabhängig von der gewährten Leiheform abstiften.

Für die Hof- und Landleihe hatte der Grundherr Abgaben (Natural- und Geldabgaben) zu fordern, in seltenen Fällen auch Dienste (Giltscharwerk). An Naturalabgaben wurde hauptsächlich Getreide gefordert, dazu Obst und

⁶¹ *Aventin*, Bayer. Chronik I,1, 42.

⁶² Allgemein: *André Holenstein*, Bauern zwischen Bauernkrieg und Dreißigjährigem Krieg, München 1996 (Lit.); *Peter Blickle*, Studien zur geschichtlichen Bedeutung des deutschen Bauernstandes, Stuttgart 1989; *Münch*, Lebensformen 87 ff. – Bayern: *Spindler-Kraus*, Handbuch II, 640 ff. und 736 ff.; *Lütge*, Grundherrschaft (mit Korrekturen durch die unten genannten Untersuchungen von R. Blickle); *Schlögl*, Bauern; *Beck*, Unterfinning; *Adolf Sandberger*, Altbayer. Studien zur Geschichte von Siedlung, Recht und Landwirtschaft, München 1985; *Heinz Haushofer*, Aus der bayer. Agrargeschichte 1525-1978. Festschrift zum 80. Geburtstag, hg. von P. Fried und W. Zorn, München 1986; *Hille*, Ländliche Gesellschaft.

⁶³ *Heinz Lieberich*, Rechtsformen des bäuerlichen Besitzes in Altbayern, in: Mitt. für die Archivpflege 6 (1941), 159-176; *Schlögl*, Bauern 165 ff.; *Hille*, Ländliche Gesellschaft 78 ff. Formular einer Erbrechtsverleihung Albrechts V. in Dokumente I,3 Nr. 7.

⁶⁴ Vgl. etwa *Renate Blickle*, „Spenn“ und „Irrung“ im „Eigen“ Rottenbuch. Die Auseinandersetzungen zwischen Bauernschaft und Herrschaft des Augustiner-Chorherrenstifts, in: P. Blickle u.a. (Hg.), Aufruhr und Empörung, München 1980, 69-145.

Eicheln, ferner unter der Bezeichnung „Küchendienst“ Gänse, Hühner, Eier, Schmalz, auch Käse und Bienenwachs. Eine besondere Form der Abgaben waren die Laudemialabgaben, Besitzwechselgebühren bei Verkauf, Übergabe und Vererbung des Hofes.⁶⁵ Die Laudemialforderungen wurden im 16. Jahrhundert von den Grundherren systematisch ausgebaut, weil sich hier die Möglichkeit bot, an den im Laufe des 16. Jahrhunderts nominal steigenden Erträgen bäuerlicher Arbeit zu partizipieren, ohne sich mit den Bauern jeweils auf eine Auseinandersetzung um die überkommene Abgabenhöhe einlassen zu müssen.

Die Forderung auf Scharwerke (Fronden, Hand- und Spanndienste)⁶⁶ konnte in der Regel nur von den Gerichtsherrn gestellt werden, also von dem Landesherrn als der hohen Obrigkeit sowie von den Inhabern der niederen Gerichtsbarkeit, den Hofmarksherren. Die Scharwerke galten als ungemessene freiwillige Leistungen. Die größeren Bauern leisteten Roßscharwerk, das war Pflugarbeit am Hofbau des Gerichtsherrn, Einholen des Zehnts, Holz- und Baumfuhren, der Transport des herrschaftlichen Getreides zu den großen städtischen Schranken. Zur Handscharwerk gehörten sämtliche Heuarbeiten, das Düngen der Felder des Hofbaus, Dreschen, Flachsbearbeitung, Hacken großer Holzmengen, Reinigungsarbeiten, Treiberdienste bei der Jagd. In der Regel wurde den Scharwerkern Brot und eine warme Mahlzeit gereicht, das zusätzliche Entgelt blieb stets deutlich unter dem Tagelohn. Den Hofmarksbesitzern diente das bäuerliche Scharwerk in der Hauptsache zur Bewirtschaftung ihrer Eigenbetriebe, des Hofbaus, wobei die bäuerlichen Leistungen streng auf die Sicherung der „Hausnotdurft“ des Herrn begrenzt waren, den zum Unterhalt einer Hausgemeinschaft notwendigen Bedarf. Umgekehrt durfte durch die geforderten Scharwerke die „Hausnotdurft“ des Scharwerkers, sein Auskommen, nicht beeinträchtigt werden.⁶⁷ Als Leistungsmaximum, das nicht überschritten werden durfte, spielten sich 40-50 Scharwerkstage im Jahr ein, maximal ein Tag pro Woche, doch wurde je nach

⁶⁵ *Friedrich Lütge*, Untersuchungen über die Laudemialabgabe der bayer. Agrarverfassung des 17. und 18. Jh.s, in: *Ders.*, Studien zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Stuttgart 1963, 145-173; *Hille*, Ländliche Gesellschaft 74 ff.

⁶⁶ *Renate Blickle*, Scharwerk in Bayern. Fronarbeit und Untertänigkeit in der Frühen Neuzeit, in: GG 17 (1991), 407-433; *Rankel*, Ringen Kap. III.3; *Hille*, Ländliche Gesellschaft 85 ff.

⁶⁷ *Renate Blickle*, Hausnotdurft. Ein Fundamentalrecht in der altständischen Ordnung Bayerns, in: G. Birtsch (Hg.), Grund- und Freiheitsrechte von der ständischen zur spätbürgerlichen Gesellschaft, Göttingen 1987; *Dies.*, Nahrung und Eigentum als Kategorien der ständischen Gesellschaft, in: W. Schulze (Hg.), Ständische Gesellschaft und soziale Mobilität, München 1988, 73-93.

Gerichtsherr, Örtlichkeit und Umständen zumeist weniger gefordert.⁶⁸ Das Scharwerk für den Landesherrn, das zunächst als außerordentliche Hilfe bei gemeiner Landesnot verstanden wurde und zu dem grundsätzlich alle Landesbewohner gleich welchen Standes verpflichtet waren, das aber praktisch allein den Bauern oblag, wurde für militärische Zwecke (Einquartierungen, Versorgung von Soldaten und Pferden) in Anspruch genommen, daneben für landesherrliche Eigenbetriebe und Getreidetransporte, schließlich auch als Jagdscharwerk. Im Interesse des Jagdrechts der Gerichtsherren wurden die Bauern immer wieder gehindert, sich gegen Wildschäden entschiedener zur Wehr zu setzen, sodaß die Wilderei ebensosehr der Reduzierung der Wildschäden wie dem Jagdvergnügen und der Fleischbeschaffung diene.

Die größten Grundherren im Lande waren, wie erwähnt, die Kirche, der etwa die Hälfte aller grundhörigen Höfe gehörten, der Adel und der Landesherr. Die Herrschaften und Hofmarken des Adels waren vornehmlich in Niederbayern zu finden, während Oberbayern charakteristisch – wenngleich längst nicht ausschließlich, vor allem nicht im Umkreis von München – geprägt war von den Hofmarken und verstreuten Besitzungen der vielen Klöster, die von den wittelsbachischen Herzögen seit dem frühen Mittelalter gestiftet oder gefördert worden waren. Im Unterschied zu ostelbischen gutswirtschaftlichen Verhältnissen betrieben die adeligen und geistlichen Herren im 16. Jahrhundert relativ wenig Eigenwirtschaft (Hofbau) und hatten daher auch nur begrenzten Bedarf an Scharwerksleistungen ihrer Gerichtsuntertanen. Seit dem Auslaufen der Agrarkonjunktur um die Jahrhundertwende und besonders seit dem Dreißigjährigen Krieg wurde der Hofbau aber durchgehend ausgeweitet und betrug schließlich im 18. Jahrhundert pro größerem Grundherrn im Durchschnitt rund 800 Tagwerk ohne Wald. Jedoch wurde er nunmehr weniger durch Scharwerker bestellt, von denen unter dem Gesichtspunkt der „Hausnotdurft“ nur begrenzte Leistungen zu erwarten waren, als durch Tagelöhner und Ehehalten, so daß sich die bäuerlichen Scharwerksverpflichtungen allmählich zugunsten von Naturalabgaben und vor allem von Geldabgaben (Zinsen, Gülten) reduzierten, welche die Herren für Investitionen benötigten. Die landesfürstlichen gerichtsherrlichen Scharwerke waren bereits 1665/66 in Geldabgaben umgewandelt worden. Ungeachtet dieser Entwicklung haben die Scharwerke in den Beziehungen zwischen Bauern und Gerichtsherren vom 16. bis ins 18. Jahrhundert eine zentrale Rolle gespielt,

⁶⁸ Um 1650 waren im Klostergericht Benediktbeuern durchschnittlich 5-7 Scharwerkstage pro Anwesen und Jahr zu leisten, in der Klosterhofmark Polling 9 Tage, in der Adels Herrschaft Seefeld 25-30 Tage (letztere ohne Entgelt); vgl. *Hille* (Anm. 66).

wobei es auch zu langwierigen gerichtlichen Auseinandersetzungen gekommen ist.

Die allmähliche Kapitalisierung von Dienstleistungen galt auch für diejenigen Bauern, die in Fortsetzung mittelalterlicher Bindungen als Leibeigene zugleich einem Leibherrn unterworfen waren.⁶⁹ Das Leibeigenschaftsverhältnis wurde hierdurch praktisch auf Geldzahlungen, den Leibzins, reduziert. Nur der Gesindezwangsdienst für Kinder, der von einigen Klöstern in Form der Vormiete noch verlangt wurde, erinnerte an die frühere umfassende Dienstpflicht der Leibeigenen des Spätmittelalters. Im übrigen war der bayerische Leibeigene wirtschaftlich ungehindert. Überhaupt lag die Bedeutung der Leibeigenschaft im Herzogtum weniger im wirtschaftlichen und rechtlichen als im sozialen Bereich. Der Leibeigene galt in seinem persönlichen Status als beschränkt mündig und daher verpflichtet, wesentliche Änderungen im Zivilstand – Geburt, Eheschließung, Tod und Abzug vom Gut – dem Leibherrn anzuzeigen; Eheschließung und Abzug sollten jedenfalls mit dessen Wissen (gelegentlich wohl auch mit dessen Willen) vorsichgehen. Jedoch wurden entsprechende Forderungen kaum je verweigert, als Gebühren wurden Heiratsgeld, Todfall und Abzugsgeld erhoben. In diesem Sinne war der bayerische Leibeigene nicht schollenpflichtig wie der ostelbische Gutsuntertan. Der Eintritt in die Leibeigenschaft geschah durch Geburt (Personalleibeigenschaft) oder durch Niederlassung auf einem Anwesen, mit dem Leibeigenschaft verbunden war (Realleibeigenschaft). Wenn um 1600 noch etwa ein Fünftel der (männlichen) Bevölkerung dem Landesherrn, dem Adel und kirchlichen Institutionen leibeigen war, so reduzierte sich diese Zahl vom frühen 17. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts durch Loskauf oder Freilassung auf etwa zwei Prozent.

Neben den Diensten und Abgaben für Grund- und Niedergerichtsherrn und gegebenenfalls auch für den Leibherrn hatten die Bauern die Landsteuer für den Landesherrn zu erbringen. Je nach den Forderungen der Herzöge und nach den Bewilligungen der Landstände waren dies im Abstand weniger Jahre jeweils 5 Prozent „vom Vermögen“, d.h. von einem bestimmten Teilvermögen, sodaß sich die Forderung auf 1,5-2 Prozent des Gesamtvermögens reduzierte. Die landesherrlichen Forderungen traten (zunehmend) in

⁶⁹ *Adolf Sandberger*, Entwicklungsstufen der Leibeigenschaft in Altbayern, in: ZBLG 25 (1962), 712-92; *Werner Troßbach*, „Süddeutsche Leibeigenschaft“ in der frühen Neuzeit – eine Bagatel-
le?, in: GG 7 (1981), 69-90; *Blickle*, Scharwerk 418 ff.; *Beck*, Unterfinning 386 ff.; *Renate Blickle*,
Leibeigenschaft. Versuch über Zeitgenossenschaft in Wissenschaft und Wirklichkeit, durchge-
führt am Beispiel Altbayerns, in: J. Peters (Hg.), Gutsherrschaft als soziales Modell, München
1995, 53-79.

Konkurrenz zu den Forderungen der Grund- und Niedergerichtsherren, um das aus der landwirtschaftlichen Konjunktur gewonnene Mehrprodukt abzuschöpfen. Im Laufe des Krieges begannen die Erträge der direkten Steuer der Landsteuer diejenigen der indirekten Steuern (Aufschläge), durch welche die Bauern natürlich ebenfalls belastet wurden, zu übertreffen. Schließlich waren auch beachtliche Zehntleistungen an die Kirche bzw. die Besitzer von Zehntrechten zu entrichten.⁷⁰ Für einen begrenzten Untersuchungsraum im westlichen Oberbayern der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts hat man folgende Zusammensetzung der bäuerlichen Lasten ermittelt: Die Abgaben an den Grundherrn betragen 31-48 Prozent aller Lasten, die Zehntabgaben 28-40 Prozent, die Scharwerke 7-12 Prozent, die direkten Steuern 13-19 Prozent.⁷¹ Welches objektive Gewicht alle diese Belastungen und überhaupt das ganze Grundherrschaftssystem, dem stets auch eine gewisse Hilfs- und Schutzfunktion für die Grundholden in Notlagen beiwohnte, für Wirtschafts- und Lebensführung der Betroffenen besaßen und wie belastend sie von den Bauern selbst empfunden worden sind, wird unterschiedlich beurteilt und unterschiedlich auch nach Zeit, Ort und Umständen. In dem erwähnten Untersuchungsbereich entfielen bei größeren Höfen 21-24 Prozent des Rohertrages auf die Abgaben und Dienste, bei Kleinbauern auf 15-18 Prozent, was als noch akzeptabel bezeichnet wird. Andererseits finden sich immer wieder Klagen über die insgesamt schwierige soziale Situation der kleineren Bauern. Inwieweit das Ergebnis der bisher eingehendsten Untersuchung des Problems zutrifft, daß der bayerische Bauer bis ins 18. Jahrhundert hinein seine Lage subjektiv nicht als „ungerecht“ empfunden habe,⁷² müßte überprüft werden. Deutlich ist, daß die bäuerlichen Verpflichtungen im Laufe des 16. Jahrhunderts allgemein gesteigert wurden, hauptsächlich durch Erhöhung der Besitzwechselabgaben. In welchem Umfang diese Belastung der bäuerlichen Wirtschafts- und Lebensverhältnisse wieder ausgeglichen werden konnte durch die Steigerung der Getreidepreise in der sog. Preisrevolution dieser Jahrzehnte, muß ebenfalls am Einzelfall und differenziert nach Betriebsgrößen untersucht werden.

⁷⁰ *Schlägl*, Bauern 164 f. Die ungewöhnliche Höhe der geforderten Zehntabgaben (bis zu 1/3 der Abgaben bei Großbauern, 2/5 bei Kleinstellen) betont auch *Ders.*, Zwischen Krieg und Krise. Situation und Entwicklung der bayer. Bauernwirtschaft im 17. Jh., in: Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie 40 (1992), 133-167.

⁷¹ Tabelle 12 bei *Schlägl*, Bauern 381. *Hille*, Ländliche Gesellschaft 71 ff. kommt für seinen Untersuchungsbereich für die Zeitabschnitte 1551/1560 und 1611/1620 gleichbleibend auf ca. 10 Prozent an direkten Steuern.

⁷² *Lütge*, Grundherrschaft 183.

Beim allgemeinen Charakter der Beziehungen zwischen Grund- und Gerichtsherrn und Grunduntertanen konnten Konflikte nicht ausbleiben.⁷³ Sie haben sich in der Hauptsache an steigenden ökonomischen Forderungen der Grund- und Gerichtsherrn entzündet, durch welche die Befriedigung der bäuerlichen Hausnotdurft gefährdet schien.⁷⁴ Auch der Einengung traditioneller Gemeinderechte widersetzte man sich. Jedoch zeigt sich, daß das latent immer vorhandene Konfliktpotential im Herzogtum und Kurfürstentum Bayern nur zweimal, 1633/34 und 1705/6, und zwar unter ganz besonderen Umständen, sich zu offenem Aufruhr entwickelt hat, während der bayerische „Normalkonflikt“ (R. Blickle) ein anderes Bild zeigt. Es ist der Verzicht auf Selbsthilfe, die Abkehr von Gewaltanwendung, stattdessen Auseinandersetzung um Leistungen und Rechte auf dem Verhandlungsweg mit der Landesherrschaft und ihren Organen, unter Verwendung gewisser bäuerlicher Druckmittel wie Einung und Abgabenverweigerung. Dieses Konfliktverhalten war wohl in den positiven Erfahrungen der Bauern beim Austrag von Konflikten auf gerichtlichem Wege begründet, wobei sie vom Landesfürstentum unterstützt wurden. Tatsächlich war die Möglichkeit, Konflikte zwischen Herrschaft und Hintersassen auf rechtlchem Wege beizulegen, die Verrechtlichung sozialer Konflikte,⁷⁵ im Herzogtum schon seit dem Spätmittelalter gegeben und im 16. Jahrhundert gefördert worden. Entsprechend wurden zahlreiche Prozesse zwischen Dorfgemeinden (weniger einzelnen Bauern) und Grundherrn, überwiegend in Adelherrschaften und überwiegend in Scharwerksfragen, geführt, wobei die Advokaten der Bauern auch naturrechtlich – „in favorem libertatis naturalis“ – argumentierten. Tatsächlich fanden die prozessierenden Bauern zumeist ihr Recht, soweit sie gegen ungerechte Bedrückung klagten und nicht neues Recht zu erlangen suchten. Die Prozesse wurden von Zusammenrottungen, von der Bildung bäuerlicher Einungen und auch von Fronverweigerungen eingeleitet und begleitet, doch eben kaum von Gewalttätigkeiten. Insgesamt war es von großer Bedeutung für die Situation im Lande, daß Institutionen und Mittel existierten, die imstande waren, den Bauern im Eventualfall Schutz zu gewähren, auch wenn

⁷³ Peter Blickle, *Unruhen in der ständischen Gesellschaft 1300-1800*, München 1988; Renate Blickle, *Agrarische Konflikte und Eigentumsordnung in Altbayern, 1400-1800*, in: W. Schulze (Hg.), *Aufstände, Revolten, Prozesse*, Stuttgart 1983, 166-187; Stephan Kellner, *Hofmarken* 115 ff. (mit Liste bäuerlich-herrschaftlicher Konflikte in Altbayern vom späten Mittelalter bis ins 19. Jh.); Winfried Helm, *Konflikt in der ländlichen Gesellschaft. Eine Auswertung frühneuzeitlicher Gerichtsprotokolle*, Passau 1993.

⁷⁴ Renate Blickle, *Nahrung und Eigentum*.

⁷⁵ Winfried Schulze, *Die veränderte Bedeutung sozialer Konflikte im 16. und 17. Jh.*, in: H.U. Wehler (Hg.), *Deutscher Bauernkrieg 1524-1526*, Göttingen 1975, 277-302.

dadurch deren Gesamtlage im sozialen System kaum verändert worden ist. Hierdurch wurde die Schiedsrichterrolle der Landesherrschaft von den Bauern überwiegend positiv eingeschätzt, was schließlich auch der allgemeinen Befestigung des Fürstenstaates zugutekam.

Im übrigen war der bayerische Bauer der „arme (d.h. von politischen Rechten ausgeschlossene) Mann“; es gelang ihm nicht, wie in Tirol oder Salzburg, neben Prälaten, Adel und Bürgern Landstandschaft zu erwerben oder sich sonst rechtlich fixierte Mitwirkung im öffentlichen Bereich zu sichern. Nur im nächsten Umkreis der bäuerlichen Wirtschaftsgemeinden konnte er durch frei gewählte, aber durch die Obrigkeit zu bestätigende Obleute (Vierer, Hauptmänner) begrenzte gemeindliche Angelegenheiten selbständig regeln.⁷⁶ Hier ging es zumeist um Alltagsfragen, Nutzung der Allmende und Einhaltung des Flurzwanges, aber auch um die Beziehungen zwischen Gemeinde und Herrschaft. Die entsprechenden Normen waren in den Weistümern oder Ehaftordnungen niedergelegt. Bei aller Mitsprache war aber die Dorfgemeinde nie autonom, ihre Rechte entwickelten sich nur im Zusammenwirken von Herrschaft und Genossenschaft, wobei der herrschaftliche Einfluß nach Zeit und Ort sehr weit gehen konnte.

Innerhalb des Dorfes bestanden durch die unterschiedlichen Besitzgrößen erhebliche sozial-ökonomische Unterschiede.⁷⁷ Die Anwesen wurden zum Zweck der steuerlichen Bewertung seit dem 15. Jahrhundert nach dem sog. Hoffußsystem klassifiziert.⁷⁸ Ausgehend vom ganzen Hof, dessen Inhaber im dörflichen Sprachgebrauch allein der Bauer war, klassifizierte man in 1/2 Höfe (Huber), 1/4 Höfe (Lechner), 1/8 Höfe (Bausöldner, d.h. Söldner, die etwas anzubauen hatten), 1/16 Höfe (Leersöldner) bis zu 1/64 Höfen. Die großen ökonomischen und sozialen Unterschiede in den Dörfern ließen kaum ein gemeinsames bäuerliches Standesbewußtsein aufkommen. Es existierte eine kleine Minderheit von Großbauern, ein untereinander versippertes „Bauernpatriziat“, das auch in Beziehung zu unteren bürgerlichen Kreisen, Wirten und Metzgern, trat. Darunter stand eine wohl nicht zu breite mittelbäuerliche Schicht, und unter dieser wiederum eine breite Schicht von

⁷⁶ Pankraz Fried, Die Bedeutung der ländlichen Rechtsquellen für die bayer. Verfassungsgeschichte, in: P. Blickle (Hg.), Deutsche ländliche Rechtsquellen. Probleme und Wege der Weistumsforschung, Stuttgart 1977, 197-204.

⁷⁷ Hanns Platzer, Geschichte der ländlichen Arbeitsverhältnisse in Bayern, München 1904; Diepolder, Volk; Fried, Herrschaftsgeschichte; Hermann Hörger, Kirche, Dorfreligion und bäuerliche Gesellschaft [...], aufgezeigt an bayer. Beispielen, München 1978; Schremmer, Wirtschaft 130 ff.; Beck, Unterfinning 220 ff.

⁷⁸ Vgl. die Diskussion in ZBLG 53 (1990), 697-741 und 55 (1992), 389-399; Schlögl, Bauern 41 f.; Beck, Unterfinning 228 ff.; Hille, Ländliche Gesellschaft 42 ff.

besitzarmen bzw. besitzlosen Gütlern, Söldnern, Häuslern, Tagwerkern und Dienstboten (Ehehalten). Diese Armen und Besitzlosen hatten gemäß den Dorfordnungen nur begrenzten oder gar keinen Anteil an den Gemeindennutzungen und -rechten, etwa der Allmende. Auch suchte die Gruppe der Berechtigten zu verhindern, daß durch Zuzug besitzloser Schichten das soziale Gleichgewicht des Dorfes aus den Fugen geriet. Jedoch hat sich die Lage der unteren Schicht im 16./17. Jahrhundert insofern verbessert, als die Söldenansiedlung für Tagewerker und Ehehalten kleinste bäuerliche Existenzen geschaffen hat. Hierdurch wurde auf die Dauer das zahlenmäßige Verhältnis zwischen Voll- und Mittelbauern und den kleinbäuerlichen Schichten im Dorf erheblich verändert, wie wir aus späteren Quellen erfahren. 1691 setzten sich die 85 847 ländlichen Anwesen im Kurfürstentum aus 41 636 Bauernhöfen (1/1 bis 1/4 Hoffuß) und 44 211 Sölden zusammen; mehr als die Hälfte der Landbevölkerung (ohne Dienstboten) waren also keine Bauern, sondern Nebenerwerbslandwirte, Landhandwerker, Tagelöhner.⁷⁹

Innerhalb der unterbäuerlichen Dorfbevölkerung bildeten die Dienstboten⁸⁰ oder Ehehalten weniger eine beständige soziale Schicht, wie früher angenommen wurde, als vielmehr eine Altersgruppe zwischen zwölf und dreißig Jahren, der meistens, vor allem durch Heirat, die Möglichkeit einer späteren Guts- oder Hausübernahme, also einer selbständigen Existenz, offenstand. Dem entspricht, daß Dienstboten in der Mehrzahl nicht Söhne oder Töchter armer Söldner waren, sondern Bauernkinder, die später ein Erbteil in barem Geld als Voraussetzung für eine Einheirat zu erwarten hatten. Man war also Knecht oder Magd auf Zeit, den alten Knecht und die alte Magd gab es nur in seltenen Fällen. Die seit dem 16. Jahrhundert existierenden staatlichen Regelungen der Dienstbotenverhältnisse, etwa in der Landesordnung von 1553, vertraten allerdings einseitig die Interessen der Bauern und suchten diesen die benötigten Arbeitskräfte zu sichern, da trotz des allgemeinen Bevölkerungswachstums fortgesetzter Gesindemangel herrschte. Sie wandten sich gegen die Abwanderung von Dienstboten, die schwierigen Lebensverhältnissen zu entfliehen suchten, in die Tagelöhnerie, erschwerten den Ehehalten das Heiraten und suchten die Güterzertrümmerung zur Ansiedlung von Söldnern zu verhindern. Gerade heiratswillige Dienstboten suchten sich auf kleinen Sölden selbständig zu machen oder von dort aus Tagelöhnerie zu betreiben. Dabei zielten die staatlichen Verbote nicht nur darauf, einen Be-

⁷⁹ *Diepolder*, Volk 396; *Beck*, Unterfinning 224 ff.

⁸⁰ *Walter Hartinger*, Bayer. Dienstbotenleben auf dem Land vom 16. bis 18. Jh., in: ZBLG 38 (1975), 598-638; *Diepolder*, Volk; *Wittmütz*, Gravamina 88 ff.; *Ay*, Land und Fürst 52 ff.; *Beck*, Unterfinning 324 ff.; *Hille*, Ländliche Gesellschaft 57 ff.

stand an Dienstboten zu erhalten, sondern auch, eine Schicht von Tagelöhnern und Söldnern zu reduzieren, von der man befürchtete, daß sie in völlige Armut, Bettelei, Landstreicherei und Kriminalität absank.⁸¹ Das Dasein der Dienstboten selbst war infolge der hohen Arbeitsanforderungen, der wenig entwickelten Gerätschaften, der häufig primitiven Unterbringung und dem geringen Lohn vielfach gedrückt und deprimierend. Zwar boten die vielen kirchlichen Feiertage einen gewissen Urlaubersatz, aber die unumgänglichen bäuerlichen Arbeiten waren jeden Tag zu verrichten. Noch weniger beneidenswert war die Situation der untersten Schicht im Dorf, der Dorffarmen,⁸² die wegen Alter oder Krankheit oder mangels Arbeitsgelegenheit nicht in der Lage waren, sich selbst zu ernähren. Aufgrund des Heimatrechts konnten sie zwar eine gewisse Gemeindehilfe in Anspruch nehmen, fristeten aber doch nur ein kümmerliches Dasein. Die Armenordnung von 1627⁸³ unterschied scharf zwischen inländischen ehrlichen Hausarmen, deren Versorgung sicherzustellen sei, und Bettlern und Vaganten, die aus dem Lande zu schaffen waren.

Außerhalb der dörflichen und überhaupt der ständischen Ordnung standen die Bettler, Landfahrer und „gartenden Knechte“ (entlassene Soldaten),⁸⁴ die ohne jede soziale Sicherung in großer Zahl die Landstraßen bevölkerten und teils mit rigorosen Mitteln von den Dörfern ferngehalten oder aus ihnen entfernt wurden.⁸⁵ Da die geschlossene Gesellschaft des 17. Jahrhunderts mehrheitlich nur eine geringe geographische Mobilität kannte, wurde jeder

⁸¹ So auch die Argumentation Maximilians schon im Generalmandat vom 13.3.1598: Dokumente I,3 Nr. 130, hier 624 f.

⁸² *Diepolder*, Volk; *Dietmar Stutzer*, Unterbäuerliche gemischte Sozialgruppen Bayerns und ihre Arbeits- und Sozialverhältnisse, in: GR II, 264-268; *Beck*, Unterfinning 374 ff.

⁸³ Dokumente I,3 Nr. 271. Deutliche Kritik an der staatlichen Armenpolitik unter Maximilian wagte der Hofratssekretär und Schriftsteller Ägidius Albertinus; vgl. *Italo Michele Battafarano*, Armenfürsorge bei Albertinus und Drexel. Ein sozialpolitisches Thema im erbaulichen Traktat zweier Schriftsteller des Münchner Hofes, in: ZBLG 47 (1984), 141-180.

⁸⁴ Zu den Lebensbedingungen der entlassenen oder versprengten Soldaten („Marodeuren“) vgl. *Bernhard Kroener*, Soldat oder Soldateska? Programmatischer Aufriß einer Sozialgeschichte militärischer Unterschichten in der ersten Hälfte des 17. Jh.s, in: *Militärgeschichte. Probleme – Thesen – Wege*, Stuttgart 1982, 100-123 hier 117 f. Zu Maßnahmen gegen gartende Knechte s. auch *Frauenholz*, Landesdefension 210 ff.

⁸⁵ *Münch*, Lebensformen 107 ff.; *Bernd Roeck*, Außenseiter, Randgruppen, Minderheiten. Fremde im Deutschland der frühen Neuzeit, Göttingen 1993; *Wolfgang von Hippel*, Armut, Unterschichten, Randgruppen in der Frühen Neuzeit, München 1995; *Wolfgang Behringer*, Mörder, Diebe, Ehebrecher. Verbrechen und Strafen in Kurbayern vom 16.-18. Jh., in: R. v. Dülmen (Hg.), *Studien zur hist. Kulturforschung*, Band 3, Frankfurt a.M. 1990, 85-132; *Ay*, Land und Fürst 66 ff. Über die Lebenssituation von Landfahrern und Angehörigen ähnlicher Unterschichten handelt bes. eindrucksvoll *Michael Kunze*, *Der Prozeß Pappenheimer*, Ebelsbach 1981.

Landfremde automatisch als Bedrohung empfunden. So veranlaßte die Angst vor fremden und besitzlosen Leuten und die Bemühung um deren Reduzierung auch zu häufig wiederholten Polizeimandaten, die aber wenig fruchteten, da das Instrumentarium fehlte, ihre Einhaltung zu erzwingen. Kirchliche, kommunale und private Stiftungen vermochten Armut und Krankheit nur in begrenztem Umfang zu steuern. Eine besondere Position nahm die Randgruppe der „unehrlichen Leute“ ein, die aufgrund ihrer Berufszugehörigkeit bestimmten rechtlichen und sozialen Beschränkungen unterlag. Sie war sehr heterogen und reichte von den Badern über die Spielleute bis zu den Totengräbern und Zöllnern. Die Lebenswelt der dieser Gruppe angehörenden Scharfrichter und Abdecker ist jüngst am bayerischen Beispiel erstmals eingehender untersucht und beschrieben worden, und es hat sich gezeigt, daß insbesondere die Scharfrichter in sozialer Hinsicht weit weniger deklassiert waren, als bisher angenommen wurde.⁸⁶ Scharfrichter und Abdecker waren im Nebenberuf auch in der medizinischen Versorgung der Bevölkerung tätig, ihre Klientel erstreckte sich auf sämtliche Gruppen der Ständegesellschaft.

Außerhalb der ständischen Ordnung standen aus religiösen Gründen, denen ökonomische beigemischt waren, auch die Juden.⁸⁷ Sie waren bereits 1422 bzw. 1450 aus den Teilherzogtümern Bayern-München bzw. Bayern-Landshut vertrieben worden, manche waren zurückgekehrt oder bei der Vertreibung aus der Reichsstadt Regensburg 1519 ins bayerische Stadtamhof ausgewichen. Daher verfügte Albrecht V. im Jahre 1551 auf Drängen der Landstände mit kaiserlicher Erlaubnis erneut die Ausweisung aller im Herzogtum befindlichen Juden. Die Landesordnung von 1553 führte die Juden unter den „schädlichen Leuten“ auf und wiederholte das Verbot, sich im Herzogtum niederzulassen und dort ein Gewerbe oder Handel zu betreiben. Durchziehende Juden benötigten einen Geleitsbrief und durften an keinem Ort mehr als einmal nächtigen. Die Maximilianeische Landes- und Polizeiordnung von 1616 bekräftigte das Aufenthaltsverbot,⁸⁸ das bis weit ins 18. Jahrhundert Geltung hatte. Das reichsrechtliche Aufenthaltsverbot für

⁸⁶ *Jutta Nowosadtko*, Scharfrichter und Abdecker. Der Alltag zweier „unehrlicher Berufe“ in der Frühen Neuzeit, Paderborn usw. 1994.

⁸⁷ *Riezler*, Geschichte VI, 178; *Stefan Schwarz*, Die Juden in Bayern im Wandel der Zeiten, München 1963; *Manfred Tremel* u.a. (Hg.), Geschichte und Kultur der Juden in Bayern, 2 Bände, München 1988. Vgl. auch Dokumente I,3 Nr.8.

⁸⁸ VI. Buch Titel 1 der Landesordnung von 1553; V. Buch Titel 1 der Polizeiordnung von 1616.

Zigeuner wurde 1553 in die Landesordnung aufgenommen und von der Landes- und Polizeiordnung von 1616 wiederholt.⁸⁹

⁸⁹ VI. Buch Titel 3 der Landesordnung von 1553; V. Buch Titel 1 der Polizeiordnung von 1616 („Von den Zigeunern und unbekanntten, argwöhnigen Leuten, auch den Widertauffern“).

2. Der Territorialstaat

Auf älteren Fundamenten aufruhend, ist der frühmoderne Territorialstaat auch in Bayern im wesentlichen im Laufe des 16. Jahrhunderts ausgebildet worden, und zwar in der Form des Fürstenstaates.¹ In einem nicht einheitlichen, nicht selten schwierigen, aber insgesamt ergebnisreichen Prozeß gelang es den Herzögen, fürstliche Herrschaftsrechte unterschiedlicher Herkunft und Reichweite zu akkumulieren und zu intensivieren, konkurrierende Positionen der Kirche, des Adels und der Städte zurückzudrängen oder einzubinden und den von fürstlichen Beamten und von einer Regierungszentrale aus nach gleichem Recht verwalteten Flächenstaat in den Grundzügen zu verwirklichen. Dessen allgemeines Kennzeichen war, daß öffentliche Gewalt, die sich als fürstliche Gewalt in Ausübung eines fürstlichen Gewaltmonopols äußerte, sich in zunehmender Intensität über ein umgrenztes Herrschaftsgebiet und dessen Bevölkerung erstreckte. Das seit der Jahrhundertmitte geltende Territorialprinzip in Religionsachen und das fürstliche Reformationsrecht des Augsburger Religionsfriedens haben diesen Prozeß noch befördert. In dieser Weise vollzog sich unter den unmittelbaren Vorfahren Maximilians ein Übergang zu moderneren Formen der Staatsorganisation und Herrschaftsausübung, die es auch ermöglichten, neuen Anforderungen gewachsen zu sein. Hierdurch wurde die Existenz des Territorialstaates gegenüber dem Reich, dem diese Modernisierung nicht gelang oder das sie nicht anstrebte, erneut befestigt und gerechtfertigt.

Die Herzöge von Bayern übten bereits zu Beginn des 16. Jahrhunderts alle wesentlichen Hoheitsrechte aus, die sich im Begriff der Landeshoheit summierten.² Diese Rechte beruhten in der Hauptsache auf den Befugnissen, die

¹ *Dietmar Willoweit*, Rechtsgrundlagen der Territorialgewalt. Landesobrigkeit, Herrschaftsrechte und Territorium in der Rechtswissenschaft der Neuzeit, Köln/Wien 1975; *Rabe*, Geschichte 127 ff.; *Schulze*, Geschichte 204 ff.; *Lanzinner*, Fürst.

² *Spindler-Kraus*, Handbuch II, §§ 81 und 89 mit weiterer Literatur; *Rabe*, Geschichte 127 ff.; *Dietmar Willoweit*, Die Entwicklung und Verwaltung der spätmittelalterlichen Landesherrschaft, in: *K.G.A. Jeserich* u.a. (Hg.), Deutsche Verwaltungsgeschichte, Band 1, Stuttgart 1983, 66-143; *Ders.*, Allgemeine Merkmale der Verwaltungsorganisation in den Territorien, *ebenda* 289-346; *Maximilian Lanzinner*, Herrschaftsausübung im frühmodernen Staat. Zur Regierungsweise Herzog Wilhelms V. von Bayern, in: *ZBLG* 51 (1988), 77-99; *Winfried Helm*, Obrigkeit und

mit der Herzogswürde verbunden waren, also der hohen Gerichtsbarkeit, den Regalien, den Kirchenhoheitsrechten, aber auch auf dem reichen Grundbesitz der Wittelsbacher und den damit verbundenen Grundherrschaftsrechten. Einen zentralen Bestandteil bildete die allgemeine Kompetenz des Herzogs, verbindliche Normen zu setzen, Gesetze zu geben und zu interpretieren, Gehorsam zu fordern.³ In einem Prozeß der Herrschaftsverdichtung waren diese und weitere Befugnisse im Spätmittelalter zur allgemeinen Landeshoheit zusammengefügt worden, deren Besitz und Ausübung den Herzögen jedenfalls prinzipiell von niemandem mehr bestritten wurde. Allein das Ausmaß der Mitwirkung autogener Gewalten, vor allem der Landstände, an den öffentlichen Aufgaben stand noch zur Diskussion. Daß die Herzöge deren Mitsprache im Laufe des Jahrhunderts erheblich zu reduzieren vermochten, lag nicht zuletzt in der Tatsache begründet, daß sie ihrerseits, wie etwa das Primogeniturgesetz erwies, die privatrechtliche Auffassung vom Fürstenamt überwandten und gleichzeitig ein neues geschärftes Bewußtsein von den fürstlichen Pflichten entwickelten, das sich in entsprechender Betätigung äußerte. Hierdurch gelang es den Herzögen jedenfalls in einem bestimmten Umfang, ihren Anspruch und ihre Funktion mit erhöhter Legitimation zu versehen und den konkurrierenden Kräften im Lande plausibel zu machen.

Die Herausgehobenheit des Fürsten wurde gefördert durch die zu schildernde Bürokratisierung und Rationalisierung seiner Herrschaft im Rahmen der Aufgliederung des bisherigen Regierungsapparates in mehrere nach Sachzuständigkeit organisierte Zentralbehörden seit der Mitte des 16. Jahrhunderts. Hatte der Herzog bisher die wichtigsten Fragen zusammen mit den vornehmeren Landleuten beraten und entschieden, so stand er künftig allein an der Spitze einer Reihe von Behörden. Jedoch wurde nunmehr vom Fürsten, wollte er die Zügel in der Hand behalten, auch mehr Kompetenz und Arbeitsaufwand verlangt, die Herzöge der zweiten Jahrhunderthälfte waren weit intensiver als bisher in die Verwaltungs- und Regierungsarbeit eingebunden. Dadurch wurde auch die überlieferte traditionale Legitimierung fürstlicher Herrschaft durch die Legitimierung von der Funktion her ergänzt, der Amtscharakter des Herrschertums gewann an Gewicht, die fürstliche Position rechtfertigte sich mehr als zuvor durch persönliche Leistung. Dieser Wandel spiegelt sich auch in den bayerischen Regierungsakten, in denen sich die

Volk. Herrschaft im frühneuzeitlichen Alltag Niederbayerns, Passau 1993; *Wilhelm Volkert*, Die Definition der landesfürstlichen Rechte des Herzogs und Kurfürsten von Bayern in Theorie und Praxis, in: E. Riedenauer (Hg.), Landeshoheit, München 1995, 39-60.

³ *Stolleis*, *Condere leges* 168 ff.; *Hans Schlosser*, Rechtsetzung und Gesetzgebungskompetenz im Territorialstaat Bayern im 16. Jh., in: ZBLG 50 (1987), 41-61.

Hand Wilhelms IV. und auch noch diejenige Albrechts V. nur selten findet, während ungezählte Korrekturen und Randbemerkungen sowie zahlreiche eigenhändige Schreiben aus der Feder Wilhelms V. stammen. Maximilian I. sollte diese intensive Aktenarbeit, Ausdruck fortwährender Befassung des Herzogs mit den Materien, auf einen Höhepunkt führen. Was aber als eigentliche Aufgabe des Fürsten angesehen wurde, formulierten die bayerischen Räte im Jahre 1557 in einer an den Herzog gerichteten Denkschrift in klassischer Kürze: Gott habe ihn seinem Herzogtum vorgesetzt, damit er Land und Leute „1. in dem rechten catholicischen glauben, christlicher zucht und wesen, 2. in guetter justitia, 3. in frid und rue“ regiere. Wie schon seit Jahrhunderten ging es um Pax et Justitia im Lande und zugleich um das Seelenheil der Untertanen.

Die zunehmende Konzentration öffentlicher Herrschaftsausübung beim Fürsten und seinen Mitarbeitern veränderte das Bild und die Funktion des fürstlichen Hofes. Bereits durch die Vereinigung der beiden Herzogtümer Ober- und Niederbayern wurde die Münchner Hofhaltung der Wittelsbacher zum eindeutigen politischen und gesellschaftlichen Mittelpunkt des Herzogtums. Die Ausweitung des Hofes in den folgenden Jahrzehnten und seine Gliederung in einer differenzierten hierarchischen Ordnung ist oft geschildert und auch schon von den Zeitgenossen aufmerksam beobachtet worden.⁴ Zwischen 1508 und 1571 wuchs der Hofstaat von 162 auf 866 Mitglieder und pendelte sich in den folgenden Jahren auf etwa 700 Personen ein. Der Zuwachs ergab sich aus der personellen Ausweitung bereits bestehender Ämter und Dienste, aber auch durch die Einrichtung neuer Dienstbereiche. So hat Albrecht V. nicht nur das Personal für Jagd-, Küchen- und Kellerdienst erheblich vermehrt, sondern auch die Kapelle Orlando di Lassos auf den Höchststand von 79 Mitgliedern gebracht und manche weitere kunstfertige Leute an den Hof gezogen. Da zwischen Hof- und Staatsdienst noch nicht unterschieden wurde, schlug auch die Gründung und personelle Besetzung der Zentralbehörden für die Ausweitung des Hofes zu Buche. Die Relation zwischen den eigentlichen Hofbediensteten und den bei Hof angesiedelten Verwaltungsbeamten betrug aber immer noch etwa 3:1. Jedoch ist zu berücksichtigen, daß eine Reihe hoher Verwaltungsbeamter zugleich als Hofbeamte

⁴ Riezler, Geschichte VI, 69 ff.; Spindler-Kraus, Handbuch II § 89 mit weiterer Lit.; Lanzinner, Fürst 22 ff.; Heydenreuter, Hofrat 43 ff. und öfter; Raub, Verwaltung 138 ff. – Allgemein: Dietmar Willoweit, Der Hof, in: K.G.A. Jeserich u.a. (Hg.), Verwaltungsgeschichte I, 300-345; Rainer A. Müller, Der Fürstenhof in der Frühen Neuzeit, München 1995, mit weiterer Literatur und Hinweisen auf Forschungsprobleme.

(und umgekehrt) figurierten und daß die Zahlenrelation nur wenig über die tatsächliche Gewichtsverteilung aussagt. Man wird sagen können, daß der Charakter des Hofes als eines Arbeitsinstruments für die Staatsgeschäfte und seine repräsentative Funktion sich einigermaßen die Waage hielten.

Aber auch die Repräsentation stand im Dienst von Fürst und Staat. Nach dem Kriegsruhm, sagt ein spätmittelalterlicher Geschichtsschreiber, ist der Hofstaat die erste Angelegenheit, auf die man sein Augenmerk richtet und dessen Regelung und gute Instandhaltung von höchster Notwendigkeit sind.⁵ Der erweiterte Hof besaß auch die Funktion, den Zeitgenossen das neue Selbstverständnis des Fürsten, seine herausgehobene Position in Staat und Gesellschaft und auch die ihm verfügbaren materiellen Ressourcen ad oculos zu präsentieren und hierdurch politische Wirkungen zu erzielen. Wenn die bayerischen Räte des Jahres 1557 Herzog Albrecht V. Prachtentfaltung und Verschwendung vorwarfen, so übersahen sie über dem berechtigten fiskalischen Gesichtspunkt, daß das Ganze auch eine politische Seite hatte. Die traditionelle Legitimierung fürstlicher Macht sollte durch die im Hof und seinem Zeremoniell zum Ausdruck kommenden charismatischen Züge fürstlicher Herrschaft gestützt werden. Deren Bedeutung für den Münchner Hof und die bayerischen Herzöge dürfen freilich nicht voreilig überschätzt werden, man war noch längst nicht bei den Ansprüchen und Ausdrucksformen des späten 17. Jahrhunderts angelangt, wie sie Norbert Elias geschildert hat.⁶ Einen dem 16. Jahrhundert möglichen Höhepunkt bildete die glanzvolle Hochzeit der Eltern Maximilians im Jahre 1568. Freude an Feiern und Genuß und Auftrumpfen mit den eigenen materiellen Möglichkeiten vereinigten sich mit der Absicht, durch großes Auftreten, auch durch den Aufzug zahlreicher Fürstlichkeiten aus halb Europa, die Herausgehobenheit der Herrscherfamilie und ihren Zusammenhang mit anderen großen Dynastien vor Augen zu stellen. Hier sollte wohl auch demonstriert werden, was dem Herzog an Aufwand möglich war, dem bayerischen Adel aber nicht. Ob der Ausbau des Hofes auch veranlaßt war durch die Krisensituation des Adels im 16. Jahrhundert, dem der Landesfürst in patriarchalischer Fürsorge auf dem Wege über die Hofstellen neue ökonomische und soziale Lebenschancen zu eröffnen suchte, sei dahingestellt. Offensichtlich ist jedoch, daß der fürstliche

⁵ *Johan Huizinga*, *Herbst des Mittelalters*, Leipzig 1930, 52 f.

⁶ *Norbert Elias*, *Die höfische Gesellschaft*, 5. Aufl. Darmstadt 1981; *Ders.*, *Über den Prozeß der Zivilisation*, Bern 1969. Das begrenzte politische und kulturelle Gewicht der deutschen Fürstenhöfe noch in der ersten Hälfte des 17. Jh.s betont auch *Peter Baumgart*, *Der deutsche Hof der Barockzeit als politische Institution*, in: *Europäische Hofkultur im 16. und 17. Jh.*, Band 1, 1979, 25-43, hier 25.

Hof zunehmend einen Ort gesellschaftlichen Aufstiegs bildete und unter dem Gesichtspunkt der Chanceneröffnung aufgesucht worden ist, zunächst eher vom studierten Bürgertum als vom Adel, der dem Hofdienst längere Zeit reserviert gegenüberstand. Neben dem politischen Gewicht des Münchner Hofes und seiner repräsentativen Funktion wuchs gleichzeitig auch seine kulturelle Bedeutung gegenüber den bisherigen Kulturzentren des Landes, insofern die Herzöge ihrer Residenz durch aufwendige Bauten, die Pflege der bildenden Künste und der Musik, die Begründung von Kunst- und Büchersammlungen und manche andere kulturelle Aktivitäten einen anspruchsvollen Rahmen zu geben suchten. Dabei folgten sie ganz einer europäischen Tendenz, in zahlreichen europäischen Staaten wandelte sich in diesen Jahrzehnten Gesicht und Funktion der Höfe, „und dies unter der Ägide von Fürsten, deren Väter und Großväter noch ihr Vergnügen ausschließlich in Banketten, Turnieren und Jagdveranstaltungen gesucht hatten“ (Lanzinner). Bereits unter Albrecht V. und Wilhelm V. war durch die Anwesenheit zahlreicher auswärtiger Künstler von Orlando di Lasso bis Hubert Gerhard eine gewisse Internationalität des Münchner Hofes gegeben. In den Zeiten Maximilians wurde sie unter Ausstrahlung auf die ganze Stadt durch den Zuzug mancher weiterer Künstler, englischer Jesuitinnen, französischer Jesuiten, italienischer Franziskaner und Kapuziner sowie von Militärs aus halb Europa weiter vorangetrieben.

Der Kreis der Hofchargen vom Obersthofmeister bis zum Lakaien und der Zentralbehörden vom Oberstkanzler bis zum letzten Schreiber bildete in der Landeshauptstadt eine Welt für sich, da die Hofangehörigen mit ihren Familien durch Vertrag Albrechts V. mit der Stadt seit 1561 von der städtischen Jurisdiktion ausgenommen waren.⁷ Der rechtlichen und auch sozialen Abgrenzung des Hofstaates nach außen korrespondierte die Differenzierung in seinem Innern durch die Hofordnungen, die eine bestimmte Rangordnung unter den Mitgliedern festschrieben. Die Gesamtordnung des bayerischen Hofes wurde unter Wilhelm V. gültig ausgebildet.⁸ Sie orientierte sich am burgundischen Modell, dessen strenge Bestimmungen bezüglich Etikette, Rangordnungen und Titel zuvor schon von den habsburgischen Höfen übernommen worden waren.⁹ Das Modell setzte sich über Vermittlung des Gra-

⁷ Albertinischer Rezeß vom 31.10.1561: Dokumente I,3 Nr. 47.

⁸ Lanzinner, Fürst 144 f.

⁹ Hubert Ehalt, Ausdrucksformen absolutistischer Herrschaft. Der Wiener Hof im 17. und 18. Jh., München 1980; Christina Hofmann, Das Spanische Hofzeremoniell von 1500-1700, Frankfurt a.M. 1985. Lt. Carafa, Relazione 336 „tiene Sua Altezza [Maximilian] punto Spagnuolo nel tratto più di qualsivoglia Prencipe di Germania.“

zer Hofes, insbesondere aufgrund der engen Beziehungen zwischen Maria von Steiermark und ihrem Bruder Wilhelm V., gegen Ende der achtziger Jahre auch in München durch. Die wenigen bayerischen Abweichungen gegenüber dem burgundisch-habsburgischen Vorbild zeigten die Tendenz, Ämter der Staatsverwaltung vor Hofämtern zu bevorzugen, also dem Amt als Funktion in der Präzedenz (dem Vorrang) einen höheren Stellenwert einzuräumen als dies an den habsburgischen Höfen der Fall war, Leistung höher als Herkunft zu bewerten.¹⁰ Ungeachtet dieser Tendenz erweisen die Hofstaats-Ordnungen aus den letzten Jahren Wilhelms V., daß aufs Ganze die Differenzierung nach Geburt nicht übersprungen wurde. Bezeichnenderweise rangierten die Geheimen Räte aus dem Grafen- und Freiherrnstand in der Hofrangordnung einige Stufen vor denjenigen aus dem niederen Adel und diese wiederum weit vor den gelehrten bürgerlichen Geheimräten. Entscheidend für die gesellschaftliche Position im Herzogtum war der Rang in der Hofordnung, womit nicht nur soziale Privilegierung gegeben war, sondern auch politischer Einfluß verbunden sein konnte. Größeres politisches Gewicht besaßen jedoch, aufs Ganze gesehen, die führenden Positionen der Staatsverwaltung, der zentralen Ratskollegien und Ratskanzleien. Wo Spitzenpositionen in beiden Bereichen eingenommen wurden – so vom Obersthofmeister als Direktor des Geheimen Rates – kumulierten natürlicherweise Einfluß und politisches Gewicht.

Entsprechend der gewachsenen Bedeutung des Hofes machten in der zweiten Jahrhunderthälfte die Ausgaben für den Hofstaat den größten Etatposten im bayerischen Staatshaushalt aus.¹¹ Der Löwenanteil des Hofetats selbst entfiel auf die Hofküche, die Kellerei, die Schneiderei und den Marstall, da ein großer Teil der Hofbediensteten und der Beamten der Zentralbehörden bis in die ersten Jahre des 17. Jahrhunderts bei Hof verköstigt und seither durch einen Essenszuschuß (Liefergeld) entschädigt sowie in regelmäßigen Abständen auch mit Hofkleidung ausgestattet wurde. Von den Ausgaben für die Besoldungen entfielen charakteristischerweise nicht weniger als zwanzig Prozent auf die Hofkapelle, wogegen die dreißig Prozent für die Zentralbehörden – Ratskollegien und Kanzleien – vergleichsweise bescheiden ausfielen. Oft genug wurden Albrecht V. und Wilhelm V. von ihren Räten zu sparsamem Haushalten gemahnt, und die Herzöge versicherten wiederholt, zu hausväterlicher Eingezogenheit zurückzukehren. Solche Vorsätze waren aber kaum ernst zu nehmen. Sie widersprachen dem neuen fürstlichen Selbstver-

¹⁰ *Lanzinner*, Fürst 148 f., auch zum Folgenden.

¹¹ *Lanzinner*, Fürst 44 f.

ständnis, das einen entsprechenden Rahmen suchte, von der Notwendigkeit der neuen Verwaltungsinstitutionen ganz abgesehen. Darüber hinaus entwickelte der Hof als eine ökonomische und soziale Institution eine Eigendynamik, die radikale fürstliche Eingriffe kaum mehr gestattete. Man hat darauf hingewiesen,¹² daß die Rolle des Hofes als Versorgungsinstitut und Aufstiegsmöglichkeit für Angehörige aller Gesellschaftsschichten bereits zu selbstverständlich geworden war, als daß radikalere Einschränkungen noch möglich gewesen wären. Der zum Hof- und Staatsdienst strebende niedere Adel, die in den Gelehrtenbänken der Ratskollegien Aufstieg suchenden bürgerlichen Juristen, die Hofhandwerker und Hofkünstler, darüber hinaus die von Aufträgen des Hofes abhängigen Gewerbetreibenden der Stadt – sie alle waren an der Konstanz der Verhältnisse interessiert. Jede weitergehende Reduzierung des Hofstaates und der Ausgaben für den Hof mußte eine Flut von Klagen nach sich ziehen, denen sich der Fürst in seinem Selbstverständnis als patriarchalischer Schirmherr seiner Untertanen nur schwer entziehen konnte. Es war Maximilian I., der dann erkannte, daß die Lösung des Finanzproblems anderswo zu suchen war, daß es nicht in erster Linie um Reduzierung, sondern um höhere Effizienz des Hofstaates sowie der mit den Hofämtern verbundenen Verwaltungsstellen ging. Er hat dann beides, Reduzierung und Effizienzsteigerung, in Angriff genommen.

Der politische Spielraum der bayerischen Herzöge war grundsätzlich durch zwei Gegebenheiten beschränkt, nach außen durch die Verpflichtungen gegenüber Kaiser und Reich,¹³ nach innen durch die Existenz der Landstände. Der Herzog von Bayern war bis zum Ende des Alten Reiches für seine reichsunmittelbaren Besitzungen, insbesondere für das Herzogtum selbst, Lehensmann des deutschen Königs. Erst die königliche Belehnung verlieh ihm den Rechtstitel zur Wahrnehmung seiner herzoglichen Befugnisse. Sowohl beim Tode des Herzogs wie bei demjenigen des Königs war ein Akt der Neu belehnung fällig. Es war die dramatische Situation des Jahres 1180 gewesen, die Absetzung Heinrichs des Löwen als Herzogs von Bayern durch Kaiser Friedrich Barbarossa, wodurch die bayerische Herzogswürde an die Pfalzgrafen von Wittelsbach gelangt und die erste Belehnung der Vorfahren Maximilians erfolgt war. Die Belehnungen waren ursprünglich in den Formen des reichen und farbigen Zeremoniells vor sich gegangen, das dem Reich bei solchen Gelegenheiten zu Gebote stand.¹⁴ Nach der Leistung des Treueids

¹² *Lanzinner*, Fürst 97.

¹³ *Spindler-Kraus*, Handbuch II § 88 mit weiterer Literatur.

¹⁴ *Friedrich Merzbacher*, Der Lehnsempfang der Baiernherzöge, in: ZBLG 41 (1978), 387-399.

durch den Herzog hatte der König diesem die Lehnsfahnen überreicht, darunter die rote Blutfahne als Zeichen der hohen Gerichtsbarkeit, anschließend ein Schwert. Bereits im 16. Jahrhundert reduzierte sich dieses Schauspiel in der Mehrzahl der Fälle auf einfachere Formen, ja auf die Abwicklung des Verfahrens über Gesandte. Die wichtigste Verpflichtung des Herzogs gegenüber Kaiser und Reich bestand in der Treuepflicht des Lehensmannes gegenüber dem königlichen Lehensherrn. Sie wurde im Laufe der Jahrhunderte angesichts divergierender Interessen zwar verschiedentlich verletzt, war jedoch beiden Teilen stets bewußt, wurde von beiden Seiten niemals gering eingeschätzt und bewies daher in entscheidenden Situationen wiederholt ihre Kraft – und sei es auch, wie 1631 bei den bayerisch-französischen Vertragsverhandlungen, um eine politische Entscheidung des Herzogs zugunsten des Kaisers mit rechtlicher Argumentation zu unterbauen und damit gegenüber Dritten, hier den Franzosen, zu rechtfertigen. Gelegentlich bestand allerdings die Kunst der bayerischen Politik darin, einen eigenständigen politischen Weg gegenüber dem Reichsoberhaupt mit der Treueverpflichtung in Übereinstimmung zu bringen oder jedenfalls die Diskrepanz zwischen beiden Momenten nicht zu deutlich werden zu lassen.

Die materiellen Verpflichtungen des bayerischen Herzogs gegenüber dem Reich¹⁵ bestanden zunächst in der Bezahlung der ordentlichen Reichssteuer, des Kammerzielers, zur Unterhaltung des Reichskammergerichts. Ebenso war das Herzogtum bei Reichskriegen und Kreisexekutionen zu Hilfen verpflichtet. Gemäß der Reichsmatrikel von 1521 waren hierfür als bayerisches Normalkontingent – als Simplum, das aber meist vervielfacht wurde – entweder 60 Mann Fußvolk und 277 Reiter zu stellen oder eine entsprechende finanzielle Ablösung, die als Geldsimplum oder Römermonat bezeichnet wurde, da sie ursprünglich den Beitrag für die erste Romfahrt des neugewählten Königs bildete. Der Römermonat hat dann auch als praktische Recheneinheit bei finanziellen Verpflichtungen ähnlicher Art figuriert, etwa bei den Beiträgen zur Finanzierung des Heeres der Katholischen Liga. Die Landesgesetzgebung wurde durch die Gesetzgebung des Reiches in unterschiedlicher Weise beeinflußt, am stärksten durch die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532 und die Reichspolizeiordnungen seit dem Ende des 15. Jahrhunderts. Gegenüber den beiden Reichsgerichten, dem Reichskammergericht und dem Reichshofrat, besaß der bayerische Herzog das ins Jahr 1362 zurückreichende Privilegium de non evocando; Prozesse aus dem Herzogtum konnten also nicht an eines dieser Gerichte gezogen werden, außer

¹⁵ Hierzu vgl. Dokumente I,2 Nr. 53 sowie I,3 Nr. 26.

bei Rechtsverweigerung des zuständigen einheimischen Gerichts. Das Privilegium de non appellando illimitatum erhielt erst Maximilian I. im Jahre 1620, 1628 wurde es auch auf die nunmehr bayerische Oberpfalz ausgedehnt.¹⁶ Jedoch war das Appellationsrecht der Untertanen bereits seit 1480 stark eingeschränkt gewesen, vor allem durch die Erhöhung der Appellationssumme auf schließlich (1559) 500 Gulden.¹⁷

Bei den Reichstagen hatte der bayerische Herzog Sitz und Stimme auf der weltlichen Bank des Reichsfürstenrats. Und zwar nahm er dort den ersten Platz ein und räumte ihn auch nicht dem Anspruch der Erzherzöge von Österreich, so daß sich diese schließlich veranlaßt sahen, auf der geistlichen Bank Platz zu nehmen. Dagegen zählte der bayerische Herzog im 16. Jahrhundert noch nicht zum kleinen Kreis der Königswähler, zu den Kurfürsten. Allerdings hatten die Wittelsbacher im 13. Jahrhundert als Pfalzgrafen bei Rhein als Königswähler figuriert und bei der Teilung der wittelsbachischen Lande in einen altbayerischen und einen pfälzischen Teil war 1329 im Hausvertrag von Pavia festgelegt worden, daß die Kurwürde künftig zwischen den beiden Linien alternieren sollte. Aber wenig später hatte Kaiser Karl IV. in der Goldenen Bulle von 1356 diese interne Abmachung nicht anerkannt und die Kurstimme ausschließlich den Pfälzern zugesprochen – „durch unzimbliche gewalttätige anmaßung“ hätten diese sie erhalten, schreibt Maximilian im Testament von 1641. Die Zurückstufung war von der altbayerischen Linie stark empfunden worden, die Gewinnung der Kurwürde war seither, mehr stillschweigend angestrebt als offen ausgesprochen, eines der zentralen politischen Ziele der Münchner Wittelsbacher, wobei nicht an Alternation mit den Pfälzern, sondern an definitiven Besitz gedacht war. In der Goldenen Bulle von 1356 wurde von den Kurfürsten Kenntnis des Böhmisches gefordert. Vielleicht war es diese Vorschrift, die in Verbindung mit den bayerischen Ansprüchen dazu veranlaßte, daß der junge Maximilian unter anderem auch Unterricht in der böhmischen Sprache erhielt.

Seit der Reichsreform des frühen 16. Jahrhunderts war das Reich in zehn Reichskreise eingeteilt.¹⁸ Den dort ansässigen Reichsständen war die Wahrung des Landfriedens, die Regelung von Münzfragen und die Gestellung des

¹⁶ Ulrich Eisenhardt (Hg.), Die kaiserlichen privilegia de non appellando, Köln/Wien 1980, Urkunde vom 16.5.1620 (163-166) und vom 4.5.1628 (166-169).

¹⁷ Urkunde Ferdinands I. vom 4.6.1559: Dokumente I,3 Nr. 37.

¹⁸ Adolf Laufs, Reichskreise, in: HRG IV, Sp. 681-686; Winfried Dotzauer, Die deutschen Reichskreise in der Verfassung des Alten Reiches und ihr Eigenleben (1500-1806), Darmstadt 1989.

Militäraufgebots in ihrem Bereich übertragen. Der Bayerische Reichskreis¹⁹ erstreckte sich von den Alpen bis über die Donau und in etwa vom Lech bis zu Salzach und Inn und umfaßte katholische und evangelische Reichsstände. Die größten der zwölf weltlichen Territorien im Kreis waren das Herzogtum Bayern und das Herzogtum Pfalz-Neuburg, die größten der acht geistlichen Territorien das Erzstift Salzburg und die Hochstifter Passau, Regensburg und Freising. Der Herzog von Bayern und der Fürsterzbischof von Salzburg luden als kreisausschreibende Stände gemeinsam zu den Kreistagen ein, die bei Veranlassung stattfanden, und führten dort abwechselnd das Direktorium,²⁰ standen sich aber in Kreisangelegenheiten vielfach als Rivalen gegenüber. Zweifellos spielte der Herzog von Bayern im Bayerischen Reichskreis die führende Rolle. Als mächtigster weltlicher Kreisstand versah er auch regelmäßig das Amt des Kreisobersten oder Kreishauptmanns zur Führung des militärischen Kreisaufgebotes, er hatte auch stets das Münzdirektorium inne. In der Regierungszeit Maximilians fanden die bayerischen Kreistage fast ausschließlich in Landshut statt. Auch im Schwäbischen Reichskreis²¹ war Bayern als Besitzer einiger dortiger reichsunmittelbarer Herrschaften vertreten. Das Kreissystem war gewiß dazu angetan, den kleineren Kreisständen zusätzliche Sicherung ihrer Existenz zu bieten und hierdurch den friedewahrenden Charakter des Reiches zu aktualisieren. Andererseits bot es einem geschickten Kreisobersten auch die Möglichkeit, Mittel und Kräfte des Kreises jedenfalls in einem gewissen Umfang territorialpolitischen Zielen nutzbar zu machen, so Maximilian bei der Besetzung der Reichsstadt Donauwörth im Jahre 1607.

Der Spielraum der bayerischen Herzöge war nach innen beschränkt durch die Existenz und die Kompetenzen der Landstände,²² einer Landesrepräsentation.

¹⁹ *Spindler-Kraus*, Handbuch II, 627 f.; *Dotzauer*, Reichskreise 177-205 (Lit.); *Peter Claus Hartmann*, Die Kreistage des Hl. Römischen Reiches – eine Vorform des Parlamentarismus? Das Beispiel des bayer. Reichskreises (1521-1793), in: ZHF 19 (1992), 29-47; *Wilhelm Volkert*, Der Bayerische Reichskreis. Rechtsform und Aufgaben, in: *Spindler-Kraus* (Hg.), Handbuch III, 3, 225 ff.; *Dokumente* I, 3 Nr. 26. Die Kreisabschiede seit 1531 bietet *Johann Georg Lori*, Sammlung des baier. Kreisrechts, 1764; Abschied von 1598: *Dokumente* I, 3 Nr. 131 (gegenüber Lori verbessert).

²⁰ Bayer.-salzburgischer Vertrag über das Ausschreibeamt 1555: *Dokumente* I, 3 Nr. 20.

²¹ *Adolf Laufs*, Der Schwäbische Kreis, Aalen 1971; *Dotzauer*, Reichskreise 205-236.

²² *Spindler-Kraus*, Handbuch II §§ 82 und 91 mit der älteren Literatur; weiterhin: *Heinz Lieberich*, Die bayer. Landstände 1313/40-1807, München 1990 (detaillierte Übersicht über die landständischen Geschlechter und ihre Besitzungen); *Gabriele Greindl*, Die Ämterverteilung in der bayer. Landschaft von 1508 bis 1593, in: ZBLG 51 (1988), 101-196; *Dies.*, Der alte Adel in der bayer. Landschaft des 16. Jh.s, in: E. J. Greipl u. a. (Hg.), Aus Bayerns Geschichte. Forschungen als

tation, die sich aus den Vertretern landbesitzender geistlicher Korporationen (dem Prälatenstand), aus der landständischen Ritterschaft sowie den Vertretern der Städte und gefreiten Märkte zusammensetzte. Den Sachverhalt hat Aventin für die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts folgendermaßen gekennzeichnet: „Die fürsten haben vollen gewalt, von allen andern dingen, so land und leut antrift, zu handeln, und alle treffenlich sachen werden dergleichen zu hof vor den fürsten ausgericht, es sei dan sach, das man kriegen müeß oder steuer und dergleichen anlegen sol, oder zwitracht und uneinigkeit zwischen den herrn erwachsen und erstanden ist. Wo dergleichen groß seltsam ungewöhnlich sachen fürfallen, werden die stend alle drei an ein bestimbt ort auf ain ausgeschribnen tag in ein landschaft zam gevodert [...]“.²³

Die landständische Verfassung war in Bayern zu Beginn des 16. Jahrhunderts nahezu vollständig ausgebildet, die Versammlung der Landstände, der Landtag, war in der klassischen Form der drei Kurien gegliedert. Das Hauptkontingent der Prälaten stellten die Klöster und Stifter der Benediktiner, Zisterzienser, Augustinerchorherren und Prämonstratenser, dazu einige Kollegiatstifte und Frauenklöster, die Universität Ingolstadt und schließlich seit 1589 die aus ehemaligen Benediktinerabteien errichteten Jesuitenkollegien Ebersberg, Biburg und Münchsmünster. Zur landständischen Ritterschaft zählte nicht der Adel schlechthin, sondern seit Anfang des 16. Jahrhunderts nur derjenige Adelige, der ein festes Haus besaß, das mit Niedergerichtsbarkeit begabt und in die Landtafel eingetragen war. Auch hohe Beamte und Patrizier, die in den Besitz von landtafelmäßigen Gütern gelangten und die Kaufmannschaft (außer Bergwerken und Brauereien) aufgaben, konnten zu Landsassen aufsteigen. Den dritten Stand bildeten sämtliche Städte sowie die gefreiten Märkte. Unter Albrecht V. verzeichnete die Landtafel 88 geistliche Korporationen, 554 Angehörige des Ritterstandes, 34 Städte und 90 Märkte.²⁴ Die Landstände in ihrer Gesamtheit bezeichneten sich als „die gemeine Landschaft des Herzogtums Bayern“. Sie betrachteten sich nicht nur als Repräsentanten ihrer eigenen Hintersassen und Bürger, sondern als Vertreter und Interessenwahrer des ganzen Landes und wurden von Landesfürsten und Landesuntertanen mehr oder weniger stillschweigend als solche anerkannt.

Festgabe zum 70. Geburtstag von A. Kraus, St. Ottilien 1992, 217-243; *Dies.*, Die landständische Steuerverwaltung im 16. Jh., in: ZBLG 54 (1991), 667-729; *Maximilian Lanzinner*, Bayer. Landstände und der Aufbau des frühmodernen Staates im 16. Jh., in: W. Ziegler (Hg.), *Der Bayer. Landtag vom Spätmittelalter bis zur Gegenwart*, München 1995, 81-95 (Lit.); *Wilhelm Volkert*, Entstehung der Landstände in Bayern, *ebenda* 59-80.

²³ *Aventin*, Bayer. Chronik I,1, 43.

²⁴ Vgl. auch Einleitung und instruktive Statistik einer Landtafel nach 1585: Dokumente I,3 Nr. 42 b.

Dabei war der Adel, begründet durch Zahl und Interesse, der Wortführer der Stände, er hat die Ständegeschichte des 16. Jahrhunderts vor allem geprägt.

Die Landstände besaßen zunächst eine Reihe persönlicher Vorrechte, vor allem die Niedergerichtsbarkeit in ihren Hofmarksbezirken über eigene und fremde Grunduntertanen, mit einer Reihe damit verbundener Rechte, wie bereits erzählt wurde, Polizeigewalt, Musterung, freiwillige Gerichtsbarkeit (Notariat), Bannrechte (Monopolien). 1557 erhielt der landständische Adel (später auch manche Prälaten) als sog. Edelmannsfreiheit zusätzlich die Niedergerichtsbarkeit über sog. einschichtige, d.h. außerhalb der Hofmarken liegende eigene Güter verliehen.²⁵ Alle Privilegien waren niedergelegt in den 64 landständischen Freibriefen, die von 1311 bis 1565 von den Herzögen zugestanden wurden, sowie in zusammenfassenden Landesfreiheitserklärungen von 1508, 1514, 1516 und 1553 aus den Hochzeiten landständischen Einflusses.²⁶ Als Korporation besaßen die Landstände eine Reihe korporativer Aufgaben und Rechte, durch die sie in bestimmter Weise auf die öffentlichen Angelegenheiten im Herzogtum einzuwirken vermochten. Es ging prinzipiell um „auxilium et consilium“, Mitsprache, Rat und Hilfe in den Angelegenheiten des Landes und des Landesfürsten, wobei Rechte und Pflichten untrennbar gemischt waren. Es handelte sich wohl eher um ein Miteinander, als um ein Gegeneinander von Landesfürst und Landständen, der Landtag bildete eher eine Stätte des Interessenausgleichs als der Interessengegensätze, so entschieden sich häufig die Fronten gegenüberstanden. Im einzelnen handelte es sich um Mitwirkung und Zustimmung der Landschaft bei den großen Rechtskodifikationen, bei Landesveräußerungen und Landesteilungen, um einen gewissen Einfluß auf die auswärtige Politik, die Überwachung von Landesverteidigung, Münzwesen und Beamtenbestellung, bei der auf die Bevorzugung von Einheimischen geachtet wurde, um den Anteil an der Regentschaft bei Minderjährigkeit des Fürsten, nicht zuletzt um Kritik bei Mißständen im Lande, die auf den Landtagen in der Form der landständischen Gravamina vorgebracht wurde.²⁷ Das wichtigste und dauerndste Recht der Landstände war dasjenige der Steuerbewilligung, Steuererhebung und Steuerverwaltung, denn Steuern galten als außerordentliche Abgaben, die des Konsenses der Betroffenen oder ihrer Vertreter bedurften.

²⁵ Neudruck in Dokumente I,3 Nr. 29; vgl. auch *Greindl*, *Alter Adel* (Anm. 22) 232 ff.

²⁶ Gedruckt bei *Lerchenfeld-Rockinger*, *Landständische Freibriefe*. Vgl. auch Dokumente I,2 Nr. 404 ff. Die Landesfreiheitserklärung von 1553 jetzt auch in Dokumente I,3 Nr. 13.

²⁷ *Wittmütz*, *Gravamina*; zahlreiche Beispiele auch bei *Lanzinner*, *Fürst*; *Francis L. Carsten*, *Princes and Parliaments in Germany from the Fifteenth to the Eighteenth Century*, Oxford 1959.

Hierzu wurde in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts eine eigene landständische Finanz- und Steuerorganisation ausgebildet.²⁸

Die Landstände übten ihre korporativen Rechte überwiegend auf den Landtagen aus, die allerdings nicht periodisch stattfanden, sondern von den Herzögen nach deren Bedürfnissen einberufen wurden. Die laufenden Geschäfte zwischen den Landtagen erledigte seit 1514 ein Ausschuß von 16 Mitgliedern, die zeitweise einflußreiche Landschaftsverordnung. Die auf den Landtagen bewilligten Landsteuern wurden von allen Bürgern und Hintersassen im Lande, auch den herzoglichen, erhoben, in die Landschaftskasse aufgenommen und von dort fallweise dem Herzog zugeführt. Die Stände, vor allem der Adel, versäumten in der Regel nicht, auf den Landtagen für die Steuerbewilligung Gegenforderungen zu stellen, die meisten landständischen Freiheitsbriefe sind auf diese Weise zustande gekommen. Der Theorie nach sollten die Hof-, Verwaltungs- und Kriegsausgaben der Herzöge aus den Erträgen des herzoglichen Kammergutes und der herzoglichen Regalien bestritten werden. Da diese aber regelmäßig nicht ausreichten, um die steigenden Staats- und Hofbedürfnisse zu bestreiten, waren die Herzöge auf ständische Beisteuern angewiesen, notwendigerweise war der Weg vom Domänen- zum Steuerstaat zu beschreiten. Die Frage war, ob es den Herzögen gelang, aus dem Steuerbewilligungsrecht der Landstände praktisch eine Pflicht im Interesse des Landes zu machen, d.h. die Stände zu regelmäßiger Bewilligung der Landsteuer und darüber hinaus zu Sondersteuern zu veranlassen, ohne sich diese durch besondere Zugeständnisse erkaufen zu müssen. Auf der anderen Seite war die Frage, ob die Landstände ihre Interessen eher in der Sicherung korporativer Rechte oder dem Ausbau persönlicher Vorrechte sehen würden.

Die landständische Verfassung war im Spätmittelalter ausgebildet worden, weil die Herzöge in der juridischen Fixierung traditioneller Mitsprache der potenten gesellschaftlichen Gruppen im Lande und in deren geregelter Einfügung in das bestehende Herrschaftssystem einen Vorteil für Funktionieren und Ausbau des Staates und der Staatsgewalt erblicken konnten. In dieser Situation hatten sich die Stände mit Selbstbewußtsein und dem Anspruch erfüllt, einen dem Landesfürsten gleichgeordneten Faktor im Herzogtum zu bilden, entsprechend dem Prinzip des Kanonischen Rechts und der konziliaren Bewegung: „Quod omnes tangit, ab omnibus approbari debet“. Auf dem Landtag von 1514 hatte der Führer des landständischen Adels, Dietrich von

²⁸ Rosenthal, Geschichte I, 398 ff. und II, 208 ff. Gabriele Greindl, Steuerverwaltung; Schögl, Bauern 241 ff. Vgl. die landständische Steuerinstruktion von 1554: Dokumente I,3 Nr. 16.

Plieningen, den Herzögen Wilhelm und Ludwig in klassischen Formulierungen des Widerstandsrechts vorgehalten: „Item so sei kain fürst oder herr auf erden gefreit, daß er macht hab, nach seinem willen wider recht und die billichait die untertanen zu beschweren [...]. Der bapst und kaiser mögen den untertanen Jus naturale und Jus gentium, das natürlich recht und das menschlich recht, das aus der natur genommen, nit benehmen. Ob sie es aber unterstünden, so seind die untertanen solches zu gedulden nit schuldig. Defensio ist den untertanen von natur zugelassen, und mögen sich dagegen setzen.“ Die Fürsten seien nur „administratores oder verweser, als sich der babst schreibt einen knecht aller knecht.“²⁹ Jedoch ließ sich der hohe Anspruch der Stände in dieser Weise nicht durchhalten. Seit dem frühen 16. Jahrhundert arbeiteten die Herzöge daran, das System zwar zu belassen, weil ihnen durch die Stände die Steuerkraft des Landes erschlossen wurde, ihm jedoch jene Momente zu nehmen, welche die Ausbildung fürstlicher Souveränität zu hemmen schienen. Sie suchten die Betätigung der Stände auf den Bereich der Finanzen zu beschränken, dann die Einführung von Steuerperioden – statt den bisherigen Bewilligungen von Fall zu Fall – und schließlich auch die Bewilligung von Sondersteuern durchzusetzen. Diese steuerpolitischen Ziele wurden im Laufe des 16. Jahrhunderts weitgehend erreicht. Neben der Landsteuer, die von allen Untertanen außer den Ständen erhoben wurde, bewilligte die Landschaft seit 1526 eine eigene Ständesteuer, beide Steuern zunächst noch von Fall zu Fall. Seit 1542 trat der sog. Aufschlag hinzu, eine Verbrauchssteuer zunächst auf Wein und Bier, die später auf Nahrungsmittel ausgedehnt wurde und deren bedeutende jährliche Erträge vorzüglich zur Tilgung oder Verzinsung der Staatsschulden verwendet werden sollten. Damit wurde die Landschaftskasse, der die Erträge des Aufschlags zuflossen, praktisch zur Staatsschuldentilgungskasse.³⁰ 1568 neutralisierte Herzog Albrecht V. den Widerstand der Landstände gegen eine Fortsetzung des Aufschlags mit der Eröffnung, daß er bereits seit 1546 (zuletzt 1566) kaiserliche Privilegien besitze, die der Landschaft eine Aufhebung des Aufschlags untersagten.³¹ Damit war der Aufschlag auf Dauer etabliert. Erstmals 1577, dann wieder 1594 wurden die Landsteuern für einen längeren Zeitraum, nämlich auf zwölf Jahre im voraus bewilligt. Damit entwandten sich die Herzöge der Notwendigkeit, in kurzen Abständen den Landtag zu berufen und mit Gegenforderungen der Stände konfrontiert zu werden. So wur-

²⁹ *Franziska v. Adelmann*, Dr. Dietrich von Plieningen. Humanist und Staatsmann, München 1981, 105 f.

³⁰ *Dollinger*, Finanzreform 184 ff.; *Letzing*, Brauwesen 29 ff. und 72 ff.

³¹ Text des Privilegs von 1566: Dokumente I,3 Nr. 62.

den zwischen 1509 und 1579 dreiunddreißig, zwischen 1579 und 1598 aber nur mehr vier Landtage abgehalten. Es war einer der großen innenpolitischen Vorgänge und kennzeichnete den Frühabsolutismus in Bayern, daß es den Herzögen Albrecht V. und Wilhelm V. gelang, den politischen Einfluß der Landstände Schritt für Schritt zurückzudrängen und sich dennoch deren Steuerbewilligungen zu sichern.

Bei dieser Schwächung landständischen Einflusses wirkten mehrere Momente zusammen. Jeder der drei Stände verfolgte auch Sonderinteressen, zu deren Realisierung die Unterstützung des Fürsten notwendig war: Die herzogliche Religionspolitik bewahrte die Prälaten davor, wie ihre Standesgenossen in anderen deutschen Territorien säkularisiert zu werden. Der Adel konnte in seiner sozialen und wirtschaftlichen Krisensituation in erster Linie vom Herzog Hilfe erwarten; die Tätigkeit bei Hof und in den Ämtern der Landesverwaltung verschaffte ihm eine neue Legitimation seiner privilegierten Stellung und bot darüber hinaus materielle Chancen. Den Städten und Märkten verbürgte der Fürst die für Handel und Verkehr notwendige Rechtssicherheit im Lande, ihre rechtliche und wirtschaftliche Position festigte er durch die Gewährung von Privilegien. Die Handlungsfähigkeit der Stände wurde auch geschwächt durch die Interessenkonflikte zwischen ihnen, die sich aus ihrer sozialen Heterogenität ergaben, vor allem zwischen Adel und Landstädten. Nicht zuletzt konnten die Herzöge die konfessionelle Aufspaltung des landsässigen Adels für ihre Zwecke nützen. Mit der Unterdrückung seines evangelischen Flügels in den sechziger Jahren wurden zugleich Wortführer der politischen Adelsopposition entmachtet, ohne Widerspruch des altgläubig gebliebenen Adels, geschweige der Prälaten, hervorzurufen. Eine Rolle im Bedeutungsverlust der Stände spielte wohl auch, daß die Agrarkonjunktur des 16. Jahrhunderts, welche die landständischen Kassen gefüllt hatte, sich gegen Ende des Jahrhunderts abzuschwächen begann, womit sich auch Leistungsfähigkeit und Einflußmöglichkeiten insbesondere der Adelskurie reduzierten. Eine dauerhafte ständische Opposition wurde schließlich auch erschwert durch die Ämterverflechtung zwischen Landschaftsdienst und Fürstendienst.³² Zahlreiche führende Mitglieder der Landschaft waren zugleich fürstliche Beamte und wurden hierdurch, bewußt oder unbewußt, durch Interessenkollision in ihrer politischen Bewegungsfreiheit eingeschränkt.

Man hat den frühmodernen Staat in einem schönen Bild mit einer Ellipse mit zwei Brennpunkten, Fürst und Stände, verglichen, wobei es das Bestre-

³² Hierzu *Greindl*, Ämterverteilung.

ben der Landesherrn gewesen sei, die Ellipse in einen Kreis mit nur einem Mittelpunkt, dem Fürsten, zu verwandeln.³³ Tatsächlich ist letzteres auch in Bayern nie gelungen, die Stände als Institution blieben bestehen und haben prinzipiell auch ihr Steuerbewilligungsrecht behalten, schon weil sie die reichsten Leute im Lande waren. Sie wurden von den Herzögen auch nach ihrem politischen Niedergang als eine legitime, in der Landesverfassung begründete und aus Gründen der Herrschaftsklugheit zu berücksichtigende Korporation eingeschätzt. Aber einen wirklichen Dualismus der Staatsgewalt, eine tatsächliche Teilung der Regierungsbefugnisse zwischen Fürst und Ständen hat es in Bayern nicht gegeben, je länger umso weniger. Allerdings hätte das landständische Steuerbewilligungsrecht, die „bürokratische Verfestigung“ (Lanzinner) des Ständewesens durch eine eigene ständische Steuerorganisation und seine das Land überspannenden Niedergerichtsrechte mit anhängenden Privilegien den Ansatzpunkt für mancherlei politische Mitsprache geboten. Aber die Stände haben diese Möglichkeiten seit dem ausgehenden 16. Jahrhundert nur in geringem Umfang genutzt, sodaß zwar vielleicht von einer Funktionsteilung, aber nicht von einer tatsächlichen Herrschaftsteilung zwischen Fürst und Ständen³⁴ gesprochen werden kann. Der Zurückdrängung der Landstände korrespondierte vielmehr im Laufe des 16. Jahrhunderts eine bemerkenswerte Ausweitung und Intensivierung der Staatstätigkeit unter fürstlicher Leitung. Diese Dynamik war eine Folge des Willens zu intensiverer Gestaltung des öffentlichen Lebens durch die Herzöge und ihre Mitarbeiter, wie bereits angedeutet, aber auch eine notwendige Antwort auf politische, wirtschaftliche, soziale und religiöse Herausforderungen der Epoche, die nach Bewältigung riefen. Sie war ebenfalls geeignet, die Bedeutung nichtfürstlicher Gewalten in Staat und Politik einzuschränken und darüber hinaus frühabsolutistische Herrschaft der Herzöge gegenüber bisherigen anderen Herrschaftsträgern mit neuen Argumenten zu begründen und zu festigen.

Das Herzogtum Bayern war im 16. Jahrhundert, vor dem Anfall der Oberpfalz, in etwa 85 Gerichts- und Verwaltungsbezirke, die Land- und Pfliegerichte, gegliedert, in denen Gericht und Verwaltung nicht getrennt waren.³⁵ Der Landrichter bzw. Pfleger übte mit Gerichts-, Polizei-, Finanz-, Militär- und Kirchenhoheit sämtliche staatlichen Hoheitsrechte innerhalb des Amtsbezirks, der Kastner verwaltete die dortigen herzoglichen Urbars- oder Kammergüter. Jedoch waren die Land- und Pfliegerichte durchbrochen

³³ *Werner Näf*, Die Epochen der neueren Geschichte, 2 Bände, Aarau 1945/46, hier I, 412.

³⁴ So *Lanzinner*, Bayer. Landstände 89.

³⁵ *Rosenthal*, Geschichte II, 4 ff. und 87 ff.

durch etwa 620 Herrschaften und Hofmarken des Adels und etwa 200 Hofmarken der Klöster³⁶ sowie durch die Städte und Märkte, deren Inhaber bzw. Funktionäre im Umkreis von Herrschaft, Hofmark, Stadt oder Markt die niedere Gerichtsbarkeit mit einer Reihe weiterer öffentlich-rechtlicher Befugnisse ausübten. Etwa die Hälfte der bayerischen Bevölkerung war auf diese Weise in wesentlichen Lebensbereichen dem unmittelbaren Zugriff der staatlichen Behörden entzogen, zumal wenn Grundherr und Niedergerichtsherr identisch waren. Auf der Ebene der Mittelbehörden war das Herzogtum seit der Wiedervereinigung von 1505 in die vier Rentmeisterämter München, Landshut, Burghausen und Straubing unterteilt. Der Rentmeister³⁷ als leitender Beamter übte seine ausgedehnten Befugnisse in der Kontrolle der Verwaltungs- und Justizbehörden im Bereich des Rentamts bei jährlichen Visitationen, den Rentmeisterumritten, aus. Seit 1505 war er in ein kollegiales Gremium eingebunden, welches als Regierung bezeichnet wurde und sich sowohl aus dem lokalen Adel wie der neuen Beamtenschaft rekrutierte.

Die entscheidende Ausdifferenzierung der Behördenorganisation im 16. Jahrhundert bezog sich jedoch weit weniger auf die Außen- und Mittelbehörden, als auf den Bereich der Zentralbehörden.³⁸ Als einzige Zentralbehörde existierte zunächst, seit dem späten 15. Jahrhundert, nur der Hofrat in München,³⁹ der nach dem Muster des Reichskammergerichts in eine Gelehrten- und eine Ritterbank gegliedert und unter einem Hofkanzler mit allen Regierungsangelegenheiten befaßt war. Die Ausweitung und Intensivierung der staatlichen Tätigkeit erzwang jedoch seit der Mitte des 16. Jahrhunderts eine Differenzierung, ein System von Zentralbehörden war einzurichten, das einigermaßen nach Sachzuständigkeiten gegliedert war. Die Reorganisation zielte auf eine Rationalisierung des politischen und des Verwaltungshandelns, sie ergab sich aus allgemeinen Anforderungen der Epoche und spezifischen Zielsetzungen der Landesfürsten und fand gleichzeitig in einer Reihe europäi-

³⁶ Weiterhin durch 62 landesherrliche Hofmarken. Vgl. *Rankl*, Ringen Kap. III.3.2.3., der in genauer Untersuchung die bisher viel zu hoch gegriffene Zahl von 1 400 Hofmarken korrigiert hat.

³⁷ *Rosenthal*, Geschichte I, 288 ff. und II, 144 ff. Vgl. auch unten Kapitel 7 Anm. 28, insbes. *Rankl*, Rentmeister sowie Dokumente I,3 Nr. 179.

³⁸ Allgemein: *Willoweit*, Merkmale. Bayern: *Lanzinner*, Fürst, mit der älteren Literatur (vor allem *Rosenthal*, Geschichte I, 409 ff. und II, 274 ff.); *Manfred Mayer*, Quellen zur Behördengeschichte Bayerns. Die Neuorganisation Herzog Albrechts V., Bamberg 1890; *Volker Preß*, Die wittelsbachischen Territorien: Die pfälzischen Lande und Bayern, in: *Jeserich* (Hg.), Deutsche Verwaltungsgeschichte I, 552-599; *Walter Ziegler* in *Dokumente* I,3, 91 ff.

³⁹ *Rosenthal*, Geschichte I, 409 ff. und II, 274 ff.; *Lanzinner*, Fürst 76 ff.; umfassend: *Reinhard Heydenreuter*, Der landesherrliche Hofrat unter Hg. und Kf. Maximilian I. von Bayern (1598-1651), München 1981.

scher Staaten und deutscher Territorien statt. Es ging um die Bewältigung der vielen neuen dem Staat zufallenden bzw. von diesem ergriffenen Aufgaben, deren normative Regelung und deren Finanzierung. In Bayern wurden vom Hofrat eine Reihe von Geschwisterbehörden ausgegliedert, anfangs nur als sog. Hofratsdeputationen, bald aber als selbständige Institutionen mit besonderen Ratsgremien und besonderen Kanzleien.

Bereits 1550 wurde zur Reorganisation der Staatsfinanzen die Hofkammer⁴⁰ mit dem Hofzahlamt geschaffen, interessanterweise unter starkem Druck der Landstände. Die Hofkammer bildete seither die oberste Finanzstelle des Landes und beaufsichtigte alle Einnahmen und Ausgaben von Hof und Staat, insbesondere die fürstlichen Kammergefälle und deren Quellen, Kammergut und Regalien, war also auch für die Erschließung neuer Einnahmequellen zuständig. Wegen ihrer Bedeutung ist sie in der Folgezeit mehr als andere Gremien ausgebaut worden, gerade von einem Rechner wie Maximilian. Im Zusammenhang mit dem Ausbau des Systems der ausschließlichen Katholizität in Staat und Gesellschaft wurde 1570 die weitere Zentralbehörde des Geistlichen Rates⁴¹ gegründet. Der Geistliche Rat bestand aus weltlichen und geistlichen Mitgliedern und stieß als Exekutor der staatlichen Kirchenhoheitsrechte zunächst auf kirchlichen Widerstand. Er überwachte alle herzoglichen Anordnungen in Bezug auf Kultus, Bücherwesen und Unterricht, kontrollierte den Klerus in Sachen des Glaubens, der Disziplin und der Amtsführung, ebenso auch die kirchliche Vermögensverwaltung. Er war also oberste Kirchen- und Schulbehörde und ein hervorragendes Instrument im Vorgang der Konfessionalisierung von Staat und Gesellschaft. Im Zusammenhang mit dem Kölner Krieg entstand 1583 das Kollegium des Kriegsrats⁴² wohl nach dem Vorbild des österreichischen Hofkriegsrates. Er wurde schon 1587 wieder aufgegeben, setzte sich aber seit dem Regierungsantritt Maximilians im Zusammenhang mit der Erneuerung der Landesdefension und später der Gründung der Katholischen Liga in wechselnden Formen fort und fand seine endgültige Gestalt im Jahre 1623.

⁴⁰ Rosenthal, Geschichte I, 461 ff. und II, 349 ff.; Lanzinner, Fürst 32 ff. und 93 ff.; Heydenreuter, Hofrat 156 ff.; Preß, Wittelsbachische Territorien 580 ff.; Letzing, Bierbrauereien 81 ff.; Dokumente I,3 Nr. 116 (Konkordanz der Hofkammerinstruktionen von 1591, 1608 und 1640).

⁴¹ Gerhard Heyl, Der Geistliche Rat in Bayern 1598-1651, Phil. Diss. Masch. München 1957; Rosenthal, Geschichte I, 506 ff. und II, 402 ff.; Lanzinner, Fürst 81 ff.

⁴² Rosenthal, Geschichte I, 529 ff. und II, 415 ff.; Heydenreuter, Hofrat 176 ff.; Dokumente I,3 Nr. 98 (Instruktion von 1583).

In den ersten Jahren Herzog Wilhelms V., 1581, trat schließlich durch eine Institutionalisierung vertrauter Räte auch das Kollegium des Geheimen Rats⁴³ ins Leben. Der Geheime Rat figurierte künftig als Zentralorgan der herzoglichen Regierung, das mit den wichtigsten Regierungsfragen befaßt war, vor allem auch solchen der Außenpolitik, und bildete gleichzeitig die Oberbehörde für die übrigen Zentralstellen. Er war in der Regel mit fünf bis sieben besonders ausgewiesenen und dem Herzog vertrauten Räten besetzt und tagte unter dem Vorsitz des Herzogs, bei dessen Abwesenheit unter dem Vorsitz des Obersthofmeisters, der als Direktor des Kollegiums figurierte. Weitere Chargen waren der Geheimratskanzler (Oberstkanzler) und der Geheimratsvizekanzler, denen die dem Geheimen Rat angeschlossene Geheime Kanzlei unterstand. Alle anderen Mitglieder waren nicht kraft Amtes, sondern aufgrund bestimmter Qualifikation im Amt. Wie in der ersten Jahrhunderthälfte die Hofkanzler, nahmen nunmehr Obersthofmeister, Oberstkanzler und Vizekanzler als nächste und wichtigste Berater der Herzöge die zentralen Positionen im politischen Entscheidungsprozeß ein. Im Unterschied zu den Hofkanzlern waren sie aber in ein Kollegium eingebunden und fehlte ihnen daher die einstige Selbständigkeit. Darüber hinaus war das gesamte Kollegium in allen seinen Entscheidungen an die Zustimmung des Herzogs gebunden, weswegen auch seine Zuständigkeiten und seine Organisation nie in einer verbindlichen Instruktion geregelt worden sind. Es bestand eine offene Organisationsform, die er mit vergleichbaren Gremien in und außerhalb des Reiches gemein hatte.

Der Hofrat, der so viele Kompetenzen an die neuen Zentralbehörden abgegeben hatte, blieb weiterhin wichtigstes Justizorgan im Herzogtum. Er war Oberstes Hofgericht, fungierte bis zur Errichtung des Revisoriums 1625 als Appellationsinstanz und war besonderer Gerichtsstand für die privilegierten Stände. Gleichzeitig nahm er aber auch umfangreiche Verwaltungsaufgaben wahr, vor allem die Handhabung guter Polizei, da alle Verwaltungs- und Regierungsaufgaben, die nicht ausdrücklich einer anderen Behörde zugeteilt waren, in seine Zuständigkeit fielen.⁴⁴

Die Organisationsstrukturen der neuen Behörden und die Aufgabenbereiche der Amtsträger wurden durch generelle Normen geregelt, durch Verwal-

⁴³ *Lanzinner*, Fürst 108 ff., mit der älteren Literatur und Diskussion der älteren Thesen über die Entstehung des Geheimen Rates; *Rosenthal*, Geschichte II, 233 ff.; *Heydenreuter*, Hofrat 23 ff. und 180 mit Hinweisen zu den Verfahren; Dokumente I,3 Nr. 91 (erstes Geheimratsprotokoll von 1581).

⁴⁴ Umfassende Darstellung der Justiz- und Verwaltungsaufgaben des Hofrats für die Zeit Maximilians, mit Rückgriffen, durch *Heydenreuter*, Hofrat 184 ff. und 231 ff.

tungsordnungen, die sich in Ordnungen für den Hof, für die zentralen Verwaltungsbehörden (Rat, Kammer, Kanzleien, nicht aber für den Geheimen Rat!)⁴⁵ und für die regionalen Verwaltungsbehörden gliederten. Der Erlaß der Ordnungen entsprang „einem breiten und allgemein überzeugenden Trend zur Normativität herrschaftlichen Handelns“ (Willoweit). Die Vielzahl der Ordnungen seit dem frühen 16. Jahrhundert belegt die Ausweitung und Intensivierung der Staatstätigkeit unter fürstlicher Leitung in dieser Epoche. Das Ziel war, Stetigkeit, Einheitlichkeit und Überschaubarkeit des Verwaltungshandelns zu größerer Effizienz der Institutionen und der Amtsträger herzustellen und zu gewährleisten. Diese Zielsetzung erforderte die allmähliche Realisierung einer Reihe neuer Prinzipien: Die Professionalisierung der Verwaltung, die nun zum alleinigen Beruf der mit ihr Betrauten wurde; die Ausbildung zu größerer Sachkompetenz, möglichst durch ein juristisches Studium; die ausschließliche Verpflichtung der Beamten auf ihren fürstlichen Dienstherrn; die Einführung eines geregelten Besoldungswesens; nicht zuletzt ging es um die Verpflichtung der Beamten auf gewisse ethische Prinzipien.⁴⁶ Denn indem die Aufgaben, die Geschäfte und die Institutionen sich mehrten und differenzierten, schwieriger wurden, wuchs auch der Bedarf an qualifizierten Beamten, die in den nunmehr regelmäßig tagenden, kollegial organisierten Ratsgremien tätig waren. Während der hohe Adel sich hauptsächlich für die Hofämter interessierte, war dies nun, wie erwähnt, die Stunde desjenigen niederen Adels, der auf Neubegründung oder Erweiterung seiner bisherigen Existenz zielte und als Voraussetzung hierzu sich auch zunehmend einem Universitätsstudium mit oder ohne Graduierung unterzog. Sowohl durch materielle Anreize als auch durch die Schaffung eines Wirkungskreises und durch Aufgabenstellung gelang es den Herzögen im Laufe der Jahrzehnte, dem Adel das System des neuen Fürstenstaates plausibel und attraktiv zu machen, so daß dieser im Konfliktfall bereit war, das staatlich-fürstliche vor das adelig-landständische Interesse zu stellen. Mehr noch boten sich für den Ausbau der Zentralbehörden in steigendem Ausmaß bürgerliche Juristen an, die neben beruflicher Qualifikation und Aufstiegsorientierung den Vorzug besaßen, mit den Landständen in keinem Zusammenhang zu stehen. „Juri-

⁴⁵ Mayer, Quellen. Eine Reihe von Ordnungen auch in Dokumente I,3 Nrr. 6, 11, 73, 90, 98, 116. Vgl. auch die Oberstkanzlerinstruktion von 1599, *ebenda* Nr. 134.

⁴⁶ Michael Stolleis, Grundzüge der Beamtenethik (1550-1650), in: *Ders.*, Staat und Staatsraison in der frühen Neuzeit, Frankfurt a.M. 1990, 197-231; Dietmar Willoweit, Die Entwicklung des öffentlichen Dienstes, in: Jeserich (Hg.), Deutsche Verwaltungsgeschichte I, 346 ff.; Rosenthal, Geschichte I, 552 ff. und II, 457 ff.; Lanzinner, Fürst 129 ff.; Heydenreuter, Hofrat 66 ff. *Ders.*, Probleme des Ämterkaufs in Bayern, in: I. Mieck (Hg.), Ämterhandel im Spätmittelalter und im 16. Jh., Berlin 1984, 231-251.

sten wußten eine Antwort auf die sich komplizierenden Erfordernisse von Regierung, Verwaltung und Rechtsprechung ihrer Zeit, eine Antwort, die den fürstlichen Machthabern einleuchtete und der sich diese nicht mehr entziehen konnten.⁴⁷ Die Verbürgerlichung hoher Staatsstellen ist eines der Kennzeichen der Epoche, in starkem Maße mit einer neuen sozialen Schicht haben die Herzöge seit der Jahrhundertmitte die Grundlagen des neuen Territorialstaates gelegt, der betont ein Fürstenstaat gewesen ist. Gleichzeitig sind diese Beamten neben den Amtsträgern der Kirche die wichtigsten Träger der territorialen Konfessionalisierung geworden.

Hinsichtlich der formalen Voraussetzungen, die an die Beamten der Zentralbehörden gestellt wurden,⁴⁸ gab es für die Mitglieder der Gelehrtenbank des Hofrats eine feste Norm, die Graduierung als Doktor oder Lizentiat der Rechte und die Ablegung einer Prüfung, der Proberelation. Bei den Räten der Ritterbank spielten neben der adeligen Herkunft die Bewährung in einer Rentamtsregierung, auf Reisen erworbene Sprachkenntnisse und Erfahrung an fremden Höfen sowie ebenfalls Universitätsstudien eine Rolle. Gute Lateinkenntnisse galten allgemein als Selbstverständlichkeit. Der Obersthofmeister sollte nach einem Gutachten von 1594⁴⁹ sowohl qualifiziert sein, um den Sitzungen des Geheimen Rates zu präsidieren, als auch vertraut mit den Problemen des Hofhalts, um dort auf sparsames Wirtschaften sehen zu können. Bezüglich der landsmannschaftlichen Herkunft der Räte zogen sich durch das ganze 16. Jahrhundert die Klagen der Landstände, daß zu wenig Einheimische und zu wenig Adelige in die Ratskollegien berufen würden;⁵⁰ die Fürsten sollten „geschickte landleut vom Adl, so Bairn sind“, verwenden. Jedoch nahmen die Herzöge, abgesehen von Repräsentationsgesichtspunkten bei der Besetzung hoher Hofämter, auf solche Klagen zunehmend weniger Rücksicht. Der Anteil des einheimischen Adels am Gesamtrat (bürgerliche und adelige Stellen zusammengenommen) sank von 49 Prozent unter Wilhelm IV. über 38 Prozent unter Albrecht V. auf 22 Prozent unter Wilhelm V. Dieser empfahl dem Adel, seine Nachkommenschaft von Jugend an besser auszubilden, dann werde es der Fürst nicht fehlen lassen.

Der Bedarf an qualifizierten Juristen und das Interesse an solchen erforderte attraktive Angebote von seiten der Herzöge.⁵¹ Tatsächlich waren die

⁴⁷ Heinz Gollwitzer, Karl von Abel, Göttingen 1993, 14; Roman Schnur (Hg.), Die Rolle der Juristen bei der Entstehung des modernen Staates, Berlin 1986.

⁴⁸ Heydenreuter, Hofrat 61 ff.; Rosenthal, Geschichte II, 462 ff.; Lanzinner, Fürst 127 ff.

⁴⁹ Rosenthal, Geschichte I, 244 Anm. 1.

⁵⁰ Rosenthal, Geschichte I, 555 ff.

⁵¹ Lanzinner, Fürst 134 ff.

bayerischen Räte unter Albrecht V. und Wilhelm V. materiell besser gestellt als etwa diejenigen in Württemberg und der Pfalz und konnten sich in Spitzenstellungen mit den Assessoren am Reichskammergericht und den Reichshofräten durchaus vergleichen. Zum ordentlichen Gehalt zählten neben der Geldbesoldung die Verköstigung bei Hof, der tägliche Schlaftrunk und das jährliche Hofkleid. Darüber hinaus gab es bei Bewährung außerordentliche Zuwendungen in Form von einmaligen Gnadengeldern, Vergabe von Pflegeämtern, Schenkungen von Wohnhäusern oder Bezahlung des Mietzinses im teuren München, Beiträgen zum Studium der Söhne und ähnliches. So erhielt der Hofkammerpräsident Christoph Neuburger für seine Verdienste um die Verstaatlichung des Salzhandels von Wilhelm V. jährlich 500 Scheiben Salz aus den Reichenhaller Salinen für sich und seine Nachkommen verschrieben. Auch waren die Dienstgelder nicht zu versteuern und unterlagen die Räte, ebenso wie das Hofgesinde, nicht der städtischen Gerichtsbarkeit, hatten also ihren eigenen Gerichtsstand.⁵² Die Pensionsversorgung der Räte der Zentralverwaltung war bereits unter Wilhelm V. mehr oder weniger gesichert, entweder wurde das Gehalt weitergezahlt oder man erhielt Pflegeämter und deren Einkünfte verliehen. Dies waren jedoch Gnadenerweise aufgrund von Gesuchen, ein Rechtsanspruch bestand nicht; die Hofkammerordnung von 1617 sprach aber dann bezüglich der Pensionen bereits von einem „rühmlichen Herkommen“, das zu einer festen Einrichtung gemacht wird. In den staatlichen Kleiderordnungen⁵³ waren nichtadelige Räte und Sekretäre den patrizischen Bürgergeschlechtern gleichgestellt. Bei kirchlichen Festen und Prozessionen, etwa beim großen Münchner Fronleichnamsumgang, folgten auf den Fürsten die hohen Hofbeamten und Geheimen Räte, dann erst kam der nicht bedienstete hohe Adel von Grafen und Freiherren.

Da der Kreis der Beamten überschaubar war, war deren Bindung an die Person des Fürsten eng und hatten sich Arbeitsengagement und Loyalität des Beamten fortgesetzt unter dessen Augen zu bewähren. Da der Fürst das alleinige Besetzungs- und Entlassungsrecht für die Ratskollegien besaß, waren die Räte dem vom Fürsten gesteuerten Besoldungs- und Bezahlungssystem durchaus unterworfen. Dies konnte auch nicht ohne Auswirkungen bleiben auf die Einstellung der Beamtschaft zur akuten Religionsfrage und auf das Verhältnis von Beamtschaft und Landschaft. Um die Jahrhundertmitte bekannte sich etwa ein Fünftel der Räte der Zentralbehörden, ausnahmslos Adelige, zur *Communio sub utraque specie*, also zum Laienkelch, an dem

⁵² *Lanzinner*, Fürst 143 ff.

⁵³ *Baur*, Kleiderordnungen; Dokumente I,3 Nrr. 264 (Kleiderordnung von 1626) und 265 (Beschwerden der Stadt München).

man die Neugläubigen erkannte.⁵⁴ Auch unter den katholisch gebliebenen Räten waren die adeligen zu Zugeständnissen bereit, während die gelehrten Räte dem Protestantismus eindeutig ablehnend gegenüberstanden. Da die adeligen Räte offensichtlich besonders anfällig für die religiöse Neuerung waren, waren sie auch besonders betroffen von den Säuberungen Albrechts V. nach der Religionsvisitation von 1558 und von den seitherigen strengen Einstellungsvorschriften. Dies begünstigte wohl auch die Karrieren bürgerlicher Räte. Jedenfalls war schon seit der Mitte der sechziger Jahre keiner der Räte mehr dem Umkreis der Neugläubigen zuzurechnen, nur das ausdrückliche Bekenntnis zum alten Glauben öffnete nunmehr den Weg in herzogliche Dienste und zu den damit verbundenen materiellen und sozialen Möglichkeiten. 1591 wurden alle Beamten zum Eid auf das Tridentinische Glaubensbekenntnis verpflichtet. Was das Verhältnis von Beamtenschaft und Landschaft betraf,⁵⁵ so waren herzogliche Beamte in den landständischen Führungspositionen zahlreich vertreten. Im Landschaftskommissariat, dem Führungsgremium der Landschaft zwischen den Landtagen, waren praktisch sämtliche adeligen Kommissare zugleich herzogliche Beamte, im Großen Ausschuß war es die Hälfte der adeligen Mitglieder. Von den beiden Geschäftsführern der Landschaft wurde der Erbmarschall vom Herzog ernannt, der über ihn auf die Landtagsverhandlungen einzuwirken verstand. Der Landschaftskanzler wurde zwar von den Ständen gewählt, aber sämtliche Kanzler hatten vorher in herzoglichen Diensten gestanden, ja zeitweise wurden Kanzlerdienst und herzoglicher Dienst sogar als kompatibel angesehen. Der Herzog und seine Bürokratie besaßen also manche Möglichkeiten, auf die Entscheidungen der Landstände einzuwirken. Natürlich waren dadurch umgekehrt auch Brücken für landständische Interessen in die Bürokratie hinein gegeben, jedoch wirkte die durch den Fürstendienst gegebene Abhängigkeit der Beamten offensichtlich mehr zu Gunsten des Fürsten als der Stände.

Immerhin scheuten sich die herzoglichen Spitzenbeamten nicht, im gegebenen Fall das Landesinteresse auch dann gegenüber den Herzögen zu vertreten, wenn sie sich dabei in Übereinstimmung mit der Kritik der Landstände befanden. Berühmt ist das Gutachten, das neun Räte einer Reformkommission, die „Über den Staat verordneten Räte“, im Jahre 1557 erstellten, in dem mit scharfer Kritik an der Verschwendungssucht und der dem Land schädlichen Verschuldungspolitik Herzog Albrechts V. nicht ge-

⁵⁴ *Lanzinner*, Fürst 150 ff.

⁵⁵ *Greinal*, Ämterverteilung; *Lanzinner*, Fürst 249 ff.

spart wurde.⁵⁶ Die Gutachter forderten zweckgerichtetes Haushalten des Herzogs, darüber hinaus ein gewandeltes Herrscherbewußtsein, das positive Rückwirkungen auf die gesamte Staatsverwaltung nach sich ziehen werde. Denn die fürstliche Reputation bestehe nicht „in überflüssigen klaideren, klainaten, zierlichait oder gepew, essen, drincken und anderm wollust, sonder nach christlichem leben und fürstlichen tugenten furnemlich in guetter hauswirtschaft, ainem dapferen vorrath an gelt und anderm zur not gehörig.“ Wenn Albrecht V. in seiner Antwort⁵⁷ versicherte, von sich aus alles zu tun, um der Schuldenlast ledig zu werden, so hatte er damit, wie die Zukunft erwies, allerdings nicht eine Änderung seiner Lebensführung, Hofhaltung und Kunstleidenschaft im Auge, sondern den Weg zu den Steuerbewilligungen der Landstände. In diesem Sinne war es den Räten nicht gelungen, sich mit ihren Vorstellungen dem Herzog gegenüber durchzusetzen, sodaß als Resultat des ganzen Vorganges dessen unabhängige Position gegenüber der Bürokratie nur bekräftigt wurde.

Man hat den Territorialstaat des 16./17. Jahrhunderts als den Übergang vom Domanialstaat zum Steuerstaat bezeichnet, insofern sich zunehmend erwies, daß die vielfältigen neuen Staatsaufgaben nicht mehr allein durch die fürstlichen Kammergefälle, sondern nur unter Eröffnung weiterer Finanzquellen auf dem Wege der Steuererhebung finanzierbar waren und die Durchsetzung entsprechender Steuern einen zentralen Punkt der Staatstätigkeit bezeichnen mußte.⁵⁸ Wo diese Besteuerung gegen widerstrebende Landstände und Untertanen durchgesetzt werden konnte, war zugleich der fürstliche Herrschaftsanspruch in einem zentralen Bereich verwirklicht. Die Mittel zur Finanzierung von Hof und Staat wurden eingehoben und verwaltet von zwei durchaus getrennten, aber dennoch eng aufeinander bezogenen Institutionen, der landesherrlichen und der ständischen Finanzverwaltung. Es gab eine landesherrliche und eine landständische Kasse, landesherrliche und landständische Steuerbeamte, landesherrliche und landständische Schulden. Die

⁵⁶ Text des umfangreichen Gutachtens in Dokumente I,3 Nr. 27. Daß sich nichts änderte, zeigen die beiden großen Reformgutachten des Kanzlers Eck und des Landhofmeisters Schwarzenberg von 1571: Dokumente I,3 Nrr. 75 und 76.

⁵⁷ Dokumente I,3, 256 ff.

⁵⁸ *Michael Stolleis*, *Pecunia nervus rerum. Zur Staatsfinanzierung in der frühen Neuzeit*, Frankfurt a.M. 1983; *Hermann Kellenbenz-Paolo Prodi* (Hg.), *Fiskus, Kirche und Staat im konfessionellen Zeitalter*, Berlin 1994. – *Spindler-Kraus*, Handbuch II § 87 und § 94; *Heinz Dollinger*, *Studien zur Finanzreform Maximilians I. von Bayern in den Jahren 1598-1618*, Göttingen 1968; *Lanzinner*, Fürst 29 ff. und 93 ff. Nützlich ist auch die Systematik von *Hans Schmelzle*, *Der Staatshaushalt des Herzogtums Bayern im 18. Jh.*, Stuttgart 1900, 251 ff.

landesherrliche Finanz- und Steuerorganisation, die ihre Spitze in Hofkammer und Hofzahlamt hatte, war befaßt mit den unmittelbaren herzoglichen Einnahmen, den Kammergefällen. Diese summierten sich in der Hauptsache aus den Leistungen der landesherrlichen Bauern, also dem fürstlichen Kammer- oder Urbarsgut, und den Domänen, die in den herzoglichen Kastenämtern organisiert waren. Dazu kamen die Einnahmen aus den sog. nutzbaaren Rechten oder Regalien, also dem Bergregal, Münzregal, Zollregal sowie den Strafgeldern und fiskalischen Gefällen. Besonders ergiebig zeigten sich, je länger desto mehr, die herzoglichen Monopolen, insbesondere die Erträgnisse aus Salzgewinnung und Salzhandel, die, wie erwähnt, seit dem Ende des 16. Jahrhunderts vollständig in landesherrlicher Verfügung standen. Der patrimonialen Staatsauffassung entsprechend, wie sie von Staatstheoretikern bis ins 17. Jahrhundert festgehalten wurde,⁵⁹ sollte der Herzog aus den Kammergefällen, Regalien und Monopolen die gesamten Bedürfnisse des Hofes und des Staates finanzieren. Jedoch reichten diese Einnahmen in der Regel bei weitem nicht aus, teils weil durch unbedenkliches Gebahren der Herzöge vermeidbare Ausgaben entstanden, vor allem aber, weil Umfang und Zuwachs der Kammergefälle in keinem Verhältnis zu den rasch wachsenden staatlichen Ausgaben standen, die durch den Ausbau der Bürokratie und des Hofes oder durch außenpolitische Aktionen notwendig wurden. Die Herzöge waren daher auf Beisteuern der Untertanen angewiesen, die jedoch, wie erwähnt, auf den Landtagen von den Landständen bewilligt werden mußten..

Die wichtigste der von den Landständen bewilligten direkten Steuern war die Landsteuer.⁶⁰ Sie wurde praktisch von der gesamten Bevölkerung entrichtet, ausgenommen der landständische Adel, die Prälaten und die Beamten. Sie wurde zunächst als ein Dreißigstel, dann ein Zwanzigstel des „Vermögens“ gefordert⁶¹ und zunächst alle drei Jahre, seit Wilhelm V. aber sehr viel häufiger erhoben, als die herzoglichen Schulden enorme Höhen erreichten. Für die sechzehn Jahre zwischen 1577 und 1593 bewilligten die Stände zwölf Landsteuern, beim Landtag von 1594 wurden für die folgenden zwölf Jahre acht Landsteuern im voraus genehmigt. Die Landsteuer stellte damit eine erhebliche, freilich nicht mit modernen Steuerleistungen vergleichbare Belastung der Untertanen dar und war wohl nur infolge der günstigen Agrarkon-

⁵⁹ Hermann Schulz, Das System und die Prinzipien der Einkünfte im werdenden Staat der Neuzeit (1600-1835), Berlin 1982; Stolleis, Pecunia 77 f., 107 ff. und öfter.

⁶⁰ Vgl. als Beispiel die landständische Steuerinstruktion von 1554: Dokumente I,3 Nr. 16. Einzelheiten zum System der direkten Steuern bei Schögl, Bauern 235 ff.

⁶¹ Wobei aber dieses Zwanzigstel angesichts der besonderen Modalitäten der Vermögenseinschätzung tatsächlich nur etwa ein Fünfzigstel des Gesamtvermögens ausmachte.

junktur zu leisten, die sich aber gerade um die Jahrhundertwende abzuschwächen begann. Im übrigen ergaben sich die finanziellen Anforderungen nicht nur aus den Bedürfnissen des Territorialstaates, sondern auch aus denjenigen des Reiches; vor allem zur Türkenabwehr waren durch Bewilligungen der Reichstage und Kreistage nicht unerhebliche Summen aufzubringen. Erstmals 1526 gelang es den Herzögen, die Stände zu einer zweiten Steuer, einer eigenen Ständesteuer zu gewinnen (im Simplum 100 000 Gulden), zu der die Prälaten fünfzig Prozent, die Städte und Märkte vierzig Prozent, die Ritter aber nur zehn Prozent beitrugen, so daß der Adel praktisch doch als steuerfrei angesehen werden mußte, während die Städte als einzige sowohl Land- wie Ständesteuer zu leisten hatten. Die Ständesteuer wurde wie die Landsteuer in bestimmten Abständen, aber doch weit weniger oft als diese bewilligt. Schließlich wurden von Zeit zu Zeit Eehaltensteuern, von der römischen Kurie zu genehmigende Dezimationen des Klerus und des Kirchenguts, Kriegssteuern und anderes erhoben.

Neben den direkten existierten mehrere indirekte Steuern, Verbrauchssteuern und Zölle, deren Geschichte bereits eingehend untersucht worden ist.⁶² Im Jahre 1542 (bzw. 1543) bewilligten die Stände erstmals den sog. Aufschlag,⁶³ eine indirekte Steuer auf Wein und Bier, die später auf Nahrungsmittel ausgedehnt wurde. Der Aufschlag war ursprünglich nur zur Finanzierung eines begrenzten Projekts gedacht, jedoch konnten die Herzöge in der Folge seine Verlängerung und Erhöhung erreichen, wobei sie sich auch kaiserlicher Unterstützung bedienten. Die Erträge waren nunmehr explizit für die Schuldentilgung bestimmt. Eine weitere indirekte, nur in den Städten erhobene Steuer bildete das sog. Ungeld, eine Verbrauchssteuer auf Getränke, deren Erträge sich die Städte mit dem Herzog zu teilen hatten.

Direkte und indirekte Steuern (außer dem Ungeld) flossen in die Landschaftskasse, die dadurch erhebliche regelmäßige Einnahmen erhielt. Aus der gut gefüllten Kasse wurden die Herzöge zunächst nur von Fall zu Fall bedient, wenn sie auf den Landtagen die Stände um Zuschüsse zu den unzureichenden Kammergutsgefällen oder um die Übernahme herzoglicher Schulden baten. Dabei hatten sie den Bedarf ausdrücklich als notwendig nachzuweisen. Um solchen lästigen und zeitraubenden Verhandlungen zu entgehen, bei denen die Stände Gegenforderungen zu stellen pflegten, bemühte sich Albrecht V., aus den Erträgen des Aufschlags eine regelmäßige Beihilfe, eine sog. ständige Kammergutsaufbesserung zu erhalten. Tatsächlich

⁶² *Dollinger*, Finanzreform 179 ff.

⁶³ *Ebenda* 184 ff.

gelang es ihm beim Landtag von 1557, die Stände zu einem regelmäßigen jährlichen Zuschuß aus dem Aufschlag zu bewegen, der zunächst 40 000 fl., in den letzten Jahren Albrechts aber 150 000 fl. betrug. Als Gegenleistung wurde dem Adel die bereits erwähnte Edelmansfreiheit zugestanden. Der Aufschlag bildete damit auch ein Instrument der Herzöge, sich der Abhängigkeit von den Landständen zu entwinden, die ihrerseits bereit waren, wie das Tauschobjekt Edelmansfreiheit erwies, korporative Rechte zugunsten von Sonderinteressen preiszugeben. Ungeachtet der Kammergutsaufbesserung überstiegen jedoch die herzoglichen Ausgaben weiterhin regelmäßig die Einnahmen, weshalb die Stände in Abständen um die Übernahme der angesammelten Schulden angegangen werden mußten. Unter Albrecht V. übernahmen die Landstände auf diese Weise im Laufe von drei Jahrzehnten zu Verzinsung und Tilgung rund 3,3 Millionen Gulden, unter Wilhelm V. im Laufe von fünfzehn Jahren (bis 1593) rund 3,9 Millionen Gulden.⁶⁴ Dies ergibt, auf die Jahre 1550-1593 verteilt, einen jährlichen Durchschnitt von 170 000 Gulden, zusammen mit der Kammergutsaufbesserung einen durchschnittlichen jährlichen Zuschuß der Landstände von 250 000-300 000 Gulden. Er war angesichts des Charakters der zugrundeliegenden Steuern vornehmlich von den breiten Bevölkerungsschichten, nicht von den Landständen selbst, aufzubringen.

Der allmähliche Übergang von mittelalterlichen Verhältnissen zum zentralisierten Fürstenstaat verlangte auch eine Vereinheitlichung des Rechts, zumindest übersichtliche Texte, die numehr in gedruckter Form allen Beamten und Gerichten im Territorium an die Hand gegeben werden konnten. In den 1505 vereinigten Landesteilen galt unterschiedliches Recht.⁶⁵ Im größten Teil Oberbayerns waren noch das Stadtrecht und das Landrecht Kaiser Ludwigs des Bayern in Kraft. In Niederbayern galt dagegen die Rechts-, Gerichts- und Landespolizeiordnung von 1501, welche ebenso wie die Gesetzbücher Kaiser Ludwigs Zivil-, Straf- und Prozeßrecht beinhaltete, ebenso auch verwaltungs- und polizeirechtliche Normen. Durch die Landesvereinigung von 1505 wurde eine Rechtsvereinheitlichung notwendig, die im Zusammenwirken von fürstlichen Räten und Vertretern der Landstände erarbeitet worden ist. 1516 wur-

⁶⁴ *Lanzinner*, Fürst 43.

⁶⁵ *Helmut Coing* (Hg.), *Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte*, Band II,2, München 1976, 406 ff. (Quellen und Literatur); *Spindler-Kraus*, *Handbuch II* §§ 84 und 93 mit weiterer Literatur; *Reinhard Heydenreuter*, *Rechtspflege im Herzogtum Bayern in der Mitte des 16. Jh.s*, in: *Rechtsgeschichte in den beiden deutschen Staaten (1988-1990)*, Frankfurt a. M. 1991, 262-286; vgl. auch unten Kap. 9.

de eine Neuredaktion der „Erklärung der Landesfreiheiten“ herausgebracht, welche überwiegend die Sonderrechte des Adels und der Stände insgesamt fixierte und die starke Position der Landstände in den Anfängen Wilhelms IV. widerspiegelte. Im Jahre 1518 erschien die „Reformation der bayerischen Landrechte“,⁶⁶ die das Landrecht Kaiser Ludwigs revidierte und erweiterte, wobei römisch-rechtliche Einflüsse hervortraten. Diese Landrechtsreformation beinhaltete ganz überwiegend Zivil- und Strafrecht. Das Prozeßrecht erfuhr eine Neubearbeitung im Jahre 1520 in der Gerichtsordnung für Ober- und Niederbayern, einem der frühesten und bedeutendsten Denkmäler der Übernahme römisch-kanonischer Rechtsformen in das deutsche Recht. Die Gerichtsordnung galt für das ganze wiedervereinigte Herzogtum, während es trotz mancher Bemühungen nicht gelungen ist, das Landrecht von 1518 wesentlich über Oberbayern auszudehnen.

Von großer Bedeutung war, daß aus beiden Kodifikationen verwaltungs- und polizeirechtliche Materien überwiegend ausgeschieden und in einem eigenen Gesetzbuch zusammengefaßt wurden, der „Landes- oder Polizeiordnung“ von 1516;⁶⁷ von mehreren Neuredaktionen der Folgezeit war diejenige von 1553 am wichtigsten,⁶⁸ die nach mehrfachen Verhandlungen mit den Landständen unter Berücksichtigung der beiden Reichspolizeiordnungen von 1530 und 1548 aufgelegt wurde. Der Erlaß der Landes- und Polizeiordnung von 1516 war Ausdruck einer allgemeineren Entwicklung seit dem späten Mittelalter, nämlich der schon besprochenen Ausbildung der fürstlichen Landesherrschaft durch Bündelung und Konzentration von Herrschaftsrechten und deren konsequenter Anwendung. Das Monopol legitimer Gewaltanwendung, das der Fürst für sich in Anspruch nahm, beinhaltete auch eine fürstliche Rechtsetzungskompetenz, die von den Landständen kaum bestritten wurde. Sie äußerte sich in wachsender Gesetzgebungstätigkeit der Herzöge seit der Mitte des 15. Jahrhunderts,⁶⁹ zu der die Landstände oder auch nur der Landschaftsausschuß zunehmend weniger beigezogen wurden. Sie realisierte sich in Landgeboten, Polizeiordnungen, Landesordnungen, in denen, unter Ausscheidung anderer Materien, charakteristisch Rechtsmaterien behandelt wurden, die in moderner Sicht zum Bereich des Polizeirechts zählen. Diese Gesetzgebung zielte auf „gute Polizey“ im Sinne des 16. Jahrhunderts, d.h.

⁶⁶ Kritische Ausgabe von *Wolfgang Kunkel* (Hg.), *Landrechte des 16. Jh.s* (Quellen zur neueren Privatrechtsgeschichte Deutschlands, Band I, 2. Halbband), Weimar 1938.

⁶⁷ Kritische Ausgabe von *Gustav K. Schmelzisen* (Hg.), *Polizei- und Landesordnungen* (Quellen zur neueren Privatrechtsgeschichte Deutschlands, Band II, 1. Halbband), Weimar 1968.

⁶⁸ Dokumente I,3 Nr. 12 (Einleitung und Inhaltsverzeichnis).

⁶⁹ *Willoweit*, *Entwicklung* 76 f.; *Schlosser*, *Rechtsetzung*.

auf Herstellung und Erhaltung eines Zustandes guter Ordnung des Gemeinwesens zu Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt.⁷⁰ Solche Zielsetzungen waren in den Städten bereits in mancherlei Ordnungen und Normensetzungen anvisiert worden. Durch die herzoglichen Polizeimandate und -ordnungen wurden sie in erweiterter und differenzierter Form auf den sich ausbildenden Territorialstaat erstreckt, besonders detailliert in der Landesordnung von 1553. Der Fürstenstaat begann die Lebenswelt der Untertanen in einem ständig sich weitenden Umfang mit Vorschriften zu normieren. Die ursprüngliche staatliche Zielsetzung der Rechts- und Friedenswahrung im Territorium wurde ausgeweitet auf die Normierung von Verhalten und Betätigung der Untertanen überhaupt, im Interesse des vom Fürsten definierten „*bonum commune*“, des Gemeinwohls, des „gemeinen Nutzens“. Beruf, Zucht und Sitte, Lektüre, Kleidung, wirtschaftliche Betätigung und vieles mehr unterlagen zunehmend der obrigkeitlichen Vorschrift, die zu bevormunden und zu nivellieren suchte. Insbesondere wandte sich die Aufmerksamkeit der Obrigkeit der religiösen Praxis der Untertanen zu. Allerdings stand sie prinzipiell vor dem Problem der Akzeptanz ihrer Vorschriften, weshalb charakteristischerweise immer neue Mandate und Einschärfungen früherer Mandate erlassen werden mußten. Aufs Ganze veränderte die Politik guter Polizei das Verhältnis von Fürst und Land in mehrfacher Hinsicht. Sie verstärkte die fürstliche Position gegenüber bisher autonomen Bereichen im Lande, kirchlichen Institutionen, genossenschaftlichen Gebilden, deren Autonomie in Frage gestellt und deren Einfluß beschnitten wurde. Gleichzeitig erfüllte sich das Fürstentum selbst mit einem neuen Ethos, das in patriarchalischen Formen auf das leibliche Wohl der Untertanen gerichtet war und hierdurch auch veranlaßt war, die bescheidenen Fundamente einer staatlichen Sozialpolitik zu legen.

Auch die kirchlichen Institutionen suchten die Herzöge in den werdenden Territorialstaat unter fürstlicher Leitung einzubinden.⁷¹ Die Kirche im Herzogtum Bayern institutionalisierte sich in vielen hundert Pfarreien, Filial- und Nebenkirchen, rund hundert Klöstern und Stiften unterschiedlicher Ordensgemeinschaften und zahlreichen geistlichen Stiftungen. Sie war für Land und Landesfürsten sowohl kraft ihrer geistlichen wie ihrer ökonomischen Potenz von Bedeutung. In organisatorischer Hinsicht gehörte sie großenteils dem Erzbistum Salzburg sowie den Bistümern Freising, Regensburg, Passau und

⁷⁰ *Willoweit*, Entwicklung 121 ff.; *Georg-Christoph v. Unruh*, Polizei, Polizeiwissenschaft und Kameralistik, in: Jeserich (Hg.), Deutsche Verwaltungsgeschichte I, 388-427.

⁷¹ *Spindler-Kraus*, Handbuch II § 100 mit weiterer Literatur; *Brandmüller*, Handbuch II §§ 4 und 5.

Chiemsee der Kirchenprovinz Salzburg an, zu einem kleineren Teil den Bistümern Augsburg und Eichstätt der Kirchenprovinz Mainz.⁷² Die zuständigen Bischöfe waren der herzoglichen Gewalt nicht unterworfen, sondern selbst zu Reichsfürsten aufgestiegen. Sie wirkten aber kraft ihrer geistlichen Vollmachten über die kirchlichen Institutionen ihrer Bistümer in das bayerische Territorium hinein, und auch diese Institutionen selbst, vor allem die Klöster, waren auf möglichste Unabhängigkeit gegenüber den weltlichen Amtsträgern bedacht. Deren Ziel aber war es gerade, die bischöfliche Einwirkung von außen abzuschneiden und die geistlichen Einrichtungen im Lande staatlicher Kuratel zu unterwerfen: „Princeps papa in terris suis.“ In Verfolg dieser Zielsetzung hatten die bayerischen Herzöge schon im 15. Jahrhundert fast die ganze Zivilgerichtsbarkeit und einen guten Teil der Straferichtsbarkeit über Kleriker an sich gezogen, die ältere Steuerfreiheit des Klerus beseitigt, zur Besetzung kirchlicher Pfründen den landesherrlichen Konsens gefordert und die Oberaufsicht über die Ortskirchenvermögen beansprucht.⁷³ Es war dann die Ausnahmesituation der Kirche im Zeitalter der Glaubensspaltung, welche diesen und anderen Rechten noch sehr viel weiter gehende Befugnisse hinzugefügt hat.⁷⁴ Die Herzöge zögerten nicht, im Interesse der von den Bischöfen nur mit Vorbehalten angegangenen Katholischen Reform in bischöfliche Kompetenzen einzugreifen. Sie nützten es aus, daß die revolutionären Zeiten gestatteten, neben aller Parteinahme und Hilfe für die alte Kirche die staatlichen Kirchenhoheitsrechte zu erweitern, bischöfliche Interventionen aus dem Territorium möglichst auszuschließen, den modernen Untertanenbegriff auch auf den Klerus anzuwenden und also auch auf diesem Gebiete die Staatseinheit voranzubringen. Als Vorbild dienten auch die protestantischen Reichsstände, die als Summepiskopi ein unumschränktes Kirchenregiment übten und im Zusammenhang damit ebenfalls mancherlei territorialpolitischen Interessen nachgingen. Den Ausgangspunkt für die bayerischen Herzöge bildeten drei Privilegien Papst Hadrians VI. von 1523, die zu Klostersvisitationen, zu einer Sondersteuer auf den Klerus (Türkenquint), zur Ausübung der Straferichtsbarkeit über die Kleriker ermächtigten sowie herzogliche Nominationsrechte auf eine große Zahl von Pfründen gewährten. Solche und weitere kirchliche Zugeständnisse waren nur möglich,

⁷² *Spindler-Diepolder*, Geschichtsatlas Karte 26/27; *Spindler-Kraus*, Handbuch III,1 §§ 29-33.

⁷³ *Helmut Rankel*, Das vorreformatorische landesherrliche Kirchenregiment in Bayern (1378-1526), München 1971; *Brandmüller*, Handbuch II § 1.

⁷⁴ *Georg Pfeilschifter*, Acta reformationis catholicae ecclesiam Germaniae concernantia saeculi sexti decimi. Die Reformverhandlungen des deutschen Episkopats von 1520-1570, 6 Bände, Regensburg 1959-1974, auch für das Folgende; *Brandmüller*, Handbuch II § 3.

weil sich Rom der Unentbehrlichkeit des weltlichen Armes in dem Existenzkampf der deutschen Kirche bewußt war.

Die nicht selten schroff gehandhabte staatskirchliche Praxis der Herzöge rief naturgemäß den Protest und den Widerstand der Bischöfe hervor. Angesichts dessen steuerte die Römische Kurie lange Jahre eine vertragliche Regelung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche im Herzogtum Bayern an. Das Ergebnis entsprechender Verhandlungen war das Konkordat vom 5. September 1583 zwischen Herzog Wilhelm V., dem Erzbischof von Salzburg und den Bischöfen von Freising, Regensburg, Passau und Chiemsee.⁷⁵ Wenn dabei der fromme Wilhelm V. wohl zu größeren Zugeständnissen an die Kirche bereit gewesen wäre, so war es das hohe Beamtentum, das an den traditionellen Grundsätzen der bayerischen Kirchenpolitik nicht rütteln ließ und seine Forderungen auch begründete: Wenn die Bistümer noch nicht verschlungen, die Klöster noch nicht verschwunden, die Altäre noch nicht zerstört seien, Bayern fast allein in Deutschland noch ein katholisches Land sei, so sei dies nächst Gott den Herzögen Wilhelm IV. und Albrecht V. zu verdanken. Das Konkordat war ein Kompromiß mit mancherlei Vorteilen für die staatliche Seite. Die Strafgerichtsbarkeit über Kleriker wurde zwar wieder eindeutig den geistlichen Gerichten zugesprochen. Aber fast alle jene staatskirchenrechtlichen Befugnisse der Herzöge, die bisher nur auf einseitiger Gesetzgebung bzw. Praxis beruht hatten, wurden jetzt legalisiert, insbesondere bezüglich der Besteuerung des Klerus, der Aufsicht über die kirchliche Vermögensverwaltung, der Pfründenzuweisung, der Beaufsichtigung und Bestätigung der Prälatenwahlen. Auf dem Konkordat und einigen Ergänzungsrezessen späterer Jahrzehnte beruhte das gesamte bayerische Staatskirchenrecht des 17. und 18. Jahrhunderts. Maximilian I. sollte sich seine mannigfachen Möglichkeiten in teilweise rigorosen Formen zunutze machen.

⁷⁵ *Brandmüller*, Handbuch II § 5 c; Dokumente I,3 Nr. 95 (Gravamina der Geistlichen), Nr. 96 (Gutachten über die bayer. Staatskirchenhoheitsrechte), Nr. 97 (Zusammenstellung über Verfehlungen der Priester) und Nr. 100 (Konkordatstext).

3. Die Vorfahren¹

Als am 5. Juli 1597 die Jesuitenkirche St. Michael in München die kirchliche Weihe erhielt, erblickten die Teilnehmer des feierlichen Aktes auf der weitflächigen Kirchenfassade über der monumentalen Erzgestalt des Hl. Michael nicht etwa Figuren christlicher Heiliger, sondern ein Standbild des Erbauers, Herzog Wilhelms V., das von den Figuren von fünf Kaisern umgeben war, Karl dem Großen, Ludwig dem Bayern, Maximilian I., Karl V. und Ferdinand I.² In dieser Plazierung manifestierte sich zunächst das Selbstbewußtsein Wilhelms, einen gesicherten Platz in der Geschichte der römischen Kirche einzunehmen, weil seine konfessionspolitische Maxime gewesen war (wie später im Umkreis seines Sohnes Maximilian formuliert werden sollte): „Daselbe tuen, was Carolus Magnus getan, wie er eben die selbe Land a paganismo ad fidem catholicam gebracht.“³ Im Bildprogramm spiegelte sich aber auch das Selbstverständnis der Wittelsbacher vom Zusammenhang ihres Hauses mit den großen Dynastien Europas bis zurück zu Karl dem Großen. Die Anschauung von einer Ahnherrschaft Karls des Großen wurde von den bayerischen Herzögen und ihren Hofhistoriographen entschieden und bewußt vertreten, weil „uraltes kaiserliches, königliches und fürstliches Herkommen“ (wie es im Testament Maximilians von 1641 heißt), Alter des Geschlechts und hohe Verwandtschaft in den Augen der Zeitgenossen ebenso politisches Gewicht besaßen wie ökonomische oder militärische Ressourcen. Tatsächlich war die Dynastie Wittelsbach,⁴ wenn sie auch nicht bis zu den

¹ Riezler, Geschichte IV; Doeberl, Entwicklungsgeschichte I; Spindler-Kraus, Handbuch II; Brandmüller, Handbuch II; Schwaiger, Monachium Sacrum I; Dokumente I,2 (Ay) und 3 (Ziegler); sämtliche mit weiterführender Literatur.

² Karl Wagner – Albert Keller (Hg.), St. Michael in München. Festschrift zum 400. Jahrestag der Grundsteinlegung und des Wiederaufbaus, München und Zürich 1983; Heinz Jürgen Sauermost, Zur Rolle St. Michaels im Rahmen der wilhelminisch-maximilianeischen Kunst, in: GR I, 167-174.

³ Äußerung Leukers, BA NF II,3 Nr. 334. Die von den Jesuiten Rader und Greter verfaßte Festschrift zur Weihe der Michaelskirche rühmte Wilhelm V. als zweiten Kaiser Konstantin: Sabine M. Schneider, Bayerisch-römisches Siegeszeichen. Das Programm der Münchener Michaelskirche und seine zeitgenössische Rezeption aus der Perspektive der Einweihungsfestschrift, in: Baumstark (Hg.), Rom in Bayern 171-198. Vgl. auch unten Anm. 44.

⁴ Preß, Kriege 18 ff.; Hermann Weber, Die Bedeutung der Dynastien für die europ. Geschichte in der frühen Neuzeit, in: ZBLG 44 (1981), 5-32; Andreas Kraus, Das Haus Wittelsbach und

Karolingern zurückreichte, bereits im 16. Jahrhundert mit den großen Dynastien Europas durch Konnubium vielfach verknüpft und damit eingebunden in jenes verzweigte familiäre System, das über Jahrhunderte eine Konstante und zugleich einen Machtfaktor in der monarchisch bestimmten Staatenwelt Europas gebildet hat. Mit dem Instrument der Heiratsverbindung suchten die Dynastien auf eine im Grund archaische Weise konkrete politische Ziele zu verwirklichen, Festigung und Erweiterung von Hausmacht, Begründung von Bündnissen, Gebietserwerb, wiederholt auch Besiegelung von Friedensschlüssen. „Die Dynastie selbst wirft sich in die Waagschale der Geschichte“ (H. Weber). Der große Aufwand, der zur Ausgestaltung der fürstlichen Hochzeiten eingesetzt wurde, etwa 1568 bei der Vermählung der Eltern Maximilians, hatte in starkem Maße eine politische Funktion und signalisierte Bedeutung und Gewicht der dynastischen Verbindung. Allerdings garantierten dynastische Beziehungen nicht dauernde Konfliktlosigkeit zwischen den betreffenden Staaten und oft genug überspielten unmittelbare politische Interessen die dynastischen Gemeinsamkeiten. Dennoch bildeten die Dynastien bemerkenswerte Klammern und Stabilitätsfaktoren in der auseinanderstrebenden Staatenwelt der Frühen Neuzeit und trugen dazu bei, freilich mit abnehmendem Erfolg, daß es zu einem Äußersten in den Auseinandersetzungen der Staaten nicht kommen konnte.

Daß die Dynastie Wittelsbach in besonders vielen Familienverbindungen stand,⁵ lag vor allem an den mannigfachen Verzweigungen des Hauses seit der Teilung des frühen 14. Jahrhunderts in die zwei großen Linien Ludwigs des Bayern und seines Bruders Rudolf. Allerdings verengte sich die Linie Kaiser Ludwigs seit der Vereinigung der Teilherzogtümer 1505 auf nur einen Hauptast, die Münchener Wittelsbacher, und für diesen war seit der Reformation aus konfessionellen Gründen der deutsche Heiratsmarkt sehr eingengt. Notwendigerweise verstärkte sich dadurch die Verbindung mit der ebenfalls katholisch gebliebenen Dynastie Habsburg, die ohnehin nach Alter und Tradition und als Träger der Kaiserkrone für die bayerische Politik von hohem Interesse war. Den deutschen Habsburgern ihrerseits galten nur die Wittelsbacher als ebenbürtige Heiratspartner im Kreis der deutschen Fürsten und damit als zweite Dynastie des Reiches. Natürlich spielte auch die räumliche Nachbarschaft zwischen den beiden Häusern eine Rolle, sie erleichterte

Europa: Ergebnisse und Ausblick, *ebenda* 425-452; Eberhard Weis, Das Haus Wittelsbach in der europ. Politik in der frühen Neuzeit, *ebenda* 211-232; Ludwig Hüttl, Das Haus Wittelsbach. Die Geschichte einer europ. Dynastie, München 1980.

⁵ Vgl. die genealogischen Tafeln 1-3 in Spindler-Kraus, Handbuch II sowie bei Dotterweich, Maximilian 188 ff.

das Kennenlernen, so daß bei den wittelsbachisch-habsburgischen Hochzeiten neben allem politischen Kalkül immer wieder auch persönliche Zuneigung die Bindung verfestigt hat.⁶ Schon Ludwig der Bayer war der Sohn einer Habsburgerin gewesen; Albrecht IV. hatte 1485 Kunigunde, eine Tochter Kaiser Friedrichs III., geheiratet. Die Vermählung Albrechts V. im Jahre 1546 mit Anna von Österreich, der Tochter König Ferdinands I. und Nichte Kaiser Karls V., war angesichts der Situation unmittelbar vor dem Schmalkaldischen Krieg von besonderem politischen Gewicht; durch eine Klausel des Heiratskontrakts (auf die auch Maximilian bei seiner Heirat mit der Erzherzogin Maria Anna 1635 zurückgriff) schien sie auch eine leise Aussicht auf die Erbfolge in Österreich zu eröffnen. Albrechts und Annas Tochter Maria heiratete 1571 Erzherzog Karl II. von Steiermark,⁷ damals noch aus einer habsburgischen Seitenlinie, die aber mit Karls und Marias Sohn Ferdinand zur Hauptlinie der deutschen Habsburger wurde und im Jahre 1619 zur Kaiserkrone gelangte. In dieser Generation wurde überhaupt die engste Verbindung der beiden Linien erreicht,⁸ denn Maximilian war nicht nur ein leiblicher Vetter Ferdinands, er wurde auch durch die Heirat seiner Schwester Maria Anna mit Ferdinand dessen Schwager und schließlich durch seine eigene Heirat mit deren beider Tochter Maria Anna dessen Schwiegersohn. Durch die Heirat Wilhelms V. mit Renata von Lothringen und diejenige Maximilians in erster Ehe mit seiner Cousine Elisabeth von Lothringen verschwägerten sich die Wittelsbacher auch mit den Königen von Frankreich, Dänemark Schottland und Spanien. Maximilians Schwiegermutter Claudia von Lothringen war eine Tochter Heinrichs II. von Frankreich, dessen Bruder Franz mit Maria Stuart und dessen Schwester Elisabeth mit Philipp II. von Spanien verheiratet war. Die sich überkreuzenden Verbindungen vor allem mit den Habsburgern hatten für die späteren Generationen zahlreiche gemeinsame Ahnen zur Folge und führten daher auch zu einem bemerkenswerten Ahnenschwund. So erscheinen in der Ahnenreihe Maximilians jeweils mehrfach Rudolf von Habsburg, Isabella von Kastilien und Ferdinand von Aragon, Karl der Kühne und Maria von Burgund, Kaiser Friedrich III. und Eleonore von Portugal, auch Barnabas Visconti von Mailand. In den Fürstenporträts der Gemäldesammlungen des Hauses Wittelsbach treten manche dieser Verzweigungen und das Bewußtsein ihres hohen Ranges und ihrer politischen Bedeutung auch heute noch eindrucksvoll vor Augen.

⁶ *Karl Vocelka*, Habsburgische Hochzeiten 1550-1600, Graz 1976, 17.

⁷ *Ebenda* 47 ff.

⁸ *Günter Cervinka*, Die polit. Beziehungen der Fürstenhöfe zu Graz und München im Zeitalter des konfessionellen Absolutismus 1564-1619, Phil. Diss. Graz 1966; Wittelsbacherbriefe I-VIII.

So weit freilich durch diese Heiraten sich das Netz verwandtschaftlicher Beziehungen der Wittelsbacher über Europa spannte, so eng fühlten sich doch die Frauen, durch deren persönliches Opfer die politischen Verbindungen zustandekamen, durch ihre Heirat der neuen Familie zugehörig und einverleibt. Maximilians Tante Maria von Steiermark, die sich fortwährend politischen Rat bei ihrem Bruder Wilhelm V. in München zu holen pflegte, betrieb doch nur so lange eine bayernfreundliche Politik, bis in der Frage der Besetzung süddeutscher Hochstifter die Interessen ihrer eigenen Söhne mit denen ihrer bayerischen Neffen zusammenstießen. 1645 sah sich Maximilians zweite Gemahlin Maria Anna, eine Schwester Kaiser Ferdinands III., aus politischen Erwägungen veranlaßt, die Bedeutung ihrer habsburgischen Herkunft gegenüber Königin Anne von Frankreich abzuschwächen; man wisse doch, daß man, ohne die Dynastie zu hassen, aus der man komme, sich alsbald völlig mit den Interessen der Dynastie identifiziere, in die man eingehiratet habe, und daß die Liebe zu den eigenen Kindern jede andere Bindung verdränge.⁹ Maria Anna rechnete mit Verständnis, da die französische Königin ihrerseits eine Schwester König Philipps IV. von Spanien war. Die Raison der neuen Familie bildete die Richtschnur für die eingehirateten Frauen. Umsomehr galt für die Fürsten selbst, daß die dynastische Verbindung zwar gesucht und gepflegt und auch geschätzt wurde, daß sie aber ohne größere Bedenken auch vernachlässigt werden konnte, falls stärkere Interessen hierzu rieten. So wußte Maximilian in seiner langen Regierungszeit sehr wohl zu unterscheiden zwischen Ferdinand II. als kaiserlichem Lehensherrn, auf den er reichsrechtlich begründete Rücksicht zu nehmen hatte, Ferdinand als Haupt des Hauses Österreich, dessen machtpolitisches Gewicht zu kalkulieren war, und Ferdinand als nahem Verwandten, dem im Eventualfall die Interessen der bayerischen Politik nicht geopfert zu werden brauchten.

Während des ganzen 16. Jahrhunderts¹⁰ standen die Vorgänger Maximilians im Herzogtum – die Herzöge Wilhelm IV. (1508-1550), Albrecht V. (1550-1579) und Wilhelm V. (1579-1598) – gleichen oder ähnlichen Hauptproblemen gegenüber, wie sie sich aus den großen Tendenzen und Bewegungen des Zeitalters ergaben.

Verfassungs- und machtpolitisch ging es um die Behauptung und den Ausbau der landesfürstlichen Unabhängigkeit nach außen gegenüber dem habsburgischen Kaisertum und nach innen gegenüber dem landständischen

⁹ Erwähnt in Königin Anne an Longueville etc., 31.8.1645: APW II B 2, 642 f.

¹⁰ Neueste Literatur und zusammenfassende Darstellung für die deutsche Geschichte durch *Rabe*, Geschichte.

Adel. Die Auseinandersetzungen des Stammes- und Territorialfürstentums mit der Kaisergewalt waren durch die Jahrhunderte ein zentrales Thema auch der bayerischen Geschichte gewesen, von Tassilo III. über Heinrich den Löwen bis zu Herzog Albrecht IV. Im Spätmittelalter hatten sie sich mit der Konkurrenzsituation gegenüber dem Haus Habsburg und dem benachbarten Österreich verbunden, das einst auf Boden des bayerischen Herzogtums gegründet worden war. Gerade unter Kaiser Maximilian I. hatten die Gegensätze einen neuen Höhepunkt erreicht, zu erneuten Landabtretungen gezwungen und schließlich, nach dem Tode Albrechts IV., zu weitgehender Abhängigkeit vom Haus Habsburg geführt. Der Politik möglicher Unabhängigkeit nach außen, die allerdings niemals auf vollständige Souveränität und Trennung vom Reich zielte, korrespondierte das Streben nach Emanzipation der fürstlichen Gewalt innerhalb des Herzogtums, gegenüber den Landständen, insbesondere dem landständischen Adel. Es ging um die Durchsetzung des herzoglichen Gewaltmonopols, gerade aufgrund der Erfahrungen, die in den Jahren der Minderjährigkeit Wilhelms IV. mit den Autonomiebestrebungen der Landstände und ihrem Anspruch auf Mitregierung gemacht worden waren. Von diesen Auseinandersetzungen war bereits die Rede. Zu diesen allgemeinpolitischen Fragen trat seit 1521 das zentrale kirchenpolitische Problem der Stellungnahme gegenüber Luthertum und Täuferium im Herzogtum selbst und im weiteren Rahmen der Reichspolitik. Die allgemeinen geistesgeschichtlichen und sozialgeschichtlichen Voraussetzungen, welche die Akzeptanz der lutherischen Bewegung begünstigten, lagen im Herzogtum Bayern nicht anders als in anderen großen deutschen Territorien, von einer stammesmäßig begründeten Aversion der bayerischen Bevölkerung gegenüber dem Luthertum konnte nicht die Rede sein. Entsprechend hat die Reformationsbewegung auch Bayern ergriffen, in Ansätzen in den zwanziger Jahren, in breiterem Umfang um die Jahrhundertmitte. Sie erfaßte vor allem Teile des Adels und der städtischen Bevölkerung, in der Form des Luthertums und des Täuferiums, aber auch in unbestimmteren Forderungen nach Änderung und Reform der alten Kirche, wie sie einem seit dem Spätmittelalter verbreiteten allgemeinen Reformverlangen entsprachen. Die Frage war, wie sich die staatliche Gewalt gegenüber der anschwellenden Strömung verhalten würde. Die Frage komplizierte sich, insofern sie sich mit dem Problem der religiösen Haltung des politisch opponierenden landständischen Adels verband und zugleich mit dem Problem der konfessionellen Ausrichtung der reichsfürstlichen Opposition gegen das habsburgische Kaisertum unter Karl V.

Was das Verhältnis zu den Habsburgern betraf, so verband zwar die eindeutige Haltung Wilhelms IV. und seines Hauptberaters Leonhard von Eck gegenüber der lutherischen Reformation Bayern und Österreich zu gemeinsamer Kirchenpolitik und zu gemeinsamer Frontstellung gegenüber den neugläubigen Reichsfürsten. Aber durch die Reichspolitik Kaiser Karls V., welche in den Augen Wilhelms IV. und Ecks die Gefahr eines „spanischen Dominats“ zu beinhalten schien, und durch die zeitweilige Bereitschaft der Habsburger zu kirchenpolitischen Zugeständnissen wurde diese Übereinstimmung immer wieder Belastungen ausgesetzt. Den Plan Karls V., seinen Bruder Ferdinand „vivente imperatore“ zum Römischen König wählen zu lassen, suchte Wilhelm IV. seit 1524 zu konterkarieren, indem er mithilfe der reichsfürstlichen antihabsburgischen Opposition seine eigene Kandidatur ins Spiel brachte. Die Differenzen mit den Habsburgern verstärkten sich, als Ferdinand 1526 wiederum gegen wittelsbachische Ansprüche zum König von Böhmen und schließlich 1531 zum Römischen König gewählt wurde. So führte der antihabsburgische Affekt die bayerische Politik im Bündnis von Saalfeld an die Seite der Führer des deutschen Protestantismus, Kursachsen und Hessen, und 1532 in den ebenfalls antikaiserlich akzentuierten Allianzvertrag von Scheyern mit Franz I. von Frankreich. Wenn Wilhelm IV. und Leonhard von Eck dann als Ergebnis einer überaus doppeldeutigen Politik im Linzer Vertrag von 1534 mit Karl und Ferdinand die erste Periode einer bayerischen Fronde gegen die Habsburger beendeten, so wurden damit ihre Beziehungen zur innerdeutschen und europäischen Opposition nicht abgebrochen. „Der strukturelle Gegensatz des bayerischen Territorialstaates zu den Positionen und Zielen Habsburgs war zu tief, als daß er, solange Karl V. herrschte, durch die Solidarität der kirchlichen Ziele hätte ganz überwunden werden können.“¹¹ Aber selbst die Übereinstimmung in den kirchlichen Zielsetzungen war nicht mehr gegeben, als Karl V. zu Beginn der vierziger Jahre in einer Serie von Religionsgesprächen zu religionspolitischen Zugeständnissen bereit schien, wogegen die bayerische Politik mit einer sich verschärfenden Oppositionshaltung reagierte. Erst der Entschluß des Kaisers zu militärischem Vorgehen gegen den deutschen Protestantismus, verbunden mit erheblichen politischen Zugeständnissen und Versprechungen für Bayern im Regensburger Vertrag von 1546, näherte die beiden Partner wieder einander an. Daß aber das Verhältnis immer noch labil und von den wechselnden Situationen abhängig blieb, bezeugte der Widerstand Wilhelms IV. und Ecks nach dem Schmalkaldischen Krieg gegen den Plan Karls V. eines „Reichs-

¹¹ *Spindler-Kraus*, Handbuch II, 360.

bundes“ zur Stärkung der kaiserlichen Zentralgewalt, und ebenso auch gegen seinen Versuch, mit dem Augsburger Interim eine Übergangslösung in der Religionsfrage auch ohne Konzil zu finden.

Auch Herzog Albrecht V. widersetzte sich zwischen 1550 und 1555 der Kriegspolitik Karls V. und dessen erneuten Versuchen zur Gründung eines Reichsbundes. Er fand sich aber nach der Abdankung Karls zur Zusammenarbeit mit der gemäßigteren Reichs- und Religionspolitik Kaiser Ferdinands I. bereit, die sich zunächst im Augsburger Religionsfrieden und seit 1556 in der Mitwirkung an dem gemischtkonfessionellen Landsberger Bund äußerte. Dem sog. Kompromißkatholizismus Kaiser Maximilians II. und der nicht eindeutigen Religionspolitik Kaiser Rudolfs II. konnten allerdings weder Albrecht V. noch sein Nachfolger Wilhelm V. etwas abgewinnen. Vielmehr fühlten sich beide veranlaßt, angesichts der engen Verknüpfung der kirchlichen Verhältnisse in Bayern und Österreich und des Vorbildcharakters der kaiserlichen Politik für das Reichsganze gegen alle Aufweichungstendenzen der Habsburger Widerstand zu leisten und durch entsprechende Einflüsse ihre strikten religionspolitischen Vorstellungen auch in den österreichischen Erblanden und im Reich zu behaupten. 1571 gingen die ersten Jesuiten von München nach Graz und im gleichen Jahr kam die religionspolitisch folgenreiche Vermählung von Albrechts Tochter Maria mit Erzherzog Karl von Steiermark zustande.

Tatsächlich waren die Münchner Wittelsbacher um diese Zeit bereits zu den wichtigsten und entschiedensten Vertretern von Gegenreformation und Katholischer Reform im Reich geworden und hatte ihre Residenzstadt München bereits den Rang und das Ansehen eines deutschen Rom erlangt. Die bayerische Politik gegenüber der lutherischen Bewegung¹² war seit dem Wormser Edikt gegen Luther vom Mai 1521 eindeutig und wie selbstverständlich gewesen. Sie entsprach auch der Haltung der meisten anderen Reichsfürsten um diese Zeit. Die sofortige Publikation des Edikts im Herzogtum war eine logische Konsequenz des kirchlichen Selbstverständnisses Herzog Wilhelms IV., das auf Einheit der Kirche abgestellt war, und zahlreicher Traditionslinien des Herzogtums. In diesem Sinne bedurfte es keiner „Entscheidung“ für die alte Kirche, vielmehr ergab sich aus diesen Prämissen zwanglos das kirchenpolitische Aktionsprogramm, das von Wilhelm und

¹² *Spindler-Kraus*, Handbuch II § 48; *Brandmüller*, Handbuch II, 11 ff.; *Anton Schindling-Walter Ziegler* (Hg.), *Die Territorien des Reiches im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung. Land und Konfession 1500-1650*, Band 1: *Der Südosten*, Münster 1989; *Schwaiger*, *Monachium Sacrum I*, 72 ff. Neue Gesichtspunkte bei *Walter Ziegler*, *Territorium und Reformation. Überlegungen und Fragen*, in: *Hist. Jahrbuch* 110 (1990), 52-75.

seinem Mitregenten Herzog Ludwig bei der Grünwalder Konferenz vom Februar 1522 beschlossen wurde. Es beinhaltete, sich jeder Ausbreitung des Luthertums und Täuferiums im Herzogtum zu widersetzen, eine gleiche Politik nach Möglichkeit auch im Reich zu verfolgen sowie in Zusammenarbeit mit den süddeutschen Bischöfen die innerkirchliche Reform voranzubringen. Die enge Verbindung von Religionszwang und Kirchenreform wurde zum Charakteristikum der bayerischen Religionspolitik des ganzen 16. Jahrhunderts und später auch Maximilians. So wurde mit dem ersten Religionsmandat vom März 1522 eine „Politik der ausschließlichen Katholizität“ (Doeberl) in Angriff genommen und in der Folge gegenüber allen lutherischen und wiedertäuferischen Regungen im Lande bis hin zu radikaler Verfolgung festgehalten, zumal durch sie seit dem Bauernkrieg auch eine soziale Revolution befürchtet wurde. „Bavari sunt omnium potentissimi, nunquam deficient et resistent omnibus haereticis“, charakterisierte 1538 der päpstliche Legat Morone die bayerische Politik. Diese gegenreformatorische Zielsetzung wurde ergänzt durch die parallele Bemühung, Bischöfe und Ordensobere der Salzburger Kirchenprovinz zu positiver innerkirchlicher Reform zu veranlassen.¹³ Die begrenzten Ergebnisse dieser Bemühungen, die Schwierigkeiten der Zusammenarbeit mit den Bischöfen, die sich gegen staatliche Übergriffe zur Wehr setzten, und die Defizite in Teilen des bayerischen Klerus, u.a. das völlige Erliegen der Theologischen Fakultät der Landesuniversität Ingolstadt, bewogen Wilhelm IV., schließlich auch auf außerdeutsche Kräfte zu setzen. Dies waren das Reformpapsttum, von dem man die Genehmigung zur Kirchenreform durch staatliche Initiativen auch gegen den Einspruch der Bischöfe erbat und erhielt, und der eben gegründete Jesuitenorden, von dem erstmals 1549 drei Mitglieder nach Bayern berufen wurden, die Patres Canisius, Salmeron und Le Jay.¹⁴

Seit der Mitte des 16. Jahrhunderts war im Reich der Vorgang der Konfessionsbildung zu beobachten, d.h. der Konsolidierung und schärferen Abgrenzung der drei christlichen Konfessionen nach Dogma, Verfassung, kirchlicher Praxis und religiös-sittlichen Lebensformen.¹⁵ Dies war jedoch ein Prozeß, der „nicht nur das Kirchliche berührte, sondern auch die Lebensbereiche des

¹³ Einzelheiten bei Pfeilschifter, Acta; Georg Schwaiger, Die Religionspolitik der bayer. Herzöge im 16. Jh., in: Ders. (Hg.), Das Bistum Freising in der Neuzeit, München 1989, 29-53; Brandmüller (Hg.), Handbuch II, 32 ff.

¹⁴ Vgl. Dokumente I,3 Nrr. 1 und 2.

¹⁵ Ernst Walter Zeeben, Konfessionsbildung. Studien zur Reformation, Gegenreformation und katholischen Reform, Stuttgart 1985.

Politischen und Kulturellen, überhaupt alles Öffentliche und Private in Mitleidenschaft riß“ (Zeeden). Es ging um die Durchdringung des öffentlichen und privaten Lebens im Territorium durch jeweils eine der Konfessionen unter Ausschaltung der anderen und um die Behauptung der hierdurch erreichten konfessionellen Einheit des Landes. Aus der bloßen Konfessionsbildung in Bezug auf die Kirchen wurde der tiefgreifende Vorgang der Konfessionalisierung in Bezug auf Staat und Gesellschaft,¹⁶ die Herausbildung konfessionell normierter Teilkulturen. In diesem Sinne wird Konfessionalisierung nicht verstanden als bloßer Vorgang der Kirchengeschichte, sondern als ein „sozialgeschichtlicher Fundamentalprozeß der Frühneuzeit.“¹⁷ Das Instrumentarium dieser Konfessionalisierung war differenziert und reichte von sorglicher Ansprache an Innerlichkeit und Gewissen bis zum unbedenklichen Gebrauch von Zwangsmitteln. Es wurde in den Territorien aller drei Konfessionen gleichermaßen angewendet, in der allgemeinen Zielsetzung und Methode bestand weitgehende Gleichförmigkeit und überraschende Uniformität, während es sich inhaltlich eben um die Durchsetzung des eigenen Konfessionsprinzips in der Gesamtheit der Lebensbereiche handelte. In der Ausweitung der Konfessionsbildung zu einem gesamtgesellschaftlichen Prozeß spielten die jeweiligen staatlichen Gewalten, die deutschen Territorialfürsten und ihre Bürokratien, durch die Handhabung des fürstlichen Reformationsrechts des Augsburger Religionsfriedens eine zentrale Rolle. Die Motive des Landesfürstentums zur Förderung und Durchsetzung ihrer Konfession waren weit gestreut. Es ging um die Sorge der Obrigkeit für das Seelenheil der Untertanen, andererseits um die Fortführung der im Spätmittelalter ausgebildeten staatlichen Kirchenhoheit. In bestimmter Weise ging es auch um die Handhabung von Kirche und Konfession als Mittel zum Ausbau des frühmodernen Staates und zur Durchsetzung des fürstlichen Vorranges im Territorium: *Religio vinculum societatis* – Einheit des Glaubens und des Staates gingen Hand in Hand. Da der Konfession fundamentale Bedeutung nicht nur für das religiöse Verhalten der Untertanen, sondern für eine Vielzahl weiterer Lebensbereiche zugeschrieben wurde, trug die Konfessionsdisziplinierung in bestimmten Ausmaß auch zu einer Normierung des gesamtgesellschaftlichen Verhaltens der Untertanen bei. Auch diese Koppelung galt für die Territorien aller drei Konfessionen in gleicher Weise.

¹⁶ *Heinrich Richard Schmidt*, Konfessionalisierung im 16. Jh., München 1992; *Wolfgang Reinhard – Heinz Schilling* (Hg.), Die Katholische Konfessionalisierung, Münster 1995.

¹⁷ *Wolfgang Reinhard*, Was ist katholische Konfessionalisierung?, in Reinhard-Schilling (Hg.), Kathol. Konfessionalisierung 420.

Zum Ablauf der Vorgänge hat man für den Bereich der katholischen Territorien drei Phasen postuliert: Zunächst eine Vorbereitungsphase etwa zwischen 1545 und 1570, die gekennzeichnet war durch die ersten Aktivitäten der Jesuiten auf deutschem Boden und die wachsende Besorgnis vor dem kurpfälzischen Calvinismus. Eine zweite Phase wird gesehen für die siebziger Jahre, in denen in den katholischen Territorien die Umsetzung der tridentinischen Beschlüsse beginnt, das päpstliche Nuntiatorenwesen für das Reich ausgebaut wird und sich ein reichsweiter Generationenwechsel vollzieht, der entschlosseneren Agenten der Konfessionalisierung als bisher in die Führungspositionen bringt, so in Würzburg Bischof Julius Echter,¹⁸ in der Steiermark Erzherzog Karl II., in Bayern Herzog Wilhelm V., im Kaisertum Rudolf II. anstelle des schwankenden Maximilian II. Als dritte Phase werden schließlich die Jahre zwischen 1580 und 1620 gesehen, in denen die konfessionelle Ausrichtung des öffentlichen Lebens innerhalb aller Territorien kulminiert, konfessionspolitische Positionen in Verbindung mit allgemeinpolitischen Zielsetzungen auch in der Reichspolitik an Ausschließlichkeit gewinnen und endlich konfessionspolitische Konflikte wie der Kölner Krieg und konfessionelle Bündnisse wie die Protestantische Union und die Katholische Liga den Beginn militanter Auseinandersetzungen zwischen den Konfessionsparteien signalisieren. Überblickt man diese drei Phasen, so ist deutlich, daß durch ihre Charakteristika prinzipiell auch die bayerische Politik seit der Mitte des 16. Jahrhunderts gekennzeichnet wird, diese ist aufs Ganze nicht singulär, sondern zeittypisch. Darüber hinaus ergibt jede nähere Betrachtung des Phänomens eine Vorreiterrolle der bayerischen Herzöge unter den katholischen Territorialfürsten ihrer Zeit. Indem sie den Prozeß der Konfessionalisierung sowohl zeitlich mit Vorsprung wie inhaltlich mit besonderer Intensität, ja Rigorosität betrieben, führten sie ihr Herzogtum zu einer besonders profilierten Position in den Entwicklungen und Auseinandersetzungen des konfessionellen Zeitalters.¹⁹

Entsprechend dem politischen Testament Wilhelms IV., daß sein Sohn und Erbe „unsern heiligen cristlichen glauben, wie ich, hanthaben, und von der cristlichen gemainen kirchen nit abweichen noch sollich in meinem furstenthum gestatten welle“, hat Albrecht V. die vorgegebene kirchenpolitische

¹⁸ *Dietmar Willoweit*, Katholische Reform und Disziplinierung als Element der Staats- und Gesellschaftsorganisation, in: P. Prodi (Hg.), *Glaube und Eid*, München 1993, 113-132.

¹⁹ Vgl. *Walter Ziegler*, Typen der Konfessionalisierung in kathol. Territorien Deutschlands, in: Reinhard-Schilling (Hg.), *Kathol. Konfessionalisierung* 405-418.

Linie fortgesetzt, ja innerhalb des Herzogtums noch verstärkt.²⁰ Jedoch war, bei eindeutig altgläubiger Haltung Albrechts, zunächst eine kompromißbereite Phase in seiner Kirchenpolitik festzustellen, die erst im Laufe der fünfziger Jahre sich zu einer entschlossenen Konfessionalisierungspolitik wandelte. Anlaß zu dem Wandel war wohl die Tatsache, daß in diesen Jahren erneut breitere Kreise und insbesondere Teile des bayerischen Adels Zugeständnisse in der Religionsfrage forderten, Laienkelch, Priesterehe und Milderung der Fastengebote. Diese sog. Kelchbewegung hatte nicht unbedingt evangelisch-lutherischen Charakter, sondern entsprach allgemeineren Anliegen der Zeit; Albrecht selbst setzte sich zeitweise dafür ein, durch die Gewährung des Laienkelchs weitergehende Forderungen zu unterlaufen.²¹ Aber die Führer der Bewegung zielten darüber hinaus auf die Zulassung der Augsbургischen Konfession, und es waren konturierte Persönlichkeiten, die diese Forderung vertraten, unter ihnen einige Inhaber kleiner reichsunmittelbarer Herrschaften innerhalb des Herzogtums, Graf Joachim von Ortenburg, Wolf Dietrich von Maxrain, Pankraz von Freyberg und andere. Es waren die gleichen Kreise, die auf den Landtagen den Steuerforderungen des Herzogs opponierten. In einem Schauprozeß des Jahres 1564 wurden ihre Führer wegen Verschwörung abgeurteilt²² und dadurch mit der religiösen auch die politische Opposition nachhaltig geschwächt. Seither existierte keine religiös argumentierende öffentliche Adelsopposition mehr im Herzogtum, und die Kraft der adligen Landstände, sich herzoglichen Geldforderungen zu entziehen, war ebenfalls unterminiert, eine wichtige Stufe in der Entwicklung des konfessionellen Absolutismus war erreicht.

Man darf sich freilich die Fronten nicht zu verhärtet vorstellen. Drei Jahre später, 1567, wurde im Münchner Ständehaus ein Sohn Pankraz von Freybergs mit einer sächsischen Adelige durch einen sächsischen Hofprediger nach lutherischem Ritus getraut. Dieser protestantischen Hochzeit in der bayerischen Residenzstadt wohnten nicht nur der lutherische Kurfürst von Sachsen und die lutherischen Herzöge von Holstein, Liegnitz und Pommern bei, sondern auch Herzog Albrecht V. mit Herzogin und Kindern und sogar der Erzbischof von Salzburg!²³ Die Konfessionalisierung hatte auch ihre

²⁰ *Spindler-Kraus*, Handbuch II §§ 52 und 53; *Brandmüller*, Handbuch II, 47 ff. Eine Biographie Albrechts V. fehlt; zahlreiche wertvolle Hinweise bei *Lanzinner*, Fürst, sowie bei *Dietmar Heil*, Die Reichspolitik Bayerns unter der Regierung Hg. Albrechts V. (1550-1579), Phil. Diss. Masch. Passau 1996.

²¹ Hierzu vgl. *Dokumente* I,3 Nrr. 24 und 49.

²² *Walter Goetz-Leonhard Theobald*, Beiträge zur Geschichte Hg. Albrechts V. und der sog. Adelsverschwörung von 1563, Leipzig 1913; *Dokumente* I,3 Nrr. 52-58.

²³ *Lanzinner*, Fürst 178 f.

Grenzen, der konfessionelle Gegensatz konnte überlagert und entschärft werden durch die Solidarität einer Führungsschicht, der Herzog und hoher Adel gleichermaßen angehörten. Überhaupt richtete sich Konfessionalisierung weniger auf den Einzelfall, sondern galt primär der Verwirklichung eines Prinzips.

Nach der Neutralisierung der Adelsopposition begann Albrecht V. mit der von ihm neuorganisierten und unter konfessionellen Gesichtspunkten gesäuberten Bürokratie²⁴ die Verwirklichung der Reformdekrete des eben beendeten Konzils von Trient in Angriff zu nehmen. Bereits 1566 wurden die Konzilsbeschlüsse im Herzogtum publiziert und damit für verbindlich erklärt. Eine besondere Rolle spielte in der Folge der Eid auf das Tridentinische Glaubensbekenntnis als neues Beweismittel der Rechtgläubigkeit.²⁵ Da die dogmatischen Maßstäbe für eine eindeutige Katholizität erst im Laufe der Katholischen Reform wieder klarere Konturen gewannen, bildete der Konfessionseid neben der Teilhabe am katholischen Kultus das sicherste Indiz für die eindeutige Zuordnung und Kontrollierbarkeit konfessionellen Verhaltens. Seit 1569 wurde den Professoren der Universität Ingolstadt die *Professio fidei* abverlangt, 1591 wurde die Forderung auf alle Schulmeister, Beamte und Dienstleute ausgedehnt.²⁶ 1566 wurde ein bereits im Vorjahr erlassenes Zensurmandat erneut eingeschränkt und durch eine positive Literaturliste erweitert.²⁷ Im Jahr der wichtigen Salzburger Provinzialsynode 1569 erließ Albrecht V. ein Religions- und Erziehungsmandat²⁸, das u.a. die für bayerische Studenten zugelassenen Universitäten benannte, gleichzeitig erschien eine neue Schulordnung mit detaillierten Vorschriften zur konfessionellen Jugend-erziehung.²⁹ Schließlich errichtete Albrecht 1570 mit dem Religions- und Lehenrat (seit 1573 Geistlicher Rat) eine oberste staatliche Kirchen- und Schulbehörde,³⁰ die sowohl für die Wahrung staatlicher Kirchenhoheitsrechte wie für die Überwachung der Konfessionsdisziplin zuständig wurde. Die angestrebte Konfessions- und Sittendisziplinierung konnte zugleich der Ein-

²⁴ *Lanzinner*, Fürst 150 ff.

²⁵ *Klaus Schreiner*, Juramentum Religiosis. Entstehung, Geschichte und Funktion des Konfessionseides der Staats- und Kirchendiener im Territorialstaat der frühen Neuzeit, in: *Der Staat* 24 (1985), 211-246.

²⁶ 14.12.1591: Dokumente I,3 Nr. 117; *Lanzinner*, Fürst 162.

²⁷ Dokumente I,3 Nr. 61.

²⁸ Dokumente I,3 Nr. 71.

²⁹ Dokumente I,3 Nr. 72.

³⁰ Instruktionen von 1570 und 1629: Dokumente I,3 Nr. 73. Umfassende Darstellung: *Heyl*, Geistlicher Rat.

ordnung des Untertanen in den Fürstenstaat dienlich sein.³¹ Die damit verbundene oder daraus erwachsene „Sozialdisziplinierung“ darf jedoch bei allen Einengungen, die sie mit sich führte, nicht allein negativ verstanden werden. Es ging auch um eine vernünftige Ordnung menschlichen Zusammenlebens im Interesse der Gesamtheit wie des Einzelnen. Neuen Anforderungen an Staat und Gesellschaft, wie sie sich aus dem Wandel der Verhältnisse ergaben, konnte offensichtlich nur mit einer Neustrukturierung der politisch-sozialen Gegebenheiten begegnet werden. Die wiederholte Erneuerung der einschlägigen Mandate erweist im übrigen, daß den staatlichen Vorgaben doch nur zögernd gefolgt worden ist und die vielberufene Disziplinierung der Untertanen angesichts der begrenzten oder noch relativ wenig entwickelten Instrumente staatlichen Zugriffes immer nur partiell oder zeitweise realisiert werden konnte.

Die Verschärfung des kirchenpolitischen Kurses durch Albrecht V. wurde begleitet und abgestützt mit Maßnahmen der positiven Kirchenreform, die sich in einer charakteristischen engen Verbindung mit dem Jesuitenorden³² sowie in zunehmender Zusammenarbeit mit dem Reformpapsttum vollzog. Dabei war die herzogliche Seite bestrebt, das Gute mit dem Nützlichen, das heißt die Reform der bayerischen Kirche mit der Ausdehnung der staatlichen Kirchenhoheitsrechte zu verbinden. 1556 wurde ein Jesuitenkolleg in Ingolstadt eingerichtet, im Jahr darauf übernahmen sechs Patres die Theologische Fakultät der Universität mit breiter Wirkung auf die gesamte Hochschule. Die Jesuiten dienten auch dazu, die landesherrliche Kontrolle über die Universität zu installieren, also deren Autonomie zu beschränken. 1559 erhielten die Jesuiten ein Kollegium und ein Gymnasium in München, weitere Kollegien folgten in Landsberg und Altötting, zur hervorragendsten Gestalt der Katho-

³¹ *Heinz Schilling* (Hg.), *Kirchenzucht und Sozialdisziplinierung im frühneuzeitlichen Europa*, Berlin 1994.

³² *Bernhard Duhr*, *Geschichte der Jesuiten in den Ländern deutscher Zunge*, 4 Bände, Freiburg/Br. 1907-1928; *Spindler-Kraus*, *Handbuch* II 721 f. und 943 ff.; *Brandmüller*, *Handbuch* II §§ 4 und 36; *Reinhold Baumstark* (Hg.), *Rom in Bayern. Kunst und Spiritualität der ersten Jesuiten*, München 1997 (Ausstellungskatalog mit Aufsätzen); *Hubert Glaser*, *Die bayer. Herzöge und die Jesuiten im 16. Jh.*, in: *Ebenda* 55-82; *Arno Seifert*, *Weltlicher Staat und Kirchenreform. Die Seminarpolitik Bayerns im 16. Jh.*, Münster 1978; *Die Jesuiten in Bayern 1549-1773*. Ausstellungskatalog, Weissenhorn 1991; *Die Jesuiten in Ingolstadt 1549 bis 1773*. Ausstellungskatalog, Ingolstadt 1991; *Manfred Weittlauff*, *Die Gründung der Gesellschaft Jesu und ihre Anfänge in Süddeutschland*, in: *Jahrb. des Hist. Vereins Dillingen* 94 (1992), 15-66; *Rainer A. Müller*, *Jesuitenstudium und Stadt – Fallbeispiele München und Ingolstadt*, in: *Schwaiger, Monachium Sacrum* I, 96 ff.; *Dokumente* I,3 Nrr. 1, 2, 21, 30, 78, 79, 104, 115, 127.

lischen Reform in Süddeutschland wurde der Jesuit Petrus Canisius.³³ Das Endziel war, durch intensive Schulung eines fähigen Nachwuchses für Kirche und Staat in Gymnasium, Seminar und Universität eine Generation von Führungskräften heranzubilden, die imstande war, mit neuem Geist und neuer Überzeugung die dogmatischen und reformerischen Dekrete des Konzils von Trient zu verwirklichen. Entsprechend orientierte sich auch die große Schulordnung von 1569, die dem Lateinunterricht breiten Raum zubilligte, an der humanistischen Jesuitenschule.

Dem Ziel der Realisierung der tridentinischen Dekrete diente weiterhin die sich verengende Beziehung zum Reformpapsttum,³⁴ insbesondere zu den Päpsten Pius V. (1566-1572) und Gregor XIII. (1572-1585). Die Zusammenarbeit zwischen München und Rom unter der verbindenden Klammer von Kirchenreform und Gegenreformation hat die bayerische Politik dieser Periode unverwechselbar geprägt und ihr in bestimmten Momenten europäische Dimension verliehen. Besondere Legaten, vor allem die Kardinäle Giovanni Morone und Gianfrancesco Commendone, die Wiener Nuntien und die Jesuiten hielten die Verbindung, 1573-1583 existierte eine eigene süddeutsche Nuntiatur mit den Nuntien Bartolomeo Portia und Felician Ninguarda. Insbesondere Ninguarda hat den bayerischen Bistümern wichtige reformerische Impulse vermittelt, seine interessante Persönlichkeit und seine ausgreifende Wirksamkeit im süddeutschen Raum harren noch einer zusammenfassenden Würdigung. Die päpstliche Kalenderreform von 1582 wurde in Bayern bereits im Februar 1583 übernommen.³⁵ Die Verbindung mit Rom kam nicht zuletzt der Bistumspolitik Albrechts V. zugute³⁶, die darauf abzielte, den nachgeborenen Herzog Ernst bereits in jungem Alter durch geistliche Pfründen standesgemäß zu versorgen und dadurch auch den politischen Einfluß Bayerns im Reich zu erweitern. Durch den Verzicht auf weitere Landesteilungen seit 1506 war es notwendig geworden, nachgeborene Prinzen anderweitig zu versorgen und dadurch auch etwaige Konkurrenzen zwischen

³³ *Julius Oswald – Peter Rummel* (Hg.), *Petrus Canisius – Reform der Kirche*. Festschr. zum 400. Todestag, Augsburg 1996; *Herbert Immenkötter*, *Petrus Canisius in Ingolstadt, München, Augsburg und Dillingen*, in: Baumstark (Hg.), *Rom in Bayern* 49-54; vgl. auch *ebenda* 499-563.

³⁴ *Spindler-Kraus*, Handbuch II, 719 ff.; *Brandmüller*, Handbuch II, 42 ff.

³⁵ *Dokumente* I,3 Nr. 94.

³⁶ *Manfred Weitlauff*, *Die Reichskirchenpolitik des Hauses Bayern im Zeichen gegenreformator. Engagements und österreichisch-bayer. Gegensatzes*, in: GR I, 48-76; *Ders.*, *Die bayer. Wittelsbacher in der Reichskirche*, in: RQ 87 (1992), 306-326; *Brandmüller*, Handbuch II, 347 ff.; *Spindler-Kraus*, Handbuch III,3 §§ 29-32; *Helmut Flachenecker*, *Wittelsbachische Kirchenpolitik in der frühen Neuzeit. Beobachtungen zur Funktion bayer. Wahlkommissare bei Bischofswahlen*, in: ZBLG 56 (1993), 299-316.

ihnen und dem Thronfolger zu unterbinden. Ernst hatte für den geistlichen Stand weder Eignung noch Neigung, dennoch verletzte die Kurie seinetwegen das Pfründenhäufungsverbot des Konzils, da, wie Kardinal Commendone formulierte, „die unschätzbare Freundschaft Bayerns nur durch außerordentliche Opfer erkaufte werden“ konnte. Auch Albrecht V. begrüßte die Möglichkeit, mit der Gewinnung von Bischofsstühlen die Sache von Kirche und Kirchenreform zu fördern. Dennoch ist deutlich, daß der Ausgangspunkt seiner Bistumspolitik das dynastische und territorialstaatliche Interesse gewesen ist.

Der „Fürstentyp der Gegenreformation“, als der Albrecht V. bezeichnet worden ist, ist also nicht im reinen Dienst an der Kirche aufgegangen, sondern gerade durch das Nebeneinander von konfessionell-kirchlichem und staatlich-dynastischem Interesse gekennzeichnet, in dieser Mischung hat er historische Wirkungen gezeitigt. Darüber hinaus war Albrecht eine genießende, kunstliebende und die Künste fördernde Natur.³⁷ Neben dem Vergnügen an Jagd und Bankettieren stand von Jugend an die Freude an Musik und Architektur und humanistisch-gelehrtem Sammeln. Auf allen diesen Gebieten hat er Bleibendes geschaffen oder in Angriff genommen. Er hat durch Orlando di Lasso eine Münchner Musikpflege von europäischem Rang eingeleitet³⁸ und durch umfangreiche Bücher- und Handschriftenkäufe die heutige Staatsbibliothek begründet. Daneben standen Münz-, Schatz- und Antikensammlungen, denen im Antiquarium und in der Kunstkammer prächtige Heimstätten errichtet wurden, der Bau des Renaissanceschlosses in Dachau oder auch die Förderung des Kunsthandwerks und der Porträt- und Miniaturmalerei eines Hans Mielich.

Der Sohn und seit 1579 Nachfolger Albrechts, Herzog Wilhelm V.,³⁹ der Vater Maximilians, war deutlich von ernsterer, prinzipiellerer Natur, ein Un-

³⁷ Vgl. oben Anm. 20 sowie *Spindler-Kraus*, Handbuch II § 149. Zahlreiche Hinweise in GR I und II.

³⁸ *Horst Leuchtman*, Orlando di Lasso. Sein Leben. Versuch einer Bestandsaufnahme der biographischen Einzelheiten, Wiesbaden 1976; Orlando di Lasso. Musik der Renaissance am Münchner Fürstenhof, hg. Bayer. Staatsbibliothek, Wiesbaden 1982 (Ausstellungskatalog mit Aufsätzen).

³⁹ *Spindler-Kraus*, Handbuch II § 55 ff.; *Brandmüller*, Handbuch II, 47 ff.; GR I und II; *Bernt Philipp Baader*, Der bayer. Renaissancehof Herzog Wilhelms V. (1568-79), Leipzig-Straßburg 1943; *Hubert Glaser* (Hg.), Quellen und Studien zur Kunstpolitik der Wittelsbacher, München 1980; *Lanzinner*, Fürst, *Ders.*, Herrschaftsausübung. Von der älteren Forschung zu Wilhelm V. sind die zahlreichen Arbeiten *Stieves* (BA IV; Wittelsbacherbriefe I-VIII; ADB 42) unentbehrlich, wenngleich in der Wertung verschiedentlich zeitgebunden.- *Wilhelm Schreiber*, Geschichte

terschied, der auch in der Physiognomie der beiden sichtbar wird: Dem behäbigen, Bonhomie ausstrahlenden Albrecht V. des Wittelsbacher Familienalbums steht im Porträt des Hans von Aachen von 1589 ein asketischer, grüblerischer Wilhelm V. gegenüber.⁴⁰ Jedoch darf dieser offensichtliche Unterschied nicht überbetont werden. Wilhelm V. ist zeitlebens, nicht nur in seinen lebenslustigen Erbprinzenjahren auf der Trausnitz in Landshut (1568-1579), ein Freund und wahrhaft mäzenatischer Förderer von Kunst und Künstlern gewesen, der bayerische Hof blieb auch unter seiner Regierung, was er unter Albrecht V. gewesen war, eine Heimstätte der bildenden Künste und der Musik. Der dazu notwendige finanzielle Aufwand hat denn auch zur Finanzmisere Wilhelms, zu seinem Rücktritt und zum frühzeitigen Regierungsantritt Maximilians beigetragen. Einen „sonderlich freigebigen patron und liebhaber aller sinnreichen leut“ nennt der Kunstagent Hainhofer aber noch 1611 den alten Herzog. Die streng-asketischen Porträts Wilhelms lassen auch nicht seine Wärme und Freundlichkeit im Umgang mit seiner Familie erkennen, seinen Familiensinn, wie er im Briefwechsel mit Geschwistern, Kindern und Grazer Verwandten in den von Felix Stieve herausgegebenen „Wittelsbacherbriefen“ sichtbar wird. Jedoch kam mit dem Regierungsantritt Wilhelms ein noch entschiedenerer Zug in die bayerische Kirchen- und Konfessionspolitik, wenn auch auf vorgegebenen Fundamenten und Entscheidungen bauend und vorhandene Instrumente aufgreifend. Wenn Wilhelm V. schon in Lebensführung und Lebenswelt den Eindruck spezifisch konfessioneller Frömmigkeit und strengster Kirchlichkeit vermittelt, so wurde nun auch die kirchliche Praxis im Herzogtum nachdrücklicher reglementiert und rigoroser gehandhabt als zuvor. Das Ziel war „die Durchtränkung der gesamten Gesellschaft mit dem religiösen Bekenntnis“ (Ziegler), die weltanschauliche Gleichschaltung der Untertanen. Dieser Rigorismus war aber nicht nur in der Persönlichkeit des Herzogs begründet, sondern eben in weitem Umfange zeittypisch: Auf dem Höhepunkt des Vorgangs der Konfessionsbildung intensiviert sich folgerichtig die konfessionalistische Durchdringung von Staat und Gesellschaft. Darüber hinaus ist charakteristisch, daß in der Konfessionspolitik deutscher Territorialfürsten nun auch über die Grenzen des Territoriums hinausgegriffen wird. Die Generation des Augsburger Religionsfriedens, die nach den Auseinandersetzungen der ersten Jahrhunderthälfte in ruhigere Bahnen gelenkt hatte und der auch Albrecht V. angehört hatte, wird abgelöst von Fürsten, die in der konfessionspolitischen Auseinander-

des bayer. Herzogs Wilhelms des Frommen, 1860, ist materialreich, aber fehlerhaft und unzuverlässig. Eine neuere Biographie fehlt.

⁴⁰ Abb. in GR I, Tafel 16 (Albrecht V.) und GR II Nr. 85 (Wilhelm V.).

dersetzung auch den militärischen Konflikt nicht scheuen, so neben Wilhelm V. der fast gleichaltrige Pfalzgraf Johann Casimir.

Zur Verschärfung des Kurses hat gewiß beigetragen, daß in den Anfängen Wilhelms V. die lutherische Bewegung im Herzogtum Bayern ganz unvermutet noch einmal an die Öffentlichkeit getreten ist. Auf dem ersten Landtag Wilhelms 1580 stellten einige adelige Landsassen erneut den Antrag auf Freistellung, d.h. Zulassung des lutherischen Bekenntnisses. Sie wurden zwar abgewiesen, aber die beunruhigten staatlichen Gewalten sahen sich in der Folge doch veranlaßt, das fürstliche Reformationsrecht strenger zu handhaben. In der Herrschaft Hohenwaldeck, deren Reichsunmittelbarkeit bereits unter Albrecht V. praktisch beseitigt worden war, wurde erst jetzt die entschiedene Gegenreformation vorgenommen,⁴¹ das von Albrecht V. eingeführte System der Bücherzensur⁴² wurde verschärft, selbst Aventins Werke kamen auf den Index, die religiöse Praxis der Untertanen wurde nachdrücklicher kontrolliert. Es ist wohl auch bezeichnend, daß erst jetzt die Hexenverfolgung durch staatliche Institutionen in breiterem Ausmaß Eingang im Herzogtum gefunden hat, mit dem grausigen ersten Höhepunkt des Schongauer Hexenprozesses von 1589.

Hinsichtlich der positiven innerkirchlichen Reform bediente sich auch Wilhelm V. in starkem Maße, ja in ganz ungewöhnlicher Förderung und Identifizierung des Jesuitenordens.⁴³ Das palastähnliche Jesuitenkolleg in München, daneben die weiträumige triumphalistische Michaelskirche,⁴⁴ das großartigste Denkmal der Gegenreformation in Deutschland, die er den Jesuiten erbaute, stellten seine Verbundenheit mit dem Orden, mit dessen religiös-geistigem Habitus, dessen Zielsetzungen und Methoden besonders eindrucksvoll vor Augen. Auch jetzt ging es, wie schon unter Albrecht V., um die Erziehung eines neuen, frommen, gebildeten, einsatzfreudigen Klerus und die Heranbildung einer gleichgerichteten Führungsschicht von Laien. Hierzu erfuhren die jesuitischen Lehranstalten und die jesuitische Seelsorge, die sich neuer pastoraler Methoden bedienten, alle denkbare Förderung. Die berühmtesten Wallfahrten im Lande, namentlich die Gnadenkapelle in Altöt-

⁴¹ Vgl. auch *Gabriele Greindl*, Religionsauseinandersetzungen im Gebiet Waldeck, in: ZBLG 59 (1996), 39-65.

⁴² *Helmut Neumann*, Staatl. Bücherzensur und -aufsicht in Bayern von der Reformation bis zum Ausgang des 17. Jh.s, Heidelberg/Karlsruhe 1977.

⁴³ Vgl. die oben Anm. 32 genannte Literatur.

⁴⁴ *Lothar Altmann*, St. Michael in München. Mausoleum – Monumentum – Castellum, in: Beiträge zur altbayer. Kirchengeschichte 30 (1976), 1-114; *Erich Hubala*, Vom europ. Rang der Münchner Architektur um 1600, in: GR I, 141-151; *Sauermost*, Rolle; *Schade*, Berufung; *Schneider*, Bayer.-röm. Siegeszeichen (oben Anm. 3).

ting, wurden Jesuiten anvertraut, die verlassenen Benediktinerkonvente Bibur, Ebersberg und Münchsmünster wurden samt ihren Ländereien dem Orden überlassen, der hierdurch auch Sitz und Stimme in der bayerischen Landschaft erhielt. Jetzt begann die Übung, die herzoglichen Beichtväter aus dem Jesuitenorden zu nehmen, denen immer wieder auch Gutachten zu politischen Fragen abgefordert wurden. Die Jesuiten ihrerseits haben in mancherlei staats-theoretischen Deduktionen dem sich ausbildenden fürstlichen Absolutismus in Bayern theoretische Unterbauung und Legitimierung, aber auch ethische Verhaltensnormen geliefert, ihre Geschichtsschreibung hat Wilhelm „den Frommen“ gefeiert.

Wilhelm V. hat sein gegenreformatorisches Engagement mit beachtlichen Wirkungen auch außerhalb seines Herrschaftsgebietes bezeugt. Bereits Albrecht V. hatte durch die Verheiratung seiner Tochter Maria mit Erzherzog Karl II. von Steiermark 1571 der katholischen Sache in der von der Religionsneuerung gefährdeten Steiermark manche Impulse verliehen;⁴⁵ den für die Verwandtenehe notwendigen päpstlichen Dispens hatte er mit dem Hinweis erbeten, daß diese Heirat „principaliter zu Erhaltung der Religion und Familie angesehen.“ Tatsächlich wurden mit dieser Verbindung Münchener konfessionelle Anschauungen und konfessionspolitische Zielsetzungen nach Graz verpflanzt.⁴⁶ Die fromme, musikalische und energische Maria, die ihrem Mann in neunzehn Jahren fünfzehn Kinder gebar, sollte alsbald starken Einfluß im Sinne von Katholischer Reform und Gegenreformation auf die Grazer Politik ausüben. Bereits im Jahr der Hochzeit gingen die ersten Jesuiten von München nach Graz, 1573 wurde ihnen dort ein Kolleg gebaut, 1585 die neugegründete Universität übergeben, 1580 war die Grazer Nuntiatur errichtet worden. Einen zentralen Vorgang bedeutete im Oktober 1579 die Münchner Konferenz zwischen den Erzherzögen Karl von Steiermark und Ferdinand von Tirol mit dem jungen, seinen kranken Vater vertretenden Herzog Wilhelm, bei der detaillierte Beschlüsse zur Rekatholisierung der Steiermark unter Rückendeckung Bayerns gefaßt wurden.⁴⁷ Im Zusammenhang dieser Politik wurde dann im Februar 1590 der junge Erzherzog Ferdinand, der spätere Kaiser, dem noch unsicheren steirischen Milieu entrissen

⁴⁵ *Vocelka*, Habsburgische Hochzeiten.

⁴⁶ *Cerwinka*, Graz und München; *Johann Rainer*, Kathol. Reform in Innerösterreich, in: RQ 84 (1989), 258-270; *Johanna Wehner*, Maria von Bayern, Erzherzogin von Österreich, Phil. Diss. Graz 1965; *Schindling-Ziegler*, Territorien I, 102-118 (Lit.); *Alfred Kohler*, Bayern als Vorbild für die innerösterreich. Gegenreformation, in: F. M. Dolinar u. a. (Hg.), Kathol. Reform und Gegenreformation in Innerösterreich 1564-1628, Graz-Wien-Köln 1994, 387-403;

⁴⁷ *Cerwinka*, Graz und München 70 ff. Zusammenstellung der Beschlüsse vom 14.10.1579 in Dokumente I,3 Nr. 88; ein Faksimile der Beschlüsse bei *Kohler* (Anm. 46) 391-400.

und zur weiteren Ausbildung unter die Obhut Wilhelms V. und an die Universität Ingolstadt gegeben, wie noch zu schildern ist. Als Karl von Steiermark wenig später starb, übernahm Wilhelm V. die Mitvormundschaft über Ferdinand. Der langjährige lebhaft Briefwechsel zwischen Wilhelm, seiner Schwester und seinem Neffen in Graz verdeutlicht, mit welcher Intensität die Familienverbindung in den Dienst konfessionspolitischer Ziele gestellt worden ist. Bedenkt man die Labilität der Konfessionsverhältnisse in Innerösterreich in den Anfängen Erzherzog Karls, die anschließende Konsolidierung der Situation und schließlich die Rolle Kaiser Ferdinands II. im System von Katholischer Reform und Gegenreformation zunächst in Innerösterreich, dann in den habsburgischen Erblanden und schließlich im Reich, so wird die historische Reichweite dieser bayerisch-habsburgischen Verbindung ersichtlich.

Ähnlich weitreichende Wirkungen hat die bayerische Politik im Zusammenhang mit dem Kölnischen Krieg von 1582/83 erzielt.⁴⁸ Der „Geistliche Vorbehalt“ von 1555 hatte zur Sicherung des katholischen Besitz- und Bekenntnisstandes bestimmt, daß ein geistlicher Reichsfürst im Falle des Übertritts zum Protestantismus neben seinen geistlichen auch seine weltlichen Würden und Ämter verliere. Diese Bestimmung war von protestantischer Seite nicht anerkannt und durch die seitherige Säkularisierung einer Reihe von Hochstiftern in Norddeutschland auch mehrfach verletzt worden. Das Problem wurde an einem zentralen Punkt akut, als 1582 der Kurfürst und Erzbischof von Köln Gebhard Truchseß zum Protestantismus übertreten und heiraten wollte, ohne auf seine Ämter zu verzichten. Wenn hierdurch das gegenreformatorische Interesse Wilhelms V. geweckt wurde, so gleichzeitig sein dynastisch-politisches, insofern sich die Möglichkeit zu eröffnen schien, nach Absetzung des Truchseß Herzog Ernst von Bayern auf den Kölner Erzstuhl zu befördern. Tatsächlich gelang es der bayerischen Politik, im Zusammenwirken mit Papst Gregor XIII. und König Philipp II. von Spanien den vom deutschen Calvinismus unterstützten Truchseß in militärischer Aktion zu besiegen und Ernst im Jahre 1583 die Kölner Kurwürde zu verschaffen. Der ganze Vorgang hatte hohe Bedeutung, insofern die entschiedensten Vertreter der Gegenreformation in Europa, der Papst, der König von Spanien und der Herzog von Bayern, sich erstmals zu gemeinsamem Handeln zusammengefunden hatten. Darüber hinaus war eine protestantische Mehr-

⁴⁸ *Günter v. Lojewski*, Bayerns Weg nach Köln. Geschichte der bayer. Bistumspolitik in der zweiten Hälfte des 16. Jh.s, Bonn 1962; *Walter Ziegler*, Bayern, das Erzstift Köln und die großen Mächte im Jahr 1583, in: Godesberger Heimatblätter 21 (1984), 93-104; Dokumente I,3 Nr. 99.

heit im Kurkolleg verhindert worden, welche ein protestantisches Kaisertum ermöglicht hätte. Unter bayerisch-dynastischem Aspekt aber war von Gewicht, daß Herzog Ernst, der im Zuge der Bistumspolitik Albrechts V. bereits 1566 Administrator des Bistums Freising, 1573 Bischof von Hildesheim und 1581 Bischof von Lüttich geworden war, nun auch das große Erzbistum und Hochstift Köln mit dem Kurhut erhielt, dazu 1585 noch das Bistum Münster.⁴⁹ Es bedeutete eine erhebliche Verstärkung der bayerischen politischen Position im Reich, daß sich der Kölner Erzstuhl samt der Kurwürde von 1583 bis 1761 wie eine Sekundogenitur in der Hand der bayerischen Wittelsbacher befunden hat und im Zusammenhang damit zeitweise auch eine Reihe weiterer Bistümer dieses Raumes. Die spätere Ligapolitik Maximilians hat aus dieser politischen und konfessionspolitischen Situation manche Vorteile gezogen, freilich auch manche Belastungen auf sich nehmen müssen. Für Kirche und Kultur am Niederrhein ist die wittelsbachische Herrschaft von anhaltender Bedeutung geworden, die kirchlichen Reformbestrebungen haben hierdurch starke Impulse erhalten, die künstlerischen Hervorbringungen süddeutscher Barockkultur ihren Niederschlag auch im Rheinland gefunden.

Wenige Monate nach dem Kölner Krieg wurde in München das schon erwähnte Konkordat vom 5. September 1583 zwischen dem Herzog von Bayern, dem Erzbischof von Salzburg und den Bischöfen von Freising, Passau, Regensburg und Chiemsee abgeschlossen. Neben dem Kölner Krieg bildete es den Höhepunkt in Wilhelms Kirchenpolitik, insofern die meisten der staatlichen Kirchenhoheitsrechte, die in den letzten Jahrzehnten von den bayerischen Herzögen angesammelt und praktiziert worden waren, nunmehr, wenn auch widerwillig, definitive kirchliche Billigung erfuhren. Konfessionspolitische und staatspolitische Zielsetzungen Wilhelms V. wurden gleichermaßen befriedigt.⁵⁰

In diese Welt des Frühabsolutismus, der Gegenreformation, der Katholischen Reform und der Konfessionalisierung von Politik und Gesellschaft wurde Herzog Maximilian am 17. April 1573 in München geboren.

⁴⁹ *Weitlauff*, Reichskirchenpolitik; *ders.*, Wittelsbacher. Der Erschließung der Münchner Archivbestände für die bayer.-kölnischen Beziehungen 1583-1761 dient die Edition von *Franziska Jäger-v. Hoesflin* (Bearb.), Materialien zur rheinischen Geschichte, 1. Band: Die Korrespondenz der Kurfürsten von Köln aus dem Hause Wittelsbach (1583-1761) mit ihren bayer. Verwandten, Düsseldorf 1978.

⁵⁰ Zur weiteren Entwicklung s. *Brandmüller*, Handbuch II, 318 ff.

4. Jugend und Erziehung¹

Die schöne mittelalterliche Veste der Trausnitz oberhalb der Stadt Landshut diente den Eltern des jungen Maximilian, dem Erbprinzen Wilhelm und seiner Gemahlin Renata von Lothringen, seit ihrer Hochzeit im Jahre 1568 als ständige Residenz.² Bereits Albrecht V. hatte dort die Erbprinzenjahre verbracht. Im Jahre 1567 hatte sich der neunzehnjährige Wilhelm in Nancy mit der dreiundzwanzigjährigen Tochter Renata des Herzogs Franz I. von Lothringen verlobt, Kaiser Maximilian II., ein Onkel Wilhelms, hatte zwischen den beiden Höfen und Dynastien vermittelt.³ Die Herzöge von Lothringen hatten in den konfessionellen Entwicklungen des Jahrhunderts ebenso wie die bayerischen Herzöge eine Politik der strikten Katholizität verfolgt und waren daher für eine Heiratsverbindung mit dem Haus Wittelsbach in Frage gekommen. Renatas Vater war bereits 1545 gestorben, die Vormundschaft über die minderjährigen Kinder führte seine Witwe Christine. Diese hätte ihre Tochter Renata gerne mit dem Kaiserhaus verbunden und hatte daher zunächst ihre körperbehinderte jüngere Tochter Dorothea für Wilhelm vorgesehen. Albrecht V. hatte jedoch auf Renata bestanden, obwohl sie viereinhalb Jahre älter als Wilhelm war und um hunderttausend Gulden weniger Heiratsgut als ihre Schwester erhielt. Mit dem Glanz und Aufwand des kulturell nach Paris orientierten Lothringer Hofes waren die Münchner Verhältnisse nicht zu vergleichen, doch zählte die enge Verwandtschaft der Münchner Wittelsbacher mit dem Kaiserhaus. Nach der prunkvollen Hochzeit in München am 22. Februar 1568,⁴ zu der Orlando di Lasso eine Festmotette beisteuerte,

¹ *Adlreiter-Vervaux*, Annales III, 2 ff.; *Friedrich Schmidt*, Geschichte der Erziehung der bayer. Wittelsbacher von den frühesten Zeiten bis 1750. Urkunden nebst geschichtlichem Überblick und Register, Berlin 1892; GR II, 94-107; *Helmut Dotterweich*, Der junge Maximilian. Biographie eines bayer. Prinzen, 2. Aufl. München 1980; *Max Liedtke*, Höfische Erziehung und höfischer Unterricht. Die bayer. Wittelsbacher, in: Handbuch der Geschichte des bayer. Bildungswesens, Band 1, Bad Heilbrunn 1991, 581-595, hier 585 ff.

² *Baader*, Renaissancehof; *Dotterweich*, Maximilian.

³ *Arztin*, Maximilian 329 ff.

⁴ *Baader*, Renaissancehof 23 ff.; *Vocelka*, Habsburgische Hochzeiten 55 ff. mit Quellen und Literatur; *Straub*, Repraesentatio majestatis 149 ff.; *Horst Leuchtman* (Hg.), Die Münchner Fürstenhochzeit von 1568. Massimo Troiano: Dialoge, München 1980. Heiratsvertrag bei *Freyberg*, Pragmatische Geschichte IV, 188 Anm. 130.

wurde von Wilhelm und Renata in Landshut die Residenz über der Stadt bezogen, und im Zusammenklang zweier lebensvoller und kunstbegeisterter junger Leute entfaltete sich dort in den folgenden Jahren eine heitere, unbeschwerter Welt der bildenden Künste eines Friedrich Sustis, der Musik eines Orlando di Lasso, der Commedia dell'Arte, der Kunstsammlung, von Spiel, Turnier und Jagd, der Erneuerung, Erweiterung und Schmückung des weitläufigen Schlosses durch deutsche, italienische und französische Künstler – der „Renaissancehof auf der Trausnitz“.

Renata von Lothringen wird als anmutige und temperamentvolle, auch energische Frau geschildert,⁵ Orlando di Lasso preist sie als „la belle et sage princesse Renée“, ihre Briefe an Wilhelm verraten Wärme und Liebe. Da sie des Deutschen erst allmählich mächtig wurde, war Wilhelm veranlaßt, Französisch zu lernen, um sich zu verständigen; auch Maximilian hat mit seiner Mutter längere Zeit französisch gesprochen und französisch korrespondiert. Schon in den siebziger Jahren berichten die Quellen von „melancoley und schwermietigkeit“ Renatas. In späteren Jahren hat sie sich immer mehr auf ein Leben des Gebetes und der Wohltätigkeit zurückgezogen, das große Porträt des Hans von Aachen von 1590/95 spiegelt Ernst und Nachdenklichkeit.⁶ Man darf als Hintergrund dieses Wandels Renatas zahlreiche Schwangerschaften, darunter Fehlgeburten, vermuten, auch die zunehmenden finanziellen Schwierigkeiten ihres Mannes bereits in den Landshuter Jahren, wohl auch dessen häufige Abwesenheit. Tatsächlich wurde Wilhelm bereits seit Anfang der siebziger Jahre zunehmend enger in die Regierungsgeschäfte eingebunden, da sein Vater kränkelte, und führte ein Wanderleben zwischen Landshut und München.⁷ Häufige, wenig erquickliche Abstecher führten auch nach Friedberg, wo seine Schwiegermutter einige Jahre residierte, schließlich längere Reisen nach Prag, Wien, Preßburg, Graz, Innsbruck und Nancy. Jedoch hat Wilhelm über diesen Anspannungen sein ungebundenes Leben mit Freunden und Künstlern auf der Trausnitz nicht aufgegeben, auch fand die eigentliche Erweiterung und Ausschmückung des Schlosses erst seit 1575 statt.

⁵ *Adlzreiter-Vervaux*, Annales III, 11 f.; *Anna de Crignis-Mentelberg*, Herzogin Renata, die Mutter Maximilians des Großen von Bayern, Freiburg i.Br. 1912, 34 ff. (unter Benützung zahlreicher Briefe Renatas); *Baader*, Renaissancehof; *Dotterweich*, Maximilian 35 ff.; *Peter Roeckel*, Das Musikleben am Hofe des Thronfolgers Wilhelm auf der Burg Trausnitz von 1568 bis 1579, in: Verhandlungen des Hist. Vereins für Niederbayern 99 (1973), 88-127.

⁶ Abb. in GR II Nr. 67.

⁷ *Baader*, Renaissancehof 330 ff.

Das erste Kind Wilhelms und Renatas, ein Sohn Christoph, wurde 1571 in Friedberg geboren, starb aber schon nach wenigen Stunden, wohl eine Frühgeburt, da alle weiteren neun Kinder in der Residenzstadt München zur Welt kamen, worauf offensichtlich Wert gelegt wurde. 1572 wurde als zweites Kind die Tochter Christine (auch Christierna genannt) in München geboren. Sie starb bereits 1580 und wurde wie Christoph auf dem Hl. Berg Andechs begraben. Zur Geburt des nächsten Kindes begab sich das Erbprinzenpaar schon im Februar 1573 nach München.⁸ Dort erblickte Maximilian am 17. April in der Neuen Veste das Licht der Welt⁹ und wurde wenig später vom Salzburger Fürsterzbischof Johann Jakob Khuen von Belasy getauft. Seinen Taufnamen erhielt er nach dem regierenden Kaiser Maximilian II., seinem Großonkel. Bei den Wittelsbachern war der Name bisher nicht üblich gewesen, wemgleich eine Schwester Wilhelms V. Maximiliana hieß. Daß der Kaiser in seinem religiösen Bekenntnis eher zwischen den Fronten stand, hat am Münchner Hof in dieser Familiensache offensichtlich nicht gestört. Einen ersten liebevollen Bericht über den Säugling besitzen wir von seinem Vater, der vier Wochen nach der Geburt dem Großvater meldete, daß das Kind wohltauf sei, „allain daß ihm das Mueß nit recht schmeckchen will, hat die Prust vill lieber.“¹⁰ Seine ersten Jahre verbrachte der kleine Maximilian zusammen mit seinen jüngeren Brüdern Philipp (geb. 1576) und Ferdinand (geb. 1577) teils auf der Trausnitz unter der Obhut der Mutter, teils in der Neuen Veste in München unter der ziemlich strengen Aufsicht der Großmutter Anna von Österreich. Sein jüngster Bruder Albrecht wurde erst 1584 geboren. Die Schwestern Christine, Maria Anna (geb. 1574) und Magdalena (geb. 1587) werden wohl getrennt von den Buben, aber unter ähnlichen Verhältnissen aufgezogen worden sein.¹¹ Wir dürfen annehmen, daß Renata eine gute und besorgte Mutter ihrer vielen Kinder war, in zahlreichen ihrer Briefe berichtet sie liebevoll über deren Befinden und Erziehung. Über die Genesung des fünfjährigen Maximilian nach schwerer Krankheit schreibt sie ihrem Mann: Nun sei er so bleich und schwach, daß man Furcht bekomme, wenn man ihn ansehe, er könne sich kaum auf den Beinen halten, doch habe er schon wieder begonnen, sein ABC zu lernen.¹² Ein andermal erzählt sie, daß Maximilian ungern mit Puppen spiele, weshalb sie ihm zwei kämpfende Ritter

⁸ Itinerar bei *Baader*, Renaissancehof 333.

⁹ Auf Maximilians Sarkophag in der Münchner Michaelskirche ist irrigerweise Landshut als Geburtsort genannt.

¹⁰ Wilhelm an Albrecht V., 11.5.1573: GR II Nr. 139.

¹¹ Geschwister Maximilians: GR II, 132 ff., 141 ff.; *Schmidt*, Geschichte; Wittelsbacherbriefe I-VIII.

¹² *Baader*, Renaissancehof 146.

zum Spielzeug gebracht habe, „a quoy il prand grand plesirs de les voir tomber.“¹³

Das Bayerische Nationalmuseum bewahrt zwei kostbare Miniaturporträts der vierjährigen Christine und des zweijährigen Maximilian auf, die aus bunter Seide mit Gold- und Silberfäden gewebt und in einer zusammenklappbaren Elfenbeindose mit reicher Verzierung montiert sind.¹⁴ In feierlicher Haltung, eingezwängt in spanische Hoftracht, dürfen beide Kinder doch die Attribute ihrer Kindlichkeit zeigen: Christine hält eine Puppe, der Bruder einen Vogel und eine Rassel. Dieses früheste Porträt Maximilians wurde wohl von Friedrich Sustis entworfen und von dem Tapissier Jan de la Groze ausgeführt, der aus Brüssel nach Landshut berufen worden war. Maximilian hat dem liebenswerten Bildnispaar später einen Platz in der Kammergalerie neben seinem Schlafgemach gewährt, in der er besonders geliebte Schätze versammelte.

Mit dem Tode Albrechts V. am 24. Oktober 1579 wurde Wilhelm zum regierenden Herzog von Bayern und Maximilian zum bayerischen Erbprinzen. Damit gingen auch die Landshuter Jahre Wilhelms und seiner Familie zu Ende.

Die Stadt München¹⁵ war seit der Landesteilung von 1255 zur bevorzugten Residenz der Herzöge des Teilherzogtums Oberbayern geworden. Ludwig der Strenge (1253-1294) hatte Wohnung im Alten Hof an der Nordostecke der damaligen Stadtmauer genommen und ihn zur Burg ausgebaut.¹⁶ Seit der Stadterweiterung Kaiser Ludwigs des Bayern war der Alte Hof jedoch zunehmend von neuerbauten Bürgerhäusern eingeengt worden. Diese Tatsache und die Bürgerunruhen von 1385 veranlaßten die Herzöge, sich schließlich erneut an den Rand der Stadt zu verlagern und an der Nordostecke der erweiterten Stadtmauer die Neue Veste zu errichten, zunächst in bescheidenem Umfang, seit dem Ende des 15. Jahrhunderts als umfangreiche vierflügelige Wasserburg. Fünfzig Jahre später war es dann Albrecht V., der in einer veränderten politischen Situation, die bürgerliche Aufstände nicht mehr befürchten ließ und in der die Burg durch das Schloß ersetzt werden konnte,

¹³ Zitiert bei *de Crignis-Mentelberg*, Renata 56.

¹⁴ Abb. in GR II, Tafel 4.; hierzu vgl. *ebenda* Nr. 140.

¹⁵ *Schattenhofer*, Beiträge, insbes. 39 ff. (Die Wittelsbacher als Stadtherren von München) und 53 ff. (Die Bauentwicklung Münchens); *Störmer*, Residenzen; *Bauer*, München; *Schwaiger*, Monachium Sacrum I.

¹⁶ *Häuserbuch der Stadt München*, hg. vom Stadtarchiv München, Band 1: Graggenauer Viertel, München 1958, hier zwischen den Seiten 104 und 105 (nach dem Sandnermodell).

mit dem Bau des Marstall- und Kunstkammergebäudes (später Münzhof) und des Antiquariums den Schritt aus der Neuveste in die Bürgerstadt wagte.¹⁷ Hieran knüpfte Wilhelm V. an, indem er 1581-1586 durch Friedrich Sustris westlich des Antiquariums die sog. Grottenhoftrakte errichten ließ, die mit ihren schönen Gartenhallen und ihrem idyllischen Renaissancegarten mit dem eleganten Perseusbrunnen des Hubert Gerhard gleichsam den Geist der Trausnitz nach München verpflanzten. Wilhelm V. ist mit seiner Familie alsbald nach dem Regierungsantritt von der Neuen Veste in das Obergeschoß des Antiquariums gezogen, seit 1586 hat er die Grottenhoftrakte bewohnt.¹⁸

Der erst siebenjährige Maximilian aber hatte nun den Schritt von der Kindheit ins Knabenalter zu tun, er wurde von der Familie getrennt und im nahegelegenen Alten Hof untergebracht. Das Sandnersche Stadtmodell von 1572 zeigt die dortige Situation, ein weitläufiges, aus unterschiedlichen spätmittelalterlichen Baukörpern zusammengesetztes, daher etwas verwinkeltes Geviert, das im Norden durch die St. Lorenz-Hofkirche abgeschlossen wird. In den Gebäuden des Alten Hofes waren das Hofgesinde und die Zentralbehörden samt deren Kanzleien einquartiert. Maximilians Räumlichkeiten befanden sich in der Nordostecke, nahe dem Schwibbogen, der auch heute noch als „Münzbogen“ zum Münzhof führt; im 16. Jahrhundert war er Teil eines gedeckten Ganges, der über die Gassen hinweg den Alten Hof mit der Neuveste verbunden hat. Gewiß blieb der junge Maximilian nicht unbeeindruckt von dem Treiben, das mit Bediensteten und Behörden im Alten Hof nun einmal verbunden war, und vielleicht war er es auch von der guten Architektur, die seinen Weg säumte, wenn er in freien Stunden Eltern und Geschwister besuchen durfte, von den wuchtigen Arkaden des Münzhofs, dem imposanten Tonnengewölbe des Antiquariums, dem Grottenhoftrakt in seiner südländischen Leichtigkeit.

Seit Sommer 1580 in der neuen Umgebung, war Maximilian nunmehr der Aufsicht der Obersten Kindsfrau entzogen und einem adeligen Hofmeister sowie einem gelehrten Praeceptor übergeben.¹⁹ Der Übung der Zeit entsprechend wurde für den Erbprinzen ein eigener, gar nicht so kleiner Hofstaat gebildet. Er umfaßte neben dem Hofmeister und dem Praeceptor mehrere Diener, einen Stallmeister, zur Ergötzung zwei Zwerge, weiterhin einen Medicus, einen Kaplan, Torwart und Einheizer, schließlich vier Edelknaben, insgesamt etwa zwanzig Personen. Die jungen Adligen, die gemeinsam mit

¹⁷ *Häuserbuch München* I, zwischen den Seiten 280 und 281 (nach dem Sandnermodell); *Otto Meitinger*, Die baugeschichtliche Entwicklung der Neuveste, in: OA 92 (1970), 1-295.

¹⁸ *Spindler-Kraus*, Handbuch II § 149 (Lit.).

¹⁹ *Schmidt*, Erziehung XLV ff.; *Dotterweich*, Maximilian 44 ff.

dem gleichaltrigen Erbprinzen erzogen wurden und also in dessen Bubenjahren und während der Studentenzzeit seinen engeren Umgang bildeten, entstammten alteingesessenem bayerischen Adel, aber auch – aus dem Umkreis katholisch gebliebener Gebiete – tiroler, steirischen, rheinischen, lothringischen und polnischen Familien. Die Buben sollten dem Erbprinzen und den seit 1584 gemeinsam mit ihm erzogenen Brüdern Philipp und Ferdinand freundschaftlichen Rückhalt bieten, hatten aber auch die Aufgabe, „daß die jungen herren [Prinzen] durch der edlen knaben gleichmeßige studierung und also per emulationem dester mehr angraitz, auch zu zeiten durch repetierung und ander conversation zu mehrerm vleis und lernung gebracht werden.“²⁰ Auch drei Kinder des badischen Markgrafen Christoph II., die nach dem frühen Tod ihres Vaters 1575 in München erzogen wurden, gehörten zum engeren Verkehr des jungen Maximilian. Aus diesen Jahren, wohl aus dem Jahre 1582, sind Bleistiftskizzen des Hofmalers Friedrich Sustis überliefert, Vorstudien zu einem repräsentativen Gruppenbild der herzoglichen Familie mit Ehepaar und fünf Kindern, desgleichen ganzfigurige Skizzen der einzelnen Kinder, unter ihnen auch des neunjährigen Maximilian.²¹ Der Erbprinz präsentiert sich elegant in spanischer Tracht mit Halskrause und kurzem Mäntelchen in der Pose des Kavaliers, die Hand am Degen, über sein Alter hinaus selbstbewußt. Das Gruppenbild ist wohl nicht zur Ausführung gelangt, aber bereits aus dem Ensemble der Skizzen wird die familiäre Atmosphäre deutlich, in der Maximilian vom Kind zum Jugendlichen heranwuchs.

Die Aufsicht über den Hofstaat des Erbprinzen führte der Hofmeister, im ersten Jahr Ulrich von Preysing aus ältestem bayerischen Adel, von 1581-1587 der rheinische Adelige Wilhelm Schlüderer von Lachen, bisher Administrator des Hochstifts Regensburg und von dem Nuntius Ninguarda für sein neues Amt empfohlen, schließlich von 1587-1589 der aus Schwaben stammende Philipp von Laubenberg. Neben organisatorischen Aufgaben oblag dem Hofmeister vor allem die höfische, ritterliche und körperliche Erziehung seines Schützlings. Die religiöse und geistige Ausbildung lag in den Händen des Praeceptors. Das war von 1580-1585 der Jurist Wenzel Peträus und, nach raschem Wechsel verschiedener Erzieher, von 1588-1593 der Jurist Johann Baptist Fickler, der Maximilian an der Universität Ingolstadt betreut hat. Peträus²² stammte aus Budweis in Böhmen, hatte in Ingolstadt studiert, war

²⁰ Zitiert bei *Dotterweich*, Maximilian 49.

²¹ Abb. der Skizzen der Gesamtfamilie in GR II Nr. 142, der Skizzen der Kinder *ebenda*. Eine bessere Reproduktion der Skizze Maximilians in GR I Tafel 19. Vgl. auch *Dotterweich*, Maximilian 42 f.

²² *Dotterweich*, Maximilian 45 ff.; *Hüttl*, Haus Wittelsbach 154 ff.

dort zum Doktor beider Rechte promoviert worden und stand zunächst in Diensten des Prager Erzbischofs. Wir kennen die Beweggründe Wilhelms V. nicht, gerade ihm die Erziehung des Erbprinzen anzuvertrauen, der sich eben in den bildsamsten Jahren befand. Jedenfalls erweisen die erhaltenen Briefe des Peträus und seine Erziehungsvorschriften für Maximilian einen gütigen und frommen Mann mit Verständnis für junge Seelen. Im übrigen hatte er sich für die religiöse und geistige Ausbildung seines Zöglings an detaillierte Instruktionen des Herzogs zu halten.

Es sind die Prinzipien eines christlichen Humanismus, die mittels dieser Instruktionen vermittelt werden sollen, und es war die humanistische Bewegung seit dem ausgehenden 15. Jahrhundert, die solche Maximen als Richtschnur gerade auch für die Fürstenerziehung bereitgestellt hatte. Auch die Erziehung der Wittelsbacher war lange Zeit ausschließlich ritterlich-höfischen, den geistigen Bestrebungen der Zeit ziemlich fernen Grundsätzen gefolgt. Albrecht IV. „der Weise“ hatte eine gelehrte Erziehung nur erhalten, weil er zunächst für den geistlichen Stand bestimmt gewesen war. Er hat aber dann im Hause die Tradition begründet, den Prinzen eine humanistisch orientierte Ausbildung zukommen zu lassen. Von Albrecht V. besitzen wir mehrere Instruktionen für die Erziehung der Prinzen Wilhelm und Ferdinand, die in der Betonung des Studiums der klassischen Sprachen sich an der bayerischen Schulordnung von 1548 orientierten.²³ Wilhelm V. seinerseits hat erstmals im Jahre 1581 je eine Instruktion für den Praeceptor Peträus und den Hofmeister Schlüderer von Lachen und eine allgemeine Instruktion für beide zusammen verfaßt oder verfassen lassen.²⁴ Sie galten der Erziehung Maximilians und, nach einer gewissen Überarbeitung, seit 1584 auch derjenigen seiner Brüder Philipp und Ferdinand, die für den geistlichen Stand bestimmt waren. Wilhelm V. konnte bei der Abfassung der Instruktionen auf die Erziehungsinstruktionen seines Vaters zurückgreifen, jedoch hat er, wie ein Vergleich ergibt, etwas durchaus Neues geschaffen. Auch hier kommt der Wandel der Zeit und der Anschauungen zum Ausdruck. Nicht mehr Vorschriften über den äußeren Tagesablauf (der auch geregelt wird) stehen im Vordergrund, sondern Bestimmungen über eine vertiefte religiöse und geistige Erziehung der Prinzen. Dabei ist deutlich, daß auch manche Forderungen

²³ Schmidt, Erziehung 7-27.

²⁴ Schmidt, Erziehung 27-38 (Peträus und Schlüderer), 39-47 (Schlüderer), 47-52 (Peträus); zur Datierung vgl. Dotterweich, Maximilian 154 Anm. 55. Daß in evangelischen Fürstenhäusern die Erziehung der Prinzen weithin ähnlichen Prinzipien wie in München folgte, ergibt sich aus den Darlegungen von Notker Hammerstein, Prinzenerziehung im landgräflichen Hessen-Darmstadt, in: Hessisches Jahrb. für Landesgeschichte 33 (1983), 193-238.

der älteren humanistischen Literatur zur Ausbildung des idealen Fürsten in die Instruktionen eingegangen sind, wenn nicht wörtlich, so doch als allgemeine Maxime, so auch die klassische „*Institutio principis christiani*“ des Erasmus von Rotterdam von 1516. Im Vordergrund standen zunächst Frömmigkeit, Kenntnisse und Selbstbeherrschung, die durch die Beschäftigung mit christlichen und in bestimmtem Ausmaß auch mit antiken Autoren entwickelt werden sollten. Auf dieser Grundlage waren dann die hohen und schweren Aufgaben eines christlichen Herrschers zu vergegenwärtigen, als Stellvertreter Gottes die wahre Religion zu schützen und zu fördern, die Untertanen nach Recht und Billigkeit zu regieren, gemeinen Frieden und Ruhe zu erhalten, mit einem Wort: Dem Gemeinwohl zu dienen.

Was den Tageslauf des siebenjährigen Maximilian betraf, so entsprach es dem ebenso fordernden wie liebevoll-fürsorgenden Charakter der Erziehungsinstruktionen, daß ein Gleichmaß von Studium und Freizeit abgezurkt wurde. Nach dem Wecken gegen 6 Uhr und dem Morgengebet folgte von 7-8 Uhr das Studium der lateinischen Grammatik, anschließend gab es die Morgensuppe. Der folgenden täglichen Messe schlossen sich Übungen zur Schulung des Gedächtnisses an. Eine halbe Stunde vor dem Mittagessen war Zeit zur Rekreation; das Essen selbst, eingeleitet und abgeschlossen durch Gebet, wurde von Lesungen deutscher und lateinischer Schriftsteller begleitet. Die zwei Stunden danach galten der „Ergetzlichkeit“ des Prinzen, dem Besuch der Eltern und Geschwister in der Neuen Veste oder sonstiger Kurzweil. Von 2-4 Uhr folgten Schreibübungen in deutscher oder lateinischer Sprache, anschließend der tägliche Musikunterricht. Nach dem Abendessen um 6 Uhr war wieder Zeit zur Rekreation, bis der Tag um 8 Uhr mit Dankgebeten für die erlangten Gnaden und Wohltaten beschlossen wurde. „Damit der jugend das studieren nit gar zu sauer werde“, wurde jede Woche, sofern kein Feiertag einfiel, ein ganzer oder halber Rasttag eingeschoben, der kindlichen Spielen und ritterlichen Übungen gewidmet werden konnte.

Erstes und vornehmstes Erziehungsziel ist die Hinführung des jungen Menschen zu Gott, „damit Unsere söhne vor allem das reich Gottes emsig und über alles suechen lernen und ihnen lassen angelegen sein.“ Entsprechend der betonten Abgrenzung der Konfessionen seit der Jahrhundertmitte kann die religiöse Erziehung nur nach den Dogmen und in den Formen der katholischen Kirche geschehen, „weil ausser der heiligen catholischen apostolischen römischen religion kain seligkeit oder hail, kain rechter tauf noch wahre sacrament“. Wilhelm V. mochte sich bei der Formulierung dieser Passage daran erinnern haben, daß wenige Jahre zuvor Herzog Albrecht V. in seinem Testament von 1578 seine Söhne mit besonderem Nachdruck zu

striktem Festhalten an der „alt, wahr catholic religion und leer“ verpflichtet und ihnen für den negativen Fall alle Höllenstrafen angedroht hatte.²⁵ Im Einzelnen geht es bei Maximilian um persönliche Heiligung, wie sie die großen Gestalten der Kirchengeschichte gesucht und gelebt haben, um die Früchte, die auf solchem Fundament – und nur auf ihm – zu wachsen vermögen, und um den Dienst, den der Fromme und Geheiligte der Kirche und den Menschen zu leisten imstande ist. Im Anfang steht die Weckung der Gottesfurcht, und es ist das Gebet nach den heiligen Texten der Kirche oder auch das vom Erzieher frei formulierte Gebet, das Mensch und Gott ständig verbindet und den Tag vom Ave-Läuten am Morgen bis zum Angelus-Läuten am Abend fromm durchtränkt. Jeder Station des Arbeitstages ist ein besonderes Gebet zugewiesen, jeder Wochentag hat gemäß dem „Hortulus animae“, mit dessen Lesung das tägliche Studium beginnt, ein besonderes Gebetsziel. Daß sich der Christ stets in Gottes Hand weiß, bezeugen seine Stoßgebete. „In Gotts nam“ oder „Das walt Gott“ spricht der junge Maximilian und bekreuzigt sich, wenn er sich am Morgen vom Schlaf erhebt, eine Kirche betritt, einen Friedhof passiert, sein Pferd besteigt. Jeder Stunden-schlag wird begleitet von einem Memento mori: „Verleihe uns o Gott eine selige stunde zum leben und zum sterben.“

Das persönliche Gebet wird ergänzt und vertieft durch die regelmäßige Lesung des Neuen Testaments, die nicht nur eine Sache der Lutheraner und Reformierten ist, und der drei Katechismen des Petrus Canisius. Da sich Canisius seit 1580 in der Schweiz befand, hat ihn Maximilian wohl nicht mehr persönlich kennengelernt. Jedoch hatten sein Großvater und sein Vater eng mit dieser großen Gestalt der Katholischen Reform und Gegenreformation zusammengearbeitet.²⁶ So schrieb Wilhelm V. nun vor, daß für den Unterricht Maximilians zunächst der kleine deutsche, dann der kleine lateinische Katechismus und schließlich die „Summa doctrinae christianae“ des Canisius „gleich mit und neben dem täglichen brot als die geistliche speiß stets in handen sein“ sollten. In dieser Weise hat Maximilian wie viele Tausende vor und nach ihm die Grundlagen der katholischen Glaubenslehre aus dem „Canisi“, wie er in Süddeutschland genannt wurde, empfangen.²⁷ Die Hauptfragen des Katechismus wurden regelmäßig abgehört und ebenso wurde bei Tisch der

²⁵ Ziegler, Testament 285 f.

²⁶ Herbert Immenkötter, Petrus Canisius in Ingolstadt [...], in: Baumstark (Hg.); Rom in Bayern 49 ff.; vgl. auch *ebenda* 499 ff.

²⁷ Die Verwendung der Katechismen des Canisius war bereits in der bayer. Schulordnung von 1569 vorgeschrieben worden; Dokumente I,3, 385.

Inhalt der gehörten Predigten abgefragt, was dem Achtjährigen nicht so leicht gefallen sein mag.

Wenn in den Jahrzehnten der Konfessionsbildung von den Konfessionen auf die Betonung des Eigenen, Unterscheidenden besonderer Nachdruck gelegt worden ist, so waren dies auf katholischer Seite neben den dogmatischen Unterscheidungen vor allem die Feier der Messe, Verehrung und Gebrauch der Sakramente, Verehrung der Heiligen, Teilnahme an den Zeremonien und Hochschätzung der Kirchengebräuche, in denen diese Tendenz zum Ausdruck kam. Ganz in diesen Anschauungen und Übungen ist Maximilian erzogen worden. Die tägliche Messe ist selbstverständlich, ihr Aufbau und das Verständnis der Meßtexte wird sorgsam eingeübt, der Gang des Kirchenjahres soll bewußt werden: „Mit dem können sie [die Prinzen] nit allein lernen, Gott den allmächtigen mit gebet zu loben, sondern auch in ein wissen und verstand kommen alles dessen, was ein ganzes jahr in der kirchen geschicht und fūrgeht; also auch, was sie recht verstehn, alle die tag ihres lebens desto mehr lieben, gebrauchen und verteidigen.“²⁸ Schon früh werden die Prinzen zu den kirchlichen Zeremonien und der Liturgie der hohen Kirchenfeste, den Spezialandachten und Prozessionen zugezogen, denn nicht nur durch Texte, sondern auch durch Anschauung und Übung soll der Christ geprägt und in seiner Frömmigkeit bestärkt werden. Im Jahre 1580 hören wir erstmals von einer Beichte Maximilians; nach der Instruktion von 1581 sollte sechs Mal im Jahre, zu den Hochfesten, gebeichtet werden. Die erste heilige Kommunion hat er wohl im Alter von zehn Jahren empfangen.

Halb geistliche Übung, halb erholsamer Ausflug waren die Wallfahrten, die Maximilian seit früher Jugend unternommen hat – hierin unterschieden sie sich nicht von den „Kirchfahrten“, die Aventin als eine Lieblingsbeschäftigung des bayerischen Volkes bezeichnet hat. Die Wallfahrten führten zunächst zu den Gnadenstätten vor den Toren der Stadt, St. Salvator, Maria Ramersdorf, Maria Thalkirchen. So heißt es in einem häufig zitierten Bericht des Peträus: „Der H. Maximilian ist auf seinem rapple geritten bis zur wiesen bei Thalkirchen; alsdann ist er über die wiesen dahin mit uns gangen und die lateinische litaniam singen helffen. Bei der meß hat er den rosenkranz und für alle und jede, deren er in seinem täglichen gebet generaliter eingedenk, ein spezial Paternoster sambt dem Ave Maria gesprochen“.²⁹ Später folgten Kirchfahrten zu den großen, entfernter gelegenen altbayerischen Gnadenstätten mit ihren Reliquien und Gnadenschätzen, auf den Heiligen Berg nach

²⁸ Schmidt, Erziehung 29.

²⁹ Schmidt, Erziehung 325 (27.9.1580).

Andechs, nach Tuntenhausen und zum Gnadenbild von Altötting. Als Ingolstädter Student wallfahrtete Maximilian regelmäßig zum vier Wegstunden entfernten St. Salvator nach Bettbrunn,³⁰ und dorthin sollte im Jahre 1651 auch die letzte Wallfahrt des alten Mannes führen, bei der ihn die Krankheit zum Tode ergriff.

In der Frömmigkeitsgeschichte Bayerns wird Maximilian stets einen festumrissenen Platz behalten durch seine betonte Marienverehrung, die er auf vielfältige Weise auch Land und Leuten mitzuteilen suchte.³¹ Seine marianische Erziehung konnte an alte Frömmigkeitstraditionen anknüpfen, die aber durch neue Auffassungen eine charakteristische Umformung erfuhren. Es war der gegenreformatorische Impuls, der in bewußter Reaktion auf die Heiligenabstinenz des Protestantismus die Marienverehrung nicht nur intensivierte, sondern gleichzeitig das spätmittelalterliche Marienbild der milden und lieben Frau, wie es dem Volke in tausenden Bildwerken nahe war, durch eine ins Heroische gesteigerte, machtvolle Persönlichkeit als ein Leitbild der gegenreformatorischen Kirche zu ersetzen suchte: „*Victrix diaboli, de daemonibus ac haereticis triumphans.*“ Und es war der Jesuitenorden, der diese Transformation vor allem betrieb, am nachdrücklichsten mit dem *Opus Marianum* des Petrus Canisius von 1577.³² Einer der *Praeceptores* Maximilians, der Jesuit Antonius Guisanus, war Mitarbeiter des Canisius an dem Werk gewesen. Es sind die gleichen Jahre und Zeitumstände, in denen in zahlreichen Orten der Oberdeutschen Jesuitenprovinz nach römischem Vorbild Marianische Kongregationen³³ ins Leben treten, von Jesuiten geleitet und ausgestaltet mit dem Zweck der Selbstheiligung und des Apostolats der Mitglieder. Nach Dillingen und Ingolstadt wird 1578 die Münchner Kongregation gegründet, der alsbald Herzog Albrecht V. und der Erbprinz Wilhelm beitreten, dazu manche Angehörige des bayerischen Adels, herzogliche Räte, Mitglieder des Stadtmagistrats. 1581 weiht Wilhelm V. die Stadt München der Gottesmutter von Altötting. In dieser Atmosphäre einer gesteigerten und gewandelten Marienverehrung ist Maximilian aufgewachsen. Jeden Samstag betet er mit seinen Geschwistern die Lauretanische Litanei; der Rosenkranz, in dessen Zeichen wenige Jahre zuvor die Türken bei Lepanto besiegt worden waren, wird ihm eine vertraute und oft wiederholte Form des Gebets. Schon

³⁰ Alois Döring, St. Salvator in Bettbrunn. Hist.-volkskundliche Untersuchung zur eucharistischen Wallfahrt, in: Beiträge zur Geschichte des Bistums Regensburg 13 (1979), 35-234.

³¹ Vgl. unten Kapitel 11.

³² Dotterweich, Maximilian 72 f.

³³ Spindler-Kraus, Handbuch II § 102 Anm. 29 (Lit.); *Die Jesuiten in Bayern* 143-159; Dotterweich, Maximilian 72.

in frühester Jugend wird Maximilian Sodale der Münchner Marianischen Kongregation für Schüler, 1584 wird er zu deren Präfekt ernannt und bald darauf zum Generalpräfekt aller dieser Vereinigungen im Reich. Im Zusammenhang dieser Mitgliedschaft hat Maximilian auch erstmals das Jesuitentheater kennengelernt, aufwendige Aufführungen mit religiösen Themen, wie sie auch an den Jesuitenschulen zu besonderen Gelegenheiten veranstaltet wurden.³⁴ Auch in diesen Dramen ging es um Selbstheiligung und Apostolat, um Umkehr des Sünders durch seelische Erschütterung und um den Entschluß zu Befestigung und Verbreitung des Glaubens nach heroischen Vorbildern.

Wenn in dieser Weise die religiös-sittliche Erziehung der Prinzen im Mittelpunkt der pädagogischen Bemühung stand, so wurde an diesem zentralen Gesichtspunkt auch deren intellektuelle Erziehung orientiert. Kein Autor sollte zugrundegelegt werden, „der in religione und moribus das wenigst in verdacht seye.“ Diesen Grundsatz wollte Wilhelm V. auch auf die antiken Klassiker, „die haydnischen schwäzer und fabel hannsen“, erstrecken, denen die christlichen Humanisten sprachlich jedenfalls gleichwertig, inhaltlich aber kraft christlicher Thematik überlegen seien.³⁵ Bereits die bayerische Schulordnung von 1569 hatte vor gewissen antiken Autoren gewarnt, die Lektüre anderer nur in gereinigter Textgestalt gestattet.³⁶ Wilhelm V. war der Auffassung, daß die lateinischen Texte in erster Linie nicht des Inhalts, sondern der Sprachfertigkeit willen gelesen werden sollten, man also auf die Antike nicht zurückzugreifen brauche. Ziel war Geläufigkeit im Lesen, Schreiben und Sprechen des Lateinischen. Peträus hat dieser Auffassung offensichtlich das mannhafte Urteil eines gebildeten Humanisten entgegengesetzt und er hat damit auch Erfolg gehabt; Wilhelm blieb zwar dabei, daß es primär „nur umb lateinische sprach zethuen“, wollte aber denen, die „ex professo damit umgöen“, ein eigenes Urteil zugestehen.³⁷ So hat Maximilian künftig antike Klassiker und christliche Humanisten nebeneinander gelesen, wie es auch an den Jesuitenschulen üblich war, auf deren Vorbild Peträus auch immer wieder hingewiesen hat. Über die Lateinkenntnisse des jungen Maximilian sind wir durch seine bis heute erhaltenen Schulhefte³⁸ sowie aus den regelmäßigen

³⁴ Jean-Marie Valentin, *Le théâtre des Jésuites dans les pays de langue allemande (1554-1680)*, Band 1-3, Bern u.a. 1978; *Die Jesuiten in Bayern 168-189*; Spindler-Kraus, *Handbuch II* § 137 c.

³⁵ Schmidt, *Erziehung* 37 f.

³⁶ *Dokumente I,3*, 388 f.

³⁷ Schmidt, *Erziehung* 52 Anm. 1.

³⁸ Zusammengestellt bei Schmidt, *Erziehung* 401 ff.; vgl. auch Dotterweich, *Maximilian* 82. Die Berichte der Erzieher über Tageslauf und Fortschritte der Zöglinge bei Schmidt, *Erziehung* 324 ff.

Berichten des Peträus über die Studienerfolge seines Schützlings ziemlich gut unterrichtet. Grammatikalische und rhetorische Fähigkeiten wurden Hand in Hand ausgebildet. Im Vordergrund standen elegante Formulierung und überzeugende Argumentation. Spätestens im Alter von zwölf Jahren wurden Horaz und Ciceros „De officiis“ gelesen, dann Plutarch, Livius und Tacitus. Xenophon wird in lateinischer Übersetzung aufgenommen.

Wenn die Beschäftigung mit den antiken Autoren auch primär der formalen Schulung diene, so konnte es doch gar nicht anders sein, als daß auch deren Inhalte, ihre Maßstäbe und Normen, aufgenommen und für den Schüler verbindlich gemacht wurden – soweit sie christlichen Normen nicht widersprachen. Es war das humanistische Bildungsziel, die umfassend gebildete, sittlich orientierte, Triebe und Gefühle durch die Vernunft bändigende Persönlichkeit, die angestrebt wurde. Diese sollte sich allerdings nicht als autonom verstehen, sondern als Geschöpf, das zur Selbsterlösung unfähig blieb, das aber doch mit Anlagen und Kräften ausgestattet war, die durch Entwicklung und Selbstdisziplinierung weite Möglichkeiten eröffneten. Diese Kräfte müssen gefördert, entgegenstehende unterdrückt werden. Die Erziehungsinstruktionen für Maximilian und seinen Bruder Philipp bezeichnen es näher: Stolz, Übermut, Neid, Zorn, Müßiggang, Verschwendung sind zu überwinden; Demut, Wahrhaftigkeit, Bescheidenheit, Gehorsam, Nüchternheit und Disziplin machen den Christen aus und sind schon seit früher Jugend einzuüben. Den Prinzen ist bewußt zu machen, daß ihr künftiger Beruf darüber hinaus besondere Qualitäten verlangt: Die Justitia, über die Gott am Jüngsten Tag Rechenschaft fordern wird, muß mit Barmherzigkeit ausgeübt werden; den Armen gegenüber ist Mildigkeit angebracht; den Untertanen gegenüber aber sollen sich die Fürsten erinnern, „daß sie ja nit etwa alten haidnischen leibaigen knechten, sonder christenleuten, ihren mitbruedern und erben des himmlischen reichs zue herren, zue vorstehern, zue schützern und versorgern gegeben und fürgestellt seyen.“ Und in einem kühnen Wortspiel hieß es: „Als auch der titl ‘Sonderlich durchleuchtig’ die fürsten dessen erinnert, daß sie mit allen guten tugenden überhauffet sein und auf andern menschen gleichsam herausleuchten und scheinen sollen“.³⁹ Es ist der Geist patriarchalischer Fürsorge, Kennzeichen eines neuen Fürstentyps, der aus den Worten spricht, in der Hand der Fürsten liegt es, die ewige und zeitliche Wohlfahrt der Untertanen zu mehren oder zu verhindern.⁴⁰ Dem Erbprinzen Maximilian, „der von natur etwas erschrocken und vorchtsam erscheint“, gilt die besondere

³⁹ Schmidt, Erziehung 42 f.

⁴⁰ Hierzu vgl. Paul Münch, Die „Obrigkeit im Vaterstand.“ Zu Definition und Kritik des „Landesvaters“ während der Frühen Neuzeit, in: Daphnis 11 (1982), 15-40.

Mahnung, daß zum Herrscherberuf Tapferkeit und ein männliches Gemüt gehören. Die Bewältigung täglicher kleiner Aufträge soll ihn herzhafter machen, „damit kein verzagte weis an Ime gespürt werde, als die bei konfftigem seinem stande offtmalen übel steen mechte.“⁴¹

Daß der Ausbildung der geistigen Fähigkeiten die Übung der körperlichen Kräfte entsprechen solle, war Weisheit der Antike und brauchte dem Adel nicht besonders gesagt zu werden, der jahrhundertlang weit mehr der körperlichen Ertüchtigung Aufmerksamkeit geschenkt hatte. Auch Wilhelm V. schrieb seinen Söhnen Leibesübungen vor oder gestattete sie ihnen vielmehr: Ballspiel, Kegeln, Tafelschießen, Fischen, Reiten und mäßiges Laufen. Untersagt waren Ringen, Schwimmen und um die Wette laufen; Rossetummeln, Ritterspiele, Hetzen und Jagen sollten erst in späteren Jahren, wohl erst dem Vierzehnjährigen, erlaubt sein. Natürlich dienten solche Übungen und Fähigkeiten nicht nur der Unterhaltung und der Gesundheit der Kinder, sondern gehörten zum traditionellen Kanon höfisch-adeligen Lebensstils. Nicht ganz so selbstverständlich, trotz aller Internationalität der europäischen Fürstenthäuser, waren die Sprachkenntnisse des jungen Maximilian, auf deren Fortbildung großer Wert gelegt wurde: „Nota. Daß er stets oder doch die meiste zeit lateinisch, welsch und franzesisch rede, wie der hofmeister und die andern auch solchs vor Ime tun und Ime ursach geben sollen.“⁴² In Wort und Schrift beherrschte Maximilian schließlich Latein, Französisch (die Sprache seiner Mutter) und Italienisch, in späteren Jahren (nach 1620) lernte er noch etwas Spanisch – „expedite loquebatur Gallice, Italice; intelligebat Hispanice, nec imperite dicebat“, heißt es bei seinem ersten Biographen Vervaux,⁴³ der das Lateinische als selbstverständlich voraussetzt. Daß Maximilian von dem Böhmen Peträus auch im Böhmischem unterrichtet wurde, dessen Kenntnis Kurfürsten des Reiches durch die Goldene Bulle vorgeschrieben war, wurde erwähnt.

Bei den musischen Fächern hat Wilhelm V., seinen eigenen Neigungen folgend, vor allem Wert auf die Musik gelegt. Täglich fand eine Musikstunde mit Instrument oder Gesang statt,⁴⁴ Orgelunterricht erteilte der Organist der Münchener Frauenkirche Hans Wisreiter. Ob die von Orlando di Lasso und seiner Hofkapelle geprägte lebendige Musikszene von europäischem Rang am Münchner Hof der achtziger Jahre⁴⁵ auf die musikalische Erziehung Maximi-

⁴¹ Schmidt, Erziehung 49, vgl. 33 und 44.

⁴² Schmidt, Erziehung 57.

⁴³ Adlzreiter-Vervaux, Annales III,4.

⁴⁴ Schmidt, Erziehung 36 und 328.

⁴⁵ Leuchtman, Orlando di Lasso.

lians anregend und beflügelnd gewirkt hat, ist allerdings die Frage. Lasso hat zwar 1583 dem zehnjährigen Maximilian seine „Newen teutschen Lieder geistlich und weltlich“ gewidmet, doch mit einer ganz formelhaften, später anderweitig nochmals verwendeten Vorrede. Auf der anderen Seite hatte Maximilian, bei aller Kennerschaft und Anteilnahme an den bildenden Künsten, zur Musik doch wohl nur ein sachliches Verhältnis.⁴⁶

Im Oktober 1587 übersiedelte der vierzehnjährige Erbprinz mit einem Hofstaat von vierzig Personen zum Studium nach Ingolstadt, wo er bis zum April 1591 verblieb. Daß sich seine jüngeren Brüder Philipp und Ferdinand zeitweilig ebenfalls in Ingolstadt befanden, mochte ihm die Trennung von der vertrauten Münchner Welt erleichtern, wenngleich seine Erziehung auch schon bisher die Absonderung vom familiären Umkreis in Kauf genommen hatte.

Peter Philipp Wolf zitiert in seiner Biographie Maximilians ein merkwürdiges, heute verlorenes Schriftstück, als dessen Verfasser er den von Wilhelm V. geschätzten päpstlichen Diplomaten, langjährigen bayerischen Agenten in Rom und schließlichen Erzbischof von Zara Minuccio Minucci vermutet.⁴⁷ Das undatierte Gutachten übt deutliche Kritik an den Erziehungsmaximen Wilhelms, die eher einem Gelehrten, als einem auf praktische Politik vorzubereitenden Staatsmann dienlich sein könnten. Für den künftigen Staatsmann und Fürsten fordert Minucci – außer der Religion, für die schon vorzüglich gesorgt sei – vor allem drei Gegenstände des Unterrichts: Erstens das Rechtswesen, aber nicht im Sinne theoretischer Gelehrsamkeit, als vielmehr der Einpflanzung von Gerechtigkeitsliebe und der genauen Kenntnis des bayerischen Landesrechts; zweitens die Bekanntschaft mit den inneren Kräften des Landes, durch Kenntnis der Bedürfnisse der Untertanen, der Verhältnisse der Landsassen, der Staatseinkünfte, des Hofes, der Nachbarstaaten, der dynastischen Verbindungen; drittens Kenntnis des Kriegswesens, der Organisation der Miliz und Werbung einer ordentlichen Armee sowie der festen Plätze in Bayern. Füge man diesen vorzüglichen Gegenständen

⁴⁶ Horst Leuchtman, Die Maximilianeische Hofkapelle, in: GR I, 364-375.

⁴⁷ Peter Philipp Wolf, Geschichte Maximilians und seiner Zeit. Pragmatisch aus den Hauptquellen bearbeitet, Band 1-4, München 1807-1811 (Band 4 bearb. v. K.F.W. Breyer), hier I, 77 ff. Hierzu vgl. Dotterweich, Maximilian 159 Anm. 56. Zu Minucci siehe Klaus Jaitner in NDB XVII, 547 ff. sowie BA IV, 126 Anm. 1 und öfter; Wittelsbacherbriefe VI, 395 ff. Zum Problem vgl. auch Arno Seifert, Der jesuitische Bildungskanon im Lichte zeitgenössischer Kritik, in: ZBLG 47 (1981), 43-75. Maximilians späterer Beichtvater Contzen forderte in seinem „Methodus doctrinae civilis“ (1628) für die Universität eine eigene Disziplin Politische Wissenschaft, da die gängige Vorbereitung der Beamten für den Staatsdienst unzureichend sei.

den, sagt Minucci, auch noch die Kenntnis der Geschichte hinzu, werde man Maximilian zum vollkommenen Regenten bilden. Was hier der gebürtige Venezianer Minucci als Gegenstände zur Ausbildung eines künftigen Staatsmannes bezeichnet, glich in manchem den Materien, welchen die venezianischen Gesandten in ihren Depeschen und Relationen besondere Aufmerksamkeit zu widmen hatten, den Strukturen und Potenzen eines Staates als Bedingungen seiner auswärtigen Politik. Darüber hinaus lag den Forderungen Minuccis ein bestimmtes, ein modernes Fürstenbild zugrunde, der Fürst, der seine herausgehobene Position durch Kenntnisse und Tätigkeit zu rechtfertigen weiß. Da Minuccis Gutachten undatiert ist, wissen wir nicht, ob es Auswirkungen auf die Erziehung Maximilians in Ingolstadt hatte, oder ob entsprechende Unterrichtsgegenstände nicht ohnedies ins Programm aufgenommen worden wären, wie wahrscheinlich ist.

Die 1472 gegründete Universität Ingolstadt⁴⁸ war die einzige Universität des Landes, sie war gegliedert in eine propädeutische Artistenfakultät und die drei oberen Fakultäten der Theologen, Juristen und Mediziner. Infolge der führenden Rolle des Theologen Johannes Eck in der Auseinandersetzung mit Luther und Luthertum war Ingolstadt seit den zwanziger Jahren zu einem „katholischen Wittenberg“ geworden, aber seit dem Tode Ecks 1543 in seiner Bedeutung rasch zurückgegangen und die Theologische Fakultät nahezu verödet. Die Berufung der ersten Jesuiten nach Ingolstadt, zunächst vorübergehend 1549-1552, dann definitiv seit 1556, sollte aber die Universität mit rund 600 Studenten rasch zu neuer großer Bedeutung im System von Katholischer Reform und Gegenreformation in Süddeutschland führen und hat dieses Ziel auch erreicht. Seit 1556 war die Theologische Fakultät,⁴⁹ seit 1585 nach langen Auseinandersetzungen auch die Artistenfakultät⁵⁰ in der Hand der Jesuiten, deren Aktivismus freilich nicht von allen Ingolstädter Professoren begrüßt worden ist. Indem die Jesuiten das Studium der Humaniora aus der Artistenfakultät ausgliederten und einem eigenen Gymnasium zuwiesen, traf Maximilian in Ingolstadt auf ein dreistufiges Studiensystem wie es den Vorstellungen des Ignatius und der späteren Ratio studiorum (1599) der Jesuiten entsprach.⁵¹ Wenn Ingolstadt auch nicht eine reine Jesuitenuniversität wie das

⁴⁸ *Spindler-Kraus*, Handbuch II §§ 130 und 131 mit weiterer Lit.; *Karl Hengst*, Jesuiten an Universitäten und Jesuitenuniversitäten, Paderborn 1981, 86 ff.

⁴⁹ *Georg Schwaiger*, Die Theologische Fakultät der Universität Ingolstadt, in: L. Boehm-J. Spörl (Hg.), Die Ludwig-Maximilians-Universität in ihren Fakultäten, Band 2, Berlin 1980, 13-126; *Baumstark* (Hg.), Rom in Bayern, passim.

⁵⁰ *Albrecht Liefß*, Die artistische Fakultät der Universität Ingolstadt 1472-1588, in: Boehm-Spörl (Anm. 49) Band 1, Berlin 1972, 9-36; Dokumente I,3 Nr. 104, vgl. Nr. 78.

⁵¹ *Hengst*, Jesuiten 55 ff.; *Seifert*, Bildungskanon.

bischöflich-augsburgische Dillingen darstellte, so war doch der Einfluß der Patres im Studium und in den angeschlossenen Konvikten und Seminarien so stark und ihre Unterstützung durch den Landesherrn so eindeutig, daß Denken und Lebenswelt der Studierenden aller Fakultäten von jesuitischen Auffassungen nachhaltig bestimmt werden mußten. Es war die Generation Maximilians, Theologen und Juristen, die diese Einflüsse in der einen und anderen Weise in Ingolstadt aufgenommen hat, und auf manche ehemalige Ingolstädter Studenten, vor allem Juristen, sollte sich Maximilian stützen, als er daran ging, entsprechende Prinzipien als regierender Fürst zu verwirklichen.

Während der dreieinhalb Jahre in Ingolstadt, damals einem Städtchen von knapp 5 000 Einwohnern,⁵² war Maximilian zwar in mancherlei Weise mit der Universität und ihren Professoren verbunden, unterschied sich aber in seinen Studien doch sehr von seinen Kommilitonen, wie es bei Studenten fürstlichen Standes zumeist der Fall war.⁵³ Er war zwar ordentlich inskribiert, nahm an den Festveranstaltungen der Rektoratseinführungen und Promotionen teil, beteiligte sich an Disputationen und besuchte auch einige Vorlesungen. In der Hauptsache wurde er aber in seiner Wohnstube von seinem Praeceptor unterrichtet. Die Zeit in Ingolstadt hatte eben auch den allgemeinen Charakter der Einführung des jungen Mannes ins öffentliche Leben und ebenso auch einer Ehrung der Universität durch die Anwesenheit des künftigen Landesherrn. Zunächst besuchte Maximilian allerdings einen Philosophiekurs der Artistenfakultät, Grundzüge der Logik, Physik, Metaphysik und Ethik auf der Grundlage des Aristoteles in der Perspektive der Summa Theologica des Thomas von Aquin, Lehrer war Christoph Marianus, der spätere Rektor des Münchner Jesuitenkollegs.

Die entscheidenden Gestalten in Maximilians Studentenjahren waren jedoch andere, der Jesuit Gregor von Valencia und der Jurist Johann Baptist Fickler. Der jahrelange Umgang eines bildungsfähigen Jünglings mit Persönlichkeiten von geistigem Rang und entschiedenen Anschauungen konnte offensichtlich nicht ohne Wirkungen bleiben. Jedoch wurden konfessionalistische Positionen Maximilian gewiß nicht erst durch diese beiden nahegebracht,⁵⁴ sie waren bereits in seinen Münchner Jahren grundgelegt worden.

⁵² Theodor Müller – Wilhelm Reißmüller (Hg.), Ingolstadt. Die Herzogstadt – die Universitätsstadt – die Festung, 3 Bände, Ingolstadt 1974; *Ebenda* III, 37 ff. die Beschreibung der Stadtgestalt nach dem Sandner-Modell (Abb.). Zum Studium Maximilians in Ingolstadt vgl. auch Siegfried Hofmann, Ingolstadt in der Zeit des Dreißigjährigen Krieges, in: *Ebenda* II, 179-216, hier 179 ff.

⁵³ Aretin, Maximilian 364 ff.; Dotterweich, Maximilian 92 ff.

⁵⁴ So Hofmann, Ingolstadt 182.

Gregor von Valencia,⁵⁵ der von 1575 bis 1597 als Professor an der Theologischen Fakultät wirkte, gilt als der bedeutendste katholische Theologe seiner Zeit in Deutschland. Vom Studium in Salamanca geformt, hat er maßgeblich zur Erneuerung der scholastischen Theologie beigetragen, in diesem Sinne eine Generation von Theologen geprägt und weit über Ingolstadt hinaus Wirkungen gezeitigt. Sein Hauptwerk, die „*Commentarii theologici*“, die 1591-1597 in vier Bänden in Ingolstadt erschienen, erweisen einen Theologen von großer systematisierender Kraft im Anschluß an Thomas von Aquin. Man darf aber annehmen, daß weniger die Dogmatik Gregors, als vielmehr dessen Kontroverstheologie auf Maximilian eingewirkt hat, so seine „*Analysis fidei catholicae*“ von 1585, welche bestrebt war, die Trennungslinien zu den reformatorischen Bekenntnissen herauszuarbeiten, die eigenen Positionen zu untermauern und den Seelsorgern überzeugende Argumente zur Bekämpfung des Konfessionsgegners an die Hand zu geben. Dies alles mußte einem Geist wie Maximilian entgegenkommen, der selbst, obgleich noch jung, Nüchternheit des Denkens mit Knappheit des Ausdrucks vereinigte, dem die Alleinverbindlichkeit seiner Religion selbstverständlich war und der aus der Politik der Vorfahren die *Defensio fidei et ecclesiae* als seine künftige Aufgabe ableitete. Maximilian studierte nicht eigentlich Theologie bei Gregor, hatte ihn aber, was mehr war, während seiner ganzen Studienzeit als Mentor und vielfach als Begleiter und nicht zuletzt als seinen Beichtvater. Man muß sich das Verhältnis der beiden eng und vertraut vorstellen sowohl in geistig-geistlicher Gemeinschaft wie auch im Zusammensein bei bescheidenen Vergnügungen, Wallfahrten und Ausflügen.⁵⁶ 1593 begleitete Gregor seinen Schützling auf den Reisen nach Prag und Rom.

Auf langjährige Praxis in öffentlichen Angelegenheiten konnte der Praeceptor Maximilians in Ingolstadt, der Jurist Johann Baptist Fickler (1533-1610),⁵⁷ zurückblicken. Er entstammte einer katholischen Bürgerfamilie im schwäbischen Backnang, hatte in Ingolstadt die Rechte studiert, in Bologna promoviert, war 1560 in erzbischöflich-salzburgische Dienste getreten und dort als Hofrat und Protonotar mit zentralen Problemen der weltlichen und geistlichen Verwaltung des Erzstifts und ihrer Vertretung bei Reichs- und Kreisversammlungen befaßt – einer jener bürgerlichen Juristen, die für die Ausbildung des neueren Territorialstaates so wichtig gewesen sind. Von

⁵⁵ Kennzeichnung seines Werkes und neuere Lit. bei *Philipp Schäfer*, Barockscholastik, in: Brandmüller, Handbuch II, § 33; NDB VII, 21 f.

⁵⁶ *Dotterweich*, Maximilian 113.

⁵⁷ *Josef Steinruck*, Johann Bapt. Fickler. Ein Laie im Dienst der Gegenreformation, Münster 1965, 141 ff.; NDB V, 136 f.; *Heydenreuter*, Hofrat 325 f.

1562-1564 hatte er der salzburgischen Delegation beim Konzil in Trient angehört, sein dort geführtes Tagebuch hat Aufnahme in die große moderne Edition der Trienter Konzilsakten gefunden. 1588 wurde er zum Praeceptor Maximilians ernannt. Wir wissen heute, daß Fickler keineswegs „ein Mann ohne Geist und Geschmack“ war, wie Felix Stieve glaubte aburteilen zu können,⁵⁸ vielmehr eine Persönlichkeit weiter geistiger Interessen und fundierter Bildung mit besonderer Neigung zur Geschichte, zur Kultur der Antike und zum Münzwesen. Seine große Bibliothek umfaßte neben juristischen Schriftstellern nicht wenige Klassiker, Historiker und Theologen, darunter auch Reformatoren. Fickler hat zahlreiche Schriften veröffentlicht, ebensoviele ungedruckte Manuskripte enthält sein Nachlaß in der Bayerischen Staatsbibliothek. Das Schwergewicht liegt auf theologischen Themen, kanonistisch und kontroverstheologisch, wenngleich stark kompilatorisch. Als Kontroverstheologe führte Fickler zeitgemäß eine sehr scharfe, eindeutig abgrenzende Klinge und stand in manchen Auseinandersetzungen mit protestantischen Theologen. Die Häretiker gefährden ihm nicht nur die religiöse, sondern auch die staatliche Ordnung, Häresie ist ein politisches Faktum, schafft man das Sacerdotium ab, fällt auch das Imperium. Daher gilt: „Tollite malum ex vobis!“ Am Augsburger Religionsfrieden hält Fickler durchaus fest, aber das dort verbürgte Reformationsrecht ist von den katholischen Landesfürsten auch strikt zu realisieren. Wie im einzelnen die Maximen Ficklers auf die Meinungsbildung Maximilians eingewirkt haben, kann nicht nachgewiesen werden, zumal beide in den Grundanscheinungen von vornherein übereinstimmten. Man darf jedenfalls annehmen, daß Fickler seinem Zögling auch Auffassungen vorgetragen hat, die er in seiner Schrift „De iure magistratum in subditos et officio subditorum erga magistratus“ (1578) über Rechte und Pflichten der Obrigkeiten niedergelegt hatte. Hier wurde die Verantwortung des Fürsten gleichermaßen vor Gott wie gegenüber den Untertanen betont, denn „non populus propter magistratum, sed contra: magistratus propter populum fuisse creatos.“ Entsprechend ruft Fickler den Fürsten auf, sich des Allgemeinwohls anzunehmen. So war es auch schon in den Erziehungsinstruktionen Wilhelms V. gesagt worden und wird es Fickler auch seinem Zögling beigebracht haben. Maximilian hat sich später in mehreren testamentarischen Verfügungen zu diesen Prinzipien bekannt, am einprägsamsten kurz vor seinem Tode in den „Treuherzigen väterlichen Lehrstücken“ von 1650: „Aliis lucendo consumor.“

⁵⁸ Felix Stieve, Der Kampf um Donauwörth im Zusammenhange der Reichsgeschichte dargestellt, München 1875, 61.

Eine Spezialität Fickers, die er gleichwohl mit vielen seiner Zeitgenossen, darunter bedeutenden Juristen, teilte, war seine Position in Hexensachen; in einem ungedruckten „*Judicium generale de poenis maleficorum*“ (1582) plädierte er für härteste Strafen in Hexenprozessen. Inwieweit er solche Anschauungen in seiner Salzburger Zeit praktiziert hat, ist nicht ersichtlich, doch muß angenommen werden, daß er sie in Ingolstadt seinem Schüler Maximilian mitgeteilt hat, ebenso wie Gregor von Valencia, der in der Formulierung der offiziellen bayerischen Hexenpolitik dieser Jahre eine bedeutende Rolle spielte. Bereits im Mai 1589 berichtet Maximilian seinem Vater ungerührt über die Folterung einer Ingolstädter Hexe, „wie ich dann selbst gesechen, das man sy zwymal rädlich aufgezogen und ainmal wol gebrent hat.“⁵⁹ Eben in diesem Jahr begann die eigentliche Epoche der Hexenprozesse in Bayern, die bis zum Ende von Maximilians Regierungszeit reichte. Von der Einschätzung des Phänomens durch Maximilian und seinem Anteil an der Hexenverfolgung wird also noch die Rede sein.

In einer Instruktion für den neuen Hofmeister Laubenberg äußerte Wilhelm V. die Erwartung, daß der Erbprinz in Ingolstadt „mit allein obiter hin studiere, sunder auch gelehret werde.“ Maximilian begann sein Jurastudium mit dem Studium der „Institutionen“ des Justinian, also des Römischen Rechts. Vom April 1589 bis zum September 1590 diktierte ihm Fickler heute noch erhaltene „*Annotationes in imperatoris Justiniani institutiones legum civilium*“, die den Inhalt der Institutionen in Frage und Antwort aufbereiteten. Daneben stand die Unterweisung im bayerischen Landrecht sowie im Zivilprozeß und gab es praktische Übungen durch Teilnahme an Ratssitzungen der Stadt. Fickler las mit Maximilian auch klassische Literatur, Xenophon, Cicero und Tacitus, und schließlich hatte er auch die neueren Geschichtskennntnisse seines Zöglings zu vertiefen. Offensichtlich hatten Lehrer und Schüler von Anfang an ein gutes Verhältnis, und man darf annehmen, daß Fickler dem Prinzen nicht nur solide juristische Kenntnisse vermittelte, sondern auch dessen Interesse an klassischer Literatur und Kunst, von dem er selbst durchdrungen war, gefördert hat. Da Fickler auch als anerkannter Numismatiker und Münzsammler galt, beauftragte Maximilian später seinen alten Lehrer, der seit 1593 dem Hofrat angehörte, mit der Inventarisierung der Schätze der herzoglichen Kammergalerie und des Münzkabinetts, die ihm sehr am Herzen lagen. Fickers Inventare sind auch noch der heutigen Forschung nützlich.

⁵⁹ Zitiert bei *Dotterweich*, Maximilian 123 (14.5.1589); vgl. auch die Zitate bei *Sigmund Riezler*, Geschichte der Hexenprozesse in Bayern, Stuttgart 1896, Neudruck Aalen 1968, 194 ff.